

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 31. August

1978

Datum	Inhalt	Seite
24. 8. 78	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz — PAG —)	561
24. 8. 78	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschul-Lehrergesetz — BayHSchLG)	571
24. 8. 78	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes	588
31. 7. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade	611
1. 8. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Hufbeschlagerverordnung	611
2. 8. 78	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke	611
8. 8. 78	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien	612
11. 8. 78	Verordnung zur Änderung der Landesfischereiverordnung	612
14. 8. 78	Verordnung über die Ergänzungsprüfung für Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zur Beamtenfachhochschule	614
24. 8. 78	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den amts-tierärztlichen Dienst (ZAPO/vet)	619
10. 8. 78	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 1. August 1978 Vf. 13-VII-78 — Entscheidungsformel —	623
	Berichtigung der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern	624

Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz — PAG —)

Vom 24. August 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Begriff der Polizei
- Art. 2 Aufgaben der Polizei
- Art. 3 Verhältnis zu anderen Behörden
- Art. 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Art. 5 Ermessen, Wahl der Mittel
- Art. 6 Ausweispflicht des Polizeibeamten
- Art. 7 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
- Art. 8 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen
- Art. 9 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme
- Art. 10 Inanspruchnahme nichtverantwortlicher Personen

II. Abschnitt Befugnisse der Polizei

- Art. 11 Allgemeine Befugnisse
- Art. 12 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen
- Art. 13 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- Art. 14 Vorladung
- Art. 15 Platzverweisung
- Art. 16 Gewahrsam
- Art. 17 Richterliche Entscheidung
- Art. 18 Behandlung festgehaltener Personen
- Art. 19 Dauer der Freiheitsentziehung
- Art. 20 Durchsuchung von Personen
- Art. 21 Durchsuchung von Sachen
- Art. 22 Betreten und Durchsuchen von Wohnungen
- Art. 23 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen
- Art. 24 Sicherstellung
- Art. 25 Verwahrung
- Art. 26 Verwertung, Vernichtung
- Art. 27 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten
- Art. 28 Befugnisse für Aufgaben der Grenzkontrolle und Sicherung von Anlagen

III. Abschnitt Vollzugshilfe

- Art. 29 Vollzugshilfe
- Art. 30 Verfahren
- Art. 31 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

IV. Abschnitt

Zwang

1. Unterabschnitt

Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen

- Art. 32 Zulässigkeit des Verwaltungszwangs
- Art. 33 Zwangsmittel
- Art. 34 Ersatzvornahme
- Art. 35 Zwangsgeld
- Art. 36 Ersatzzwangshaft
- Art. 37 Unmittelbarer Zwang
- Art. 38 Androhung der Zwangsmittel

2. Unterabschnitt

Ausübung unmittelbaren Zwangs

- Art. 39 Rechtliche Grundlagen
- Art. 40 Begriffsbestimmung
- Art. 41 Handeln auf Anordnung
- Art. 42 Hilfeleistung für Verletzte
- Art. 43 Androhung unmittelbaren Zwanges
- Art. 44 Fesselung von Personen
- Art. 45 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch
- Art. 46 Schußwaffengebrauch gegen Personen
- Art. 47 Schußwaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge
- Art. 48 Besondere Waffen, Sprengmittel

V. Abschnitt

Entschädigungs-, Erstattungs- und Ersatzansprüche

- Art. 49 Entschädigungsanspruch
- Art. 50 Erstattungsanspruch
- Art. 51 Ersatzanspruch
- Art. 52 Rechtsweg

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

- Art. 53 Einschränkung von Grundrechten
- Art. 54 Änderung von Gesetzen
- Art. 55 Begriff der Polizeibehörde
- Art. 56 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Begriff der Polizei

Polizei im Sinne dieses Gesetzes sind die im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräfte der Polizei des Freistaates Bayern.

Art. 2

Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(3) Die Polizei leistet anderen Behörden und den Gerichten Vollzugshilfe (Art. 29 bis 31).

(4) Die Polizei hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

Art. 3

Verhältnis zu anderen Behörden

Die Polizei wird tätig, soweit ihr die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

Art. 4

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann.

Art. 5

Ermessen, Wahl der Mittel

(1) Die Polizei trifft ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

Art. 6

Ausweisungspflicht des Polizeibeamten

Auf Verlangen des von einer Maßnahme Betroffenen hat der Polizeibeamte sich auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das Nähere wird durch Dienstvorschrift geregelt.

Art. 7

Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.

(2) Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt, entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist.

(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

Art. 8

Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen

(1) Geht von einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten.

(2) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Das gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.

(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

(4) Art. 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 9**Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme**

(1) Die Polizei kann eine Maßnahme selbst oder durch einen Beauftragten ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach den Art. 7 oder 8 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Der von der Maßnahme Betroffene ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Den Aufwand für die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme haben die nach den Art. 7 oder 8 Verantwortlichen zu tragen. Von der Erhebung kann abgesehen werden, soweit sie der Billigkeit widerspricht. Im übrigen gilt das Kostengesetz.

Art. 10**Inanspruchnahme
nicht verantwortlicher Personen**

(1) Die Polizei kann Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den Art. 7 oder 8 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach den Art. 7 oder 8 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. die Polizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

(3) Art. 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

II. Abschnitt**Befugnisse der Polizei****Art. 11****Allgemeine Befugnisse**

(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die Art. 12 bis 28 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

(2) Eine Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 kann die Polizei insbesondere dann treffen, wenn sie notwendig ist, um

1. Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden,
2. durch solche Handlungen verursachte Zustände zu beseitigen oder
3. Gefahren abzuwehren oder Zustände zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit der Person oder die Sachen, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Straftaten im Sinne dieses Gesetzes sind rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen. Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes sind rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen. Verfassungsfeindlich im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist eine Handlung, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland

oder eines ihrer Länder auf verfassungswidrige Weise zu stören oder zu ändern, ohne eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu verwirklichen.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind (Art. 2 Abs. 4), hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Polizei nicht regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen.

Art. 12**Identitätsfeststellung und Prüfung
von Berechtigungsscheinen**

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. wenn die Person sich an einem Ort aufhält,
 - a) von dem auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß dort
 - aa) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - bb) sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen, oder
 - cc) sich Straftäter verbergen, oder
 - b) an dem Personen der Prostitution nachgehen,
3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind,
4. an einer Kontrollstelle, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um Straftaten im Sinne von § 100a der Strafprozeßordnung oder § 27 des Versammlungsgesetzes zu verhindern,
5. in dem als „Zollgrenzbezirk“ oder „Zonengrenzbezirk“ gekennzeichneten Gebiet und in Flugplatzbereichen zur Verhütung oder Unterbindung unerlaubter Überschreitung der Landesgrenze oder
6. zum Schutz privater Rechte (Art. 2 Abs. 2).

(2) Die Polizei kann zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, daß er mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen von Satz 3 können der Betroffene sowie die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden.

(3) Die Polizei kann verlangen, daß ein Berechtigungsschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene auf Grund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diesen Berechtigungsschein mitzuführen.

Art. 13**Erkennungsdienstliche Maßnahmen**

(1) Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn

1. eine nach Art. 12 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist oder
2. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist,

eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht.

(2) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 entfallen, kann der Betroffene die Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen verlangen.

(3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen.

Art. 14

Vorladung

(1) Die Polizei kann eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind, oder
2. das zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Bei der Vorladung soll deren Grund angegeben werden. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse des Betroffenen Rücksicht genommen werden.

(3) Leistet ein Betroffener der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie zwangsweise durchgesetzt werden,

1. wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind, oder
2. zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (Absatz 1 Nr. 2).

(4) § 136a der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

Art. 15

Platzverweisung

Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.

Art. 16

Gewahrsam

(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet oder
2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern.

(2) Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben oder sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.

(3) Die Polizei kann eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Vollzugsanstalt aufhält, in Gewahrsam nehmen und in die Anstalt zurückbringen.

Art. 17

Richterliche Entscheidung

(1) Wird eine Person auf Grund von Art. 12 Abs. 2 Satz 3, Art. 14 Abs. 3 oder Art. 16 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahme ergehen würde.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen.

Art. 18

Behandlung festgehaltener Personen

(1) Wird eine Person auf Grund von Art. 12 Abs. 2 Satz 3, Art. 14 Abs. 3 oder Art. 16 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben; sie ist über die ihr zustehenden Rechtsmittel zu belehren. Zu der Belehrung gehört der Hinweis, daß eine etwaige Aussage freiwillig erfolgt.

(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Unberührt bleibt die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung. Die Polizei hat die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig, entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist in jedem Falle unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person obliegt.

(3) Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.

Art. 19

Dauer der Freiheitsentziehung

Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme der Polizei weggefallen ist,
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,
3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.

Art. 20

Durchsuchung von Personen

(1) Die Polizei kann, außer in den Fällen des Art. 12 Abs. 2 Satz 4 eine Person durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,
2. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
3. sie sich an einem der in Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 5 genannten Orte aufhält oder
4. sie sich in einem Objekt im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen.

(2) Die Polizei kann eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll oder die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosionsmitteln durchsuchen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz des Polizeibeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(3) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Art. 21

Durchsuchung von Sachen

(1) Die Polizei kann außer in den Fällen des Art. 12 Abs. 2 Satz 4 eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach Art. 20 durchsucht werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die
 - a) in Gewahrsam genommen werden darf,
 - b) widerrechtlich festgehalten wird oder
 - c) hilflos ist,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf,
4. sie sich an einem der in Art. 12 Abs. 1 Nrn. 2 oder 5 genannten Orte befindet oder
5. sie sich in einem Objekt im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Straftaten in oder an Objekten dieser Art begangen werden sollen,
6. es sich um ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug handelt, in dem sich eine Person befindet, deren Identität nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 4 festgestellt werden darf; die Durchsuchung kann sich auch auf die in dem Fahrzeug enthaltenen Sachen erstrecken.

(2) Bei der Durchsuchung von Sachen hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so sollen sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.

Art. 22

Betreten und Durchsuchen von Wohnungen

(1) Die Polizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die nach Art. 14 Abs. 3 vorgeführt oder nach Art. 16 in Gewahrsam genommen werden darf,

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Sache befindet, die nach Art. 24 Nr. 1 sichergestellt werden darf, oder

3. das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

Die Wohnung umfaßt die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.

(2) Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung in den Fällen des Absatzes 1 nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert zulässig.

(3) Wohnungen dürfen jedoch zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn

1. auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß dort

- a) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,
- b) sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder
- c) sich Straftäter verbergen, oder

2. sie der Prostitution dienen.

(4) Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder zugänglich waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen, dürfen zum Zwecke der Gefahrenabwehr (Art. 2 Abs. 1) während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten werden.

Art. 23

Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

(1) Durchsuchungen von Wohnungen dürfen, außer bei Gefahr in Verzug, nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

(3) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahmen nicht gefährdet wird.

(4) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und dem Wohnungsinhaber oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(5) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie

den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind dem Betroffenen lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

Art. 24 Sicherstellung

Die Polizei kann eine Sache sicherstellen

1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,
2. um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen, oder
3. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und diese Person die Sache verwenden kann, um
 - a) sich zu töten oder zu verletzen,
 - b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
 - c) fremde Sachen zu beschädigen oder
 - d) sich oder anderen die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Art. 25 Verwahrung

(1) Sichergestellte Sachen sind in Verwahrung zu nehmen. Läßt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der Polizei unzumutbar, sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. In diesem Fall kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden.

(2) Dem Betroffenen ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen läßt und die sichergestellten Sachen bezeichnet. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen läßt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist. Der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so hat die Polizei nach Möglichkeit Wertminderungen vorzubeugen. Das gilt nicht, wenn die Sache durch den Dritten auf Verlangen eines Berechtigten verwahrt wird.

(4) Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, daß Verwechslungen vermieden werden.

Art. 26 Verwertung, Vernichtung

(1) Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist zulässig, wenn

1. ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht,
2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,
3. sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, daß weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind,
4. sie nach einer Frist von einem Jahr nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne daß die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden, oder
5. der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine

Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, daß die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

(2) Der Betroffene, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahme es erlauben.

(3) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung verwertet; § 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Läßt sich innerhalb angemessener Frist kein Käufer finden, so kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

(4) Sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden, wenn

1. im Fall einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden, oder
2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Absatz 2 gilt sinngemäß.

Art. 27 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Sachen an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an ihn nicht möglich, können sie an einen anderen herausgegeben werden, der seine Berechtigung glaubhaft macht. Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(2) Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben. Ist ein Berechtigter nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Erlös nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen. Der Anspruch des Berechtigten auf Herausgabe des Erlöses erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist.

(3) Der Aufwand für die Sicherstellung, Verwertung und für Maßnahmen nach Art. 26 Abs. 4 und die Benutzungsgebühren für die Verwahrung haben die nach den Art. 7 oder 8 Verantwortlichen zu tragen. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Von der Erhebung kann abgesehen werden, soweit sie der Billigkeit widerspricht. Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der geschuldeten Beträge abhängig gemacht werden; ist eine Sache verwertet worden, so können die geschuldeten Beträge aus dem Erlös gedeckt werden. Im übrigen gilt das Kostengesetz.

(4) § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

Art. 28 Befugnisse für Aufgaben der Grenzkontrolle und Sicherung von Anlagen

(1) Soweit es zur Erfüllung der grenzpolizeilichen Aufgaben nach Art. 5 des Polizeiorganisationsgesetzes erforderlich ist, kann die Polizei

1. Grundstücke mit Ausnahme von Gebäuden betreten und befahren,

2. verlangen, daß Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen, an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten oder Wassergräben überbrücken,
3. auf eigene Kosten Grenzpfade, Durchlässe, Übergänge oder Brücken einrichten oder verbessern.

(2) Die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr tätigen Verkehrsunternehmen einschließlich der Verkehrsverwaltungen sind verpflichtet,

1. den mit der polizeilichen Kontrolle ihres grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Beamten den Zutritt zu ihren Anlagen und Beförderungsmitteln unentgeltlich zu gestatten,
2. sie bei dieser Tätigkeit unentgeltlich zu befördern,
3. den für die polizeiliche Kontrolle ihres grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Dienststellen Fahr- und Flugpläne rechtzeitig mitzuteilen,
4. den in Nummer 3 genannten Dienststellen und den mit der Sicherung von Verkehrsanlagen betrauten Beamten die erforderlichen Diensträume und Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge der Polizei zur Verfügung zu stellen. Die Unternehmen und Verkehrsverwaltungen können verlangen, daß ihnen ihre Selbstkosten vergütet werden, soweit sie diese Einrichtungen nicht ohnehin benötigen. Soweit ein Aufwand über das Maß hinausgeht, das für polizeieigene Einrichtungen üblich ist, wird er nicht vergütet.

III. Abschnitt

Vollzugshilfe

Art. 29

Vollzugshilfe

(1) Die Polizei leistet anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die anderen Behörden nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können.

(2) Soweit Dienstkräfte der Justizverwaltung nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, führt die Polizei Personen dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft vor und unterstützt die Gerichtsvorsitzenden bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(3) Die Grundsätze der Amtshilfe gelten entsprechend.

(4) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

Art. 30

Verfahren

(1) Vollzugshilfeersuchen sind schriftlich zu stellen. Sie haben den Grund und die Rechtsgrundlage der Maßnahme anzugeben.

(2) In Eilfällen kann das Ersuchen formlos gestellt werden. Es ist jedoch auf Verlangen unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Vollzugshilfeersuchen sollen an die unterste Polizeidienststelle gerichtet werden, deren Dienstbereich für den Vollzug des Ersuchens ausreicht. Weisungen der Sicherheitsbehörden gehen dem Ersuchen anderer Verwaltungsbehörden vor.

(4) Die ersuchende Behörde ist von der Ausführung des Ersuchens zu verständigen.

Art. 31

Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

(1) Hat das Vollzugshilfeersuchen eine Freiheitsentziehung zum Inhalt, ist auch die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen oder in dem Ersuchen zu bezeichnen.

(2) Ist eine vorherige richterliche Entscheidung nicht ergangen, hat die Polizei die festgehaltene Person zu entlassen, wenn die ersuchende Behörde diese nicht übernimmt oder die richterliche Entscheidung nicht unverzüglich nachträglich beantragt.

(3) Die Art. 18 und 19 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt

Zwang

1. Unterabschnitt

Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen

Art. 32

Zulässigkeit des Verwaltungszwangs

(1) Der Verwaltungsakt der Polizei, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) Der Verwaltungszwang kann ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn das zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist, insbesondere weil Maßnahmen gegen Personen nach den Art. 7 bis 10 nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen, und die Polizei hierbei innerhalb ihrer Befugnisse handelt.

Art. 33

Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind:

1. Ersatzvornahme (Art. 34),
2. Zwangsgeld (Art. 35),
3. Unmittelbarer Zwang (Art. 37).

(2) Sie sind nach Maßgabe der Art. 38 und 43 anzuwenden.

(3) Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und so lange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Art. 34

Ersatzvornahme

(1) Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann die Polizei die Handlung selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen. Den Aufwand der Ausführung der Ersatzvornahme hat der Betroffene zu tragen. Im übrigen gilt das Kostengesetz.

(2) Es kann bestimmt werden, daß der Betroffene den voraussichtlichen Aufwand der Ersatzvornahme im voraus zu zahlen hat. Zahlt der Betroffene den Aufwand der Ersatzvornahme oder den voraussichtlich entstehenden Aufwand der Ersatzvornahme nicht fristgerecht, so kann er im Verwaltungs-

zwangsverfahren beigetrieben werden. Die Beitreibung des voraussichtlichen Aufwands unterbleibt, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausführt.

Art. 35 Zwangsgeld

(1) Das Zwangsgeld wird auf mindestens zehn und höchstens fünftausend Deutsche Mark schriftlich festgesetzt.

(2) Mit der Festsetzung des Zwangsgeldes ist dem Betroffenen eine angemessene Frist zur Zahlung einzuräumen.

(3) Zahlt der Betroffene das Zwangsgeld nicht fristgerecht, so wird es im Zwangszwangungsverfahren beigetrieben. Die Beitreibung unterbleibt, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausführt oder die zu duldende Maßnahme gestattet.

(4) Für die Festsetzung des Zwangsgeldes werden vom Betroffenen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Im übrigen gilt das Kostengesetz.

Art. 36 Ersatzzwangshaft

(1) Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Polizei die Ersatzzwangshaft anordnen, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen.

(2) Die Ersatzzwangshaft ist auf Antrag der Polizei von der Justizverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 904 bis 910 der Zivilprozeßordnung zu vollstrecken.

Art. 37 Unmittelbarer Zwang

(1) Die Polizei kann unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwangs gelten die Art. 39 ff.

(2) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.

Art. 38 Androhung der Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind möglichst schriftlich anzudrohen. Dem Betroffenen ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen; eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn eine Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist.

(2) Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

(3) Die Androhung muß sich auf bestimmte Zwangsmittel beziehen. Werden mehrere Zwangsmittel angedroht, ist anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewandt werden sollen.

(4) Wird Ersatzvornahme angedroht, so soll in der Androhung der voraussichtliche Aufwand angegeben werden.

(5) Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(6) Die Androhung ist zuzustellen. Das gilt auch dann, wenn sie mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden ist und für ihn keine Zustellung vorgeschrieben ist.

(7) Für die Androhung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Dies gilt nicht, wenn nach Absatz 2 Satz 1 verfahren wird und der Verwaltungsakt, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird, kostenfrei ist. Im übrigen gilt das Kostengesetz.

2. Unterabschnitt Anwendung unmittelbaren Zwangs

Art. 39 Rechtliche Grundlagen

(1) Ist die Polizei nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt, gelten für die Art und Weise der Anwendung die Art. 40 bis 48 und, soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Die zivil- und strafrechtlichen Wirkungen nach den Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt.

Art. 40 Begriffsbestimmung

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reiz- und Betäubungsmittel sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel).

(4) Als Waffen sind Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr, Maschinenpistole, Maschinengewehr und Handgranate zugelassen.

Art. 41 Handeln auf Anordnung

(1) Die Polizeibeamten sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Polizeibeamte die Anordnung trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Polizeibeamte dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.

(4) Art. 65 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes ist nicht anzuwenden.

Art. 42 Hilfeleistung für Verletzte

Wird unmittelbarer Zwang angewendet, ist Verletzten, soweit es nötig ist und die Lage es zuläßt, Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

Art. 43**Androhung unmittelbaren Zwangs**

(1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schußwaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(2) Schußwaffen und Handgranaten dürfen nur dann ohne Androhung gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(3) Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs möglichst so rechtzeitig anzudrohen, daß sich Unbeteiligte noch entfernen können. Der Gebrauch von Schußwaffen gegen Personen in einer Menschenmenge ist stets anzudrohen; die Androhung ist vor dem Gebrauch durch Warnschuß zu wiederholen. Beim Gebrauch von technischen Sperren und Dienstpferden kann von einer Androhung abgesehen werden.

Art. 44**Fesselung von Personen**

Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, darf gefesselt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Polizeibeamte oder Dritte angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen wird,
2. fliehen wird oder befreit werden soll oder
3. sich töten oder verletzen wird.

Art. 45**Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch**

(1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewendet sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Schußwaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden kann.

(2) Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ein Schuß, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.

(3) Gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden. Das gilt nicht, wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ist.

(4) Der Schußwaffengebrauch ist unzulässig, wenn für den Polizeibeamten erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. Das gilt nicht, wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.

Art. 46**Schußwaffengebrauch gegen Personen**

(1) Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden,

1. um eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren,
2. um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder eines Vergehens unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Explosivmitteln zu verhindern,
3. um eine Person anzuhalten, die sich der Festnahme oder Identitätsfeststellung durch Flucht zu entziehen versucht, wenn sie
 - a) eines Verbrechens dringend verdächtig ist oder
 - b) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Schußwaffen oder Explosivmittel mit sich führt,
4. zur Vereitelung der Flucht oder zur Ergreifung einer Person, die in amtlichem Gewahrsam zu halten oder ihm zuzuführen ist
 - a) auf Grund richterlicher Entscheidung wegen eines Verbrechens oder auf Grund des dringenden Verdachts eines Verbrechens oder
 - b) auf Grund richterlicher Entscheidung wegen eines Vergehens oder auf Grund des dringenden Verdachts eines Vergehens, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Schußwaffen oder Explosivmittel mit sich führt,
5. um die gewaltsame Befreiung einer Person aus amtlichem Gewahrsam zu verhindern oder in sonstigen Fällen des § 100 des Strafvollzugsgesetzes.

(2) Schußwaffen dürfen nach Absatz 1 Nr. 4 nicht gebraucht werden, wenn es sich um den Vollzug eines Jugendarrestes oder eines Strafarrestes handelt oder wenn die Flucht aus einer offenen Anstalt verhindert werden soll.

Art. 47**Schußwaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge**

(1) Schußwaffen dürfen gegen Personen in einer Menschenmenge nur gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihr heraus schwerwiegende Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen und andere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen.

(2) Wer sich aus einer solchen Menschenmenge nach wiederholter Androhung des Schußwaffengebrauchs nicht entfernt, obwohl ihm das möglich ist, ist nicht als Unbeteiligter (Art. 45 Abs. 4) anzusehen.

Art. 48**Besondere Waffen, Sprengmittel**

(1) Maschinengewehre und Handgranaten dürfen gegen Personen nur in den Fällen des Art. 46 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 und nur mit Zustimmung des Staatsministers des Innern oder eines von ihm im Einzelfall Beauftragten angewendet werden, wenn

1. diese Personen von Schußwaffen oder Handgranaten oder ähnlichen Explosivmitteln Gebrauch gemacht haben und
2. der vorherige Gebrauch anderer Waffen erfolglos geblieben ist.

(2) Maschinengewehre und Handgranaten dürfen nicht gebraucht werden, um fluchtunfähig zu machen. Handgranaten dürfen gegen Personen in einer Menschenmenge nicht gebraucht werden.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften über den Schußwaffengebrauch entsprechend anzuwenden.

(4) Sprengmittel dürfen gegen Personen nicht angewendet werden.

V. Abschnitt

Entschädigungs-, Erstattungs- und Ersatzansprüche

Art. 49

Entschädigungsanspruch

(1) Erleidet jemand, gegen den Maßnahmen nach Art. 10 getroffen worden sind, einen Schaden, so ist dem Geschädigten dafür Entschädigung zu leisten, soweit der Schaden durch die polizeiliche Maßnahme entstanden ist und der Geschädigte nicht von einem anderen Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Das gleiche gilt, wenn jemand, der nicht nach den Art. 7 oder 8 verantwortlich ist und gegen den nicht Maßnahmen nach Art. 10 gerichtet worden sind, durch eine polizeiliche Maßnahme getötet oder verletzt wird oder einen nicht zumutbaren sonstigen Schaden erleidet.

(3) Im Falle der Tötung ist dem Unterhaltsberechtigten in entsprechender Anwendung von § 844 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches Entschädigung zu leisten.

(4) Ein Entschädigungsanspruch nach den Absätzen 1 bis 3 besteht nicht, soweit die Maßnahme auch unmittelbar dem Schutz der Person oder des Vermögens des Geschädigten gedient hat.

(5) Ist die Entschädigungspflicht aus Anlaß von Maßnahmen der Polizei in besonderen gesetzlichen Vorschriften geregelt, so gelten diese Vorschriften.

(6) Entschädigungspflichtig ist der Träger der Polizei, welche die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme getroffen hat.

(7) Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur für Vermögensschäden gewährt. Dabei sind Vermögensvorteile, die dem Berechtigten aus der zur Entschädigung verpflichtenden Maßnahme entstehen, sowie ein mitwirkendes Verschulden des Berechtigten zu berücksichtigen. Die Entschädigung wird in Geld gewährt.

Art. 50

Erstattungsanspruch

(1) Ist die Polizei auf Weisung oder Ersuchen einer nichtstaatlichen Behörde tätig geworden, so ist die Körperschaft, der die Behörde angehört, dem nach Art. 49 Abs. 6 Entschädigungspflichtigen erstattungspflichtig, soweit nicht der Schaden durch ein Verschulden der Polizei bei Durchführung der Maßnahme entstanden ist.

(2) Die erstattungspflichtige Körperschaft hat dem entschädigungspflichtigen Polizeiträger die auf Grund des Art. 49 geleisteten notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

Art. 51

Ersatzanspruch

(1) Hat der nach Art. 49 Abs. 6 entschädigungspflichtige Polizeiträger keinen Erstattungsanspruch nach Art. 50, so kann er von der nach Art. 7 oder 8 verantwortlichen Person Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen.

(2) Hat die nach Art. 50 erstattungspflichtige Körperschaft ihre Verpflichtung erfüllt, so kann sie von dem nach Art. 7 oder 8 Verantwortlichen Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen.

Art. 52

Rechtsweg

(1) Über die Entschädigungsansprüche nach Art. 49 entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte.

(2) Über die Erstattungsansprüche nach Art. 50 und die Ersatzansprüche nach Art. 51 entscheiden im Streitfall die Verwaltungsgerichte.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Art. 53

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Art. 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 102 Abs. 1, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern) eingeschränkt werden.

Art. 54

Änderung von Gesetzen

(1) Das **Polizeiorganisationsgesetz** vom 10. August 1976 (GVBl S. 303) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Polizei im Sinne dieses Gesetzes ist die gesamte Polizei des Freistaates Bayern.“

2. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben;

b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. In Satz 1 werden die Worte „den Absätzen 2 und 3“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt;

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Polizei darf im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder des Bundes nur in den Fällen des Art. 11 Abs. 3 dieses Gesetzes und des Art. 91 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und nur dann tätig werden, wenn das jeweilige Landes- oder das Bundesrecht es vorsieht.“

b) es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Einer Anforderung von Polizei durch ein anderes Land ist zu entsprechen, soweit nicht die Verwendung der Polizei in Bayern dringender ist als die Unterstützung der Polizei des anderen Landes. Die Anforderung soll alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrages enthalten.“

4. In Art. 11 werden die Absätze 3 und 4 durch folgende neue Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland können in Bayern Amtshandlungen vornehmen

1. auf Anforderung oder mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern,

2. in den Fällen des Art. 35 Abs. 2 und 3 und Art. 91 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

3. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergriffung Entwichener, wenn die zuständige Polizei die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann,

4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten oder

5. zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den durch Verwaltungsabkommen des Staatsministeriums des Innern mit anderen Ländern geregelten Fällen.

In den Fällen der Nummern 3 und 5 ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten.

(4) Werden Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes nach Absatz 3 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die Bayerische Staatliche Polizei. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeidienststelle, in deren örtlichem und sachlichem Dienstbereich sie tätig geworden sind; sie unterliegen insoweit deren Weisungen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Polizeivollzugsbeamte des Bundes entsprechend.“

5. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat eine andere Stelle die Einsatzleitung übernommen oder zu dem Verwaltungsakt angewiesen, so ist der Verwaltungsakt der anderen Stelle zuzurechnen.“

(2) Das **Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (GVBl 1971 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 566), wird wie folgt geändert:

In Art. 30 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Abschiebung von Ausländern obliegt der Polizei.“

(3) Das **Kostengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544), wird wie folgt geändert:

In Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 wird „und 3“ gestrichen.

(4) Soweit andere Rechtsvorschriften auf Bestimmungen verweisen, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 55

Begriff der Polizeibehörde

Aufgaben und Befugnisse, die in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften den „Polizeibehörden“ übertragen sind, werden nur dann von der Polizei wahrgenommen, wenn das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den sachlich beteiligten Staatsministerien es durch Verordnung bestimmt. Im übrigen sind die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung zuständig, soweit nicht andere Gesetze eine besondere Regelung treffen.

Art. 56

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1974 (GVBl S. 739, ber. S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1976 (GVBl S. 303), und die Verordnung über die dienstlich zugelassenen Waffen der Polizei vom 24. Januar 1963 (GVBl S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 1976 (GVBl S. 309), außer Kraft.

München, den 24. August 1978

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Hillermeier

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz — BayHSchLG)

Vom 24. August 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel

Gemeinsame Vorschriften

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal
- Art. 3 Allgemeines
- Art. 4 Dienstvorgesetzter
- Art. 5 Lehrtätigkeit
- Art. 6 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- Art. 7 Beendigung der Dienstverhältnisse
- Art. 8 Nebentätigkeit

2. Kapitel

Professoren

- Art. 9 Dienstaufgaben
- Art. 10 Stellung der Professoren
- Art. 11 Einstellungsvoraussetzungen
- Art. 12 Beamtenrechtliche Sonderregelungen
- Art. 13 Doppeldienstverhältnis
- Art. 14 Akademische Würde „Professor“
- Art. 15 Freistellung für Forschung
- Art. 16 Freistellung für künstlerische Entwicklungsvorhaben
- Art. 17 Freistellung für Fortbildung

3. Kapitel

Hochschulassistenten

- Art. 18 Dienstaufgaben
- Art. 19 Dienstrechtliche Stellung der Hochschulassistenten
- Art. 20 Einstellungsvoraussetzungen
- Art. 21 Beamtenrechtliche Sonderregelungen

4. Kapitel

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

- Art. 22 Dienstaufgaben
- Art. 23 Dienstrechtliche Stellung
- Art. 24 Einstellungsvoraussetzungen
- Art. 25 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis
- Art. 26 Personal mit ärztlichen Aufgaben

5. Kapitel

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- Art. 27

Zweiter Abschnitt

Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

1. Kapitel

Honorarprofessoren

- Art. 28 Bestellung
 Art. 29 Rechtswirkungen der Bestellung
 Art. 30 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung

2. Kapitel

Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren

- Art. 31 Erteilung der Lehrbefugnis
 Art. 32 Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“
 Art. 33 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Lehrbefugnis

3. Kapitel

Lehrbeauftragte

- Art. 34 Aufgaben
 Art. 35 Bestellung
 Art. 36 Lehrauftragsvorschriften

4. Kapitel

Sonstige nebenberuflich Tätige

- Art. 37

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Kapitel

Übergangsregelungen

- Art. 38 Entpflichtung und Altersgrenze
 Art. 39 Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren
 Art. 40 Überleitung kraft Gesetzes
 Art. 41 Übernahme
 Art. 42 Versorgung

2. Kapitel

Schlußvorschriften

- Art. 43 Kirchenverträge
 Art. 44 Wissenschaftliche Studiengänge und Fachhochschulstudiengänge
 Art. 45 Trimestereinteilung
 Art. 46 Änderung von Gesetzen
 Art. 47 Ausführungsvorschriften
 Art. 48 Inkrafttreten

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Personen, die hauptberuflich oder nebenberuflich an den Hochschulen des Freistaates Bayern wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Personen, die an einer Hochschule auf Grund eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zu einem Mitglied der Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind; für diesen Personenkreis kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und im Benehmen mit den Hochschulen Rahmenbedingungen festlegen.

Art. 2

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

(1) Zum hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehören

1. die Professoren,
2. die Hochschulassistenten,
3. die hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter,
4. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(2) Zu den nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen gehören

1. die Honorarprofessoren,
2. die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren,
3. die Lehrbeauftragten,
4. die sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen.

(3) Die Professoren, habilitierten Hochschulassistenten, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren sind Hochschullehrer. Sind wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben zugleich Hochschullehrer, ändert dies nicht ihre dienstrechtliche Stellung.

(4) Die in Absatz 1 und Absatz 2 Nrn. 3 und 4 genannten Personen stehen im Dienst des Freistaates Bayern. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind hauptberuflich tätig, wenn ihre Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten erreicht.

(5) Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, gelten Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 62 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend; für nur vorübergehend an der Hochschule tätige Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen zulassen.

Erster Abschnitt

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel

Gemeinsame Vorschriften

Art. 3

Allgemeines

(1) Eine hauptberufliche wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ist als ständige Aufgabe grundsätzlich Beamten zu übertragen.

(2) Für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Professoren an Fachhochschulen können anwendungsbezogene Entwicklungsaufträge durchführen, soweit dies dem Bildungsauftrag der Fachhochschule dient und dafür kostendeckende Drittmittel zur Verfügung stehen.

(3) Personen, die Lehrverpflichtungen wahrnehmen, haben ihren Erholungsurlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, daß zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Art. 4

Dienstvorgesetzter

(1) Der Staatsminister für Unterricht und Kultus ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Professoren. Er kann die Befugnisse als Dienstvorgesetzter ganz

oder teilweise den Präsidenten oder Vorsitzenden von Präsidialkollegien der Hochschulen übertragen.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist oberste Dienstbehörde des gesamten weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes über den unmittelbaren Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

Art. 5 Lehrtätigkeit

(1) Hochschullehrer bestimmen Gegenstand und Art ihrer Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen in eigener Verantwortung; die Verpflichtung der Hochschule zur Sicherstellung des Lehrangebots (Art. 63 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes) bleibt unberührt. Die Erfüllung der Lehrverpflichtung der nichthabilitierten Hochschulassistenten, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben richtet sich nach den Anordnungen ihrer Vorgesetzten.

(2) Alle wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen haben nach Maßgabe näherer Regelungen zur Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen beizutragen.

(3) Der Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen (Regellehrverpflichtung) kann unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Dienstverhältnisse durch Rechtsverordnung der Staatsregierung festgelegt werden. Bei der Festlegung der Regellehrverpflichtung ist der unterschiedliche Zeitaufwand für die Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

Art. 6 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

(2) Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten durch wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter bedarf der Genehmigung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit, wenn

1. die Arbeit im Auftrag dieser wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit gefertigt worden ist oder
2. die Arbeit als Arbeit gekennzeichnet ist, die aus dieser wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit hervorgegangen ist oder
3. bei der Anfertigung der Arbeit noch nicht veröffentlichte Forschungen oder nicht veröffentlichtes wissenschaftliches Material der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit verwendet wurden.

Andere für eine Veröffentlichung bestimmte wissenschaftliche Arbeiten sind der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit rechtzeitig vor der Veröffentlichung zur Kenntnisnahme vorzulegen, wenn die Arbeiten im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit gefertigt worden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, die nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit zugeordnet sind, sowie für Hochschulassistenten entsprechend; die Genehmigung erteilt der Vorgesetzte.

Art. 7 Beendigung der Dienstverhältnisse

(1) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Beamte die Altersgrenze erreicht.

(2) Beantragt ein Beamter seine Entlassung oder seine Versetzung in den Ruhestand, kann diese bis zur Beendigung des laufenden Semesters hinausgeschoben werden.

Art. 8 Nebentätigkeit

(1) Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten, die von Professoren entgeltlich ausgeübt werden, sind über den Präsidenten oder Vorsitzenden des Präsidialkollegiums dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitzuteilen, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen oder nicht (Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes). Gleiches gilt für die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachtentätigkeiten (Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes). Eine Nebentätigkeit geringen Umfangs kann von der Anzeigepflicht ausgenommen werden. Das Nähere regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(2) Für beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Vorschriften nach Art. 78 des Bayerischen Beamtengesetzes.

2. Kapitel Professoren

Art. 9 Dienstaufgaben

(1) Die Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in eigener Verantwortung wahr; sie haben ihre Fächer angemessen zu vertreten. Professoren, die in klinischen Einrichtungen tätig sind, werden in der Krankenversorgung nach den Anordnungen der Leitung der klinischen Einrichtung tätig.

(2) Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßten Beschlüsse der Hochschulorgane zu verwirklichen.

(3) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professoren gehören auch

1. die Beteiligung an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung,
2. die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule,
3. die Mitwirkung an Prüfungen,
4. die Wahrnehmung der Hochschule nach Art. 2 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes übertragener Aufgaben,

5. die Erstattung von Dienstgutachten aus ihren Fächern einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen ohne besondere Vergütung gegenüber dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(4) Art und Umfang der von dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner Stelle; Funktionsbeschreibungen werden im Benehmen mit der Hochschule erstellt. Die Festlegung muß unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen. Bei der Funktionsbeschreibung von Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ist insbesondere eine angemessene Breite der zu betreuenden Fächer vorzusehen (Lehrstuhl).

Art. 10

Stellung der Professoren

(1) Die Professoren werden in der Regel zu Beamten auf Lebenszeit ernannt. Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit setzt bei Bewerbern um Professorenstellen an Fachhochschulen sowie bei Bewerbern, die noch nicht mindestens drei Jahre hauptberuflich an einer Hochschule tätig waren, eine mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit als Professor im Beamtenverhältnis auf Probe voraus; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(2) Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann in Ausnahmefällen insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist. Professoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, können die Berufsbezeichnung „Professor“ führen, solange das Dienstverhältnis dauert; scheiden sie wegen Alters oder Dienstunfähigkeit aus, dürfen sie diese Bezeichnung weiterführen.

Art. 11

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und
4. darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs, nachgewiesen werden.

In der Regel muß der Nachweis nach Satz 1 Nr. 4 durch eine Habilitation erbracht werden. Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern zusätzlich eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt in dem jeweiligen Fach nachgewiesen werden; für Schulpädagogen, Grundschuldidaktiker und Sonderpädagogen gilt dies entsprechend. Im Bereich der Medizin muß zusätzlich eine fachspezifische praktische Tätigkeit von mindestens dreijähriger

Dauer nach Erhalt der Approbation nachgewiesen werden. Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt, Fachzahnarzt oder Fachtierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an Kunsthochschulen sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen oder
 - b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
3. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen oder
 - b) zusätzliche künstlerische Leistungen.

Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von Satz 1 als Professor in anderen als wissenschaftlichen Fächern auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(3) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an Fachhochschulen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder
2. je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen oder
 - b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
3. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen
 - b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Auch wenn zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. a oder b vorliegen, muß eine mindestens fünfjährige berufliche Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, nachgewiesen werden. Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. c müssen nach Abschluß des Hochschulstudiums erworben sein und in einem Zusammenhang mit dem betreffenden Lehrfach stehen; Zeiten als Referendar, wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder Hochschulassistent können insgesamt nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Soweit es der Eigenart des Fachs und den An-

forderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Gewinnung des Bewerbers abweichend von den Sätzen 1 bis 3 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist; Art. 9 Abs. 3 und Art. 31 des Bayerischen Beamtengesetzes gelten entsprechend.

(4) Für Professoren an Gesamthochschulen bestimmt die Funktionsbeschreibung der Stelle entsprechend den wahrzunehmenden Aufgaben, nach welchem der vorstehenden Absätze sich die Einstellungs Voraussetzungen richten.

Art. 12

Beamtenrechtliche Sonderregelungen

(1) Die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen, über die dienstliche Beurteilung mit Ausnahme der Probezeitbeurteilung und über den einstweiligen Ruhestand sind auf Professoren nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Probezeit gelten nur in den Fällen des Art. 10 Abs. 1 Satz 2. Die Vorschriften über die Arbeitszeit der Beamten sind auf Professoren nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für bestimmte Beamtengruppen die Vorschriften über die Arbeitszeit durch Rechtsverordnung für anwendbar erklären. Die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden. Art. 86 a des Bayerischen Beamtengesetzes ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange anwendbar.

(2) Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen ist das Verfahren nach Art. 46 des Bayerischen Hochschulgesetzes nicht anzuwenden; eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren beschränkt sich in diesen Fällen auf eine Anhörung.

(3) Zum Professor darf nicht ernannt werden, wer das zweiundfünfzigste Lebensjahr bereits vollendet hat. Ausnahmen in dringenden Fällen kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zulassen.

(4) Der Erholungsurlaub der Professoren ist durch die vorlesungsfreie Zeit abgegolten.

Art. 13

Doppeldienstverhältnis

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf Antrag des Professors in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen anordnen, daß das Beamtenverhältnis eines in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tretenden Professors neben dem neuen Dienstverhältnis bestehen bleibt, sofern sich der neue Dienstherr hiermit einverstanden erklärt.

(2) Die oberste Dienstbehörde eines Beamten, der in ein Beamtenverhältnis eines Professors eines anderen Dienstherrn tritt, kann auf dessen Antrag im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis anordnen; im staatlichen Bereich bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Ist neuer Dienstherr der Freistaat Bayern, so vertritt ihn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Bei Professoren ist für die Aufrechterhaltung des Beamtenverhältnisses als Professor die Zustimmung der Hochschule erforderlich.

Art. 14

Akademische Würde „Professor“

(1) Die Bezeichnung „Professor“ ist für die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zugleich eine akademische Würde. Nach dem Ausscheiden aus der Hochschule kann die Bezeichnung „Professor“ als akademische Würde weitergeführt werden. Die Weiterführung kann vom Senat der Hochschule wegen Unwürdigkeit untersagt werden; die Entscheidung ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitzuteilen.

(2) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 sind befugt, den Titel „Ordinarius“ zu führen, Professoren der Besoldungsgruppe C 3 an wissenschaftlichen Hochschulen den Titel „Extraordinarius“.

Art. 15

Freistellung für Forschung

(1) Für die Dauer eines Semesters kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit der Hochschule Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. Eine Befreiung kann erfolgen, wenn insbesondere

1. der Professor wenigstens vier Jahre ununterbrochen an einer Hochschule als Professor gelehrt hat,
2. durch eine Befreiung die vollständige und die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen nicht beeinträchtigt wird, insbesondere im normalen Unterrichtszyklus keine Unterbrechungen eintreten und
3. die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Doktoranden und Diplomanden, sichergestellt ist.

(2) Muß für einen Professor wegen seiner Tätigkeit als Präsident, Vizepräsident, Mitglied des Präsidialkollegiums oder Fachbereichssprecher eine Befreiung nach Absatz 1 verschoben werden, kann die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erforderliche Mindestdauer der Lehrtätigkeit für die nächste Befreiung entsprechend abgekürzt werden.

(3) Soll ein Professor unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 über ein Semester hinaus befreit oder eine Befreiung über ein Semester hinaus verlängert werden, ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erforderlich.

(4) Im Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen ist das Forschungsvorhaben näher zu beschreiben. Nach Ablauf der Befreiung ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die Durchführung des Forschungsvorhabens zu berichten.

(5) Professoren, die in der Lehrerbildung tätig sind und die Befähigung für ein Lehramt besitzen, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit der Hochschule für die Dauer eines Schulhalbjahrs oder Schuljahrs für eine Tätigkeit in der Schule von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge ganz oder teilweise befreien. Die Absätze 1 bis 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der Professor bei einer Befreiung für ein Schuljahr seit der letzten Befreiung zur Förderung dienstlicher Forschungstätigkeit oder für eine Tätigkeit in der Schule wenigstens acht Jahre ununterbrochen an einer Hochschule als Professor gelehrt haben muß.

Art. 16

Freistellung

für künstlerische Entwicklungsvorhaben

(1) Professoren an Kunsthochschulen und an der Hochschule für Fernsehen und Film kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit der Hochschule für die Dauer eines Semesters zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. Eine Befreiung kann erfolgen, wenn insbesondere

1. die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 erfüllt sind und
2. die Betreuung künstlerischer Arbeiten der Studenten sichergestellt ist.

Art. 15 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Für Professoren in wissenschaftlichen Fächern an Kunsthochschulen und an der Hochschule für Fernsehen und Film finden an Stelle des Absatzes 1 die Regelungen des Art. 15 Anwendung.

Art. 17

Freistellung für Fortbildung

(1) Professoren an Fachhochschulen kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit der Hochschule für die Dauer eines Semesters für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene berufliche Tätigkeit von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. Eine Befreiung kann erfolgen, wenn insbesondere

1. ein Fach infolge des Fortschritts der Wissenschaft und der Entwicklung der Berufspraxis einem raschen inhaltlichen Wandel unterliegt,
2. der Professor wenigstens vier Jahre ununterbrochen an einer Hochschule gelehrt hat und
3. die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind und die Betreuung der Studienabschlußarbeiten sichergestellt ist.

Art. 15 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Wird für die während der Befreiung im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübte Tätigkeit eine Vergütung gewährt, sollen die Bezüge des Professors insoweit gekürzt werden, als die im Rahmen dieses Dienstverhältnisses gewährten geldwerten Leistungen die Hälfte seiner Bezüge übersteigen. Von Arbeitgebern der öffentlichen Hand gewährte Vergütungen sind voll anzurechnen.

3. Kapitel

Hochschulassistenten

Art. 18

Dienstaufgaben

(1) Der Hochschulassistent hat die Aufgabe, in Forschung und Lehre die für eine Habilitation erforderlichen oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen zu erbringen. Ihm obliegen auch wissenschaftliche Dienstleistungen, zu denen im Bereich der klinischen Medizin auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung gehören; für den Bereich der Tiermedizin gilt dies sinngemäß.

(2) Der Hochschulassistent ist einem Fachbereich zugeordnet; dieser beauftragt im Einvernehmen der Beteiligten einen Professor mit der wissenschaftlichen Betreuung.

(3) Der Hochschulassistent ist in der Forschung nach eigener Entscheidung tätig; hierfür steht ihm ein angemessener Anteil seiner Arbeitszeit zur Verfügung. Er hat Lehrveranstaltungen durchzuführen und Dienstleistungen zu erbringen. Lehrveranstaltungen und wissenschaftliche Dienstleistungen des Hochschulassistenten richten sich unbeschadet Art. 5 Abs. 1 nach den Anordnungen des Fachbereichssprechers. Die Anordnungsbefugnis soll entsprechend Art. 23 Abs. 3 Satz 2 auf den Professor übertragen werden, der die Betreuung gemäß Absatz 2 übernommen hat.

(4) Die Zahl der Stellen in den einzelnen Fächern ist so zu bemessen, daß für die qualifizierten Hochschulassistenten eine angemessene Chance für die Berufung zum Professor gewährleistet ist. Die Habilitation oder die entsprechenden wissenschaftlichen Leistungen begründen keinen Anspruch auf die Übertragung einer Stelle.

Art. 19

Dienstrechtliche Stellung der Hochschulassistenten

(1) Die Hochschulassistenten werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Dienstverhältnis soll auf Antrag des Beamten spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn das Vorliegen der pädagogischen Eignung und zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 festgestellt ist oder nach der Beurteilung des für die Habilitation zuständigen Gremiums zu erwarten ist, daß in dieser Zeit noch fehlende Voraussetzungen für die Berufung zum Professor nachgewiesen werden. Eine weitere Verlängerung ist in den Fällen des Art. 86 a des Bayerischen Beamtengesetzes bis zu zwei Jahren zulässig. Eine weitere Verlängerung oder eine erneute Einstellung als Hochschulassistent ist unzulässig. War ein Hochschulassistent bereits als Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit tätig, wird die Dienstzeit nach den Sätzen 1 bis 3 um die Dienstzeit als Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit gekürzt. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Wird eine als Beamter auf Lebenszeit an einer Schule des Freistaates Bayern tätige Lehrkraft zum Hochschulassistenten ernannt, gilt sie für die Dauer ihres Dienstverhältnisses als Hochschulassistent als ohne Dienstbezüge beurlaubt.

(2) Für die Hochschulassistenten kann, sofern die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend.

Art. 20**Einstellungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Einstellung als Hochschulassistent sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen und die Qualität einer Promotion oder der Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher oder berufspraktischer Leistungen. Werden der Promotion gleichwertige wissenschaftliche oder berufspraktische Leistungen nachgewiesen, soll eine Einstellung nur erfolgen, wenn eine Ausnahme vom Erfordernis der Promotion nach Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes zugelassen ist. Für ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Aufgaben muß zusätzlich eine fachspezifische Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung nachgewiesen werden.

Art. 21**Beamtenrechtliche Sonderregelungen**

(1) Auf Hochschulassistenten findet Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Anwendung.

(2) Sollen Hochschulassistenten, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, in ein Beamtenverhältnis berufen werden, können Ausnahmen auch aus anderen als den in Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes aufgeführten Gründen zugelassen werden.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Hochschulassistenten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

4. Kapitel**Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter****Art. 22****Dienstaufgaben**

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört neben der Mitwirkung an Forschung und Verwaltung auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung; für den Bereich der Tiermedizin gilt dies sinngemäß.

(2) Für künstlerische Mitarbeiter gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.

Art. 23**Dienstrechtliche Stellung**

(1) Beamtete wissenschaftliche Mitarbeiter an wissenschaftlichen Hochschulen werden zu Beamten der Laufbahn des Akademischen Rats ernannt. Sie sind Beamte auf Probe oder Beamte auf Lebenszeit.

(2) Beamtete wissenschaftliche Mitarbeiter an wissenschaftlichen Hochschulen können auch zum Akademischen Rat oder Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Das Dienstverhältnis eines Akademischen Rats im Beamtenverhältnis auf Zeit kann

um weitere drei Jahre verlängert werden; ein Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann nach Ablauf seiner Dienstzeit zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden; im übrigen ist eine Verlängerung der Dienstzeit oder eine erneute Ernennung zum Akademischen Rat oder Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit unzulässig. War ein Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit bereits als Hochschulassistent tätig, wird die Dienstzeit nach den Sätzen 1 und 2 um die Dienstzeit als Hochschulassistent gekürzt; war ein Akademischer Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit bereits als Hochschulassistent nach Art. 19 Abs. 1 Satz 3 länger als sechs Jahre tätig, wird die Dienstzeit nach Satz 1 in dem Umfang gekürzt, wie die Dienstzeit als Hochschulassistent die Dauer von sechs Jahren übersteigt. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Die Tätigkeit der Akademischen Räte und Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit im Rahmen des Art. 22 Abs. 1 dient auch einer Ergänzung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung und soll in angemessenem Umfang eine weitere wissenschaftliche Qualifikation fördern. Art. 19 Abs. 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) Wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter werden nach Anordnung der Leitung der Einrichtung tätig, der sie zugeordnet sind; bei Zuordnung zum Fachbereich hat diese Befugnis der Fachbereichssprecher. Die Anordnungsbefugnis kann innerhalb der Einrichtung oder des Fachbereichs übertragen werden.

Art. 24**Einstellungsvoraussetzungen**

(1) Zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt,
2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen in dem Fach nachweist, in dem die Tätigkeit als Akademischer Rat ausgeübt werden soll,
3. in dem entsprechenden Fach den Doktorgrad erworben oder eine Zweite Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt hat und
4. nach dem Erwerb dieses Doktorgrads oder nach der Zweiten Staatsprüfung in der Regel eine mindestens zweijährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit im einschlägigen Fach hauptberuflich ausgeübt hat; im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt in dem jeweiligen Fach nachgewiesen werden; für Schulpädagogen, Grundschuldidaktiker und Sonderpädagogen gilt Halbsatz 2 entsprechend.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf Antrag der Hochschule aus dringenden dienstlichen Gründen Ausnahmen von dem in Satz 1 Nr. 3 genannten Erfordernis zulassen; eine Ausnahme setzt ferner voraus, daß eine hauptberufliche Tätigkeit gemäß Satz 1 Nr. 4 nach Abschluß des Hochschulstudiums mindestens drei Jahre ausgeübt worden ist.

(2) Zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt,

2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen und eine praktische Fachausbildung von zusammen mindestens sechseinhalbjähriger Dauer in dem Fach nachweist, in dem die Tätigkeit als Akademischer Rat ausgeübt werden soll, und

3. in dem entsprechenden Fach den Doktorgrad erworben hat.

Anstelle der Promotion genügt es, daß der Bewerber die Diplomhauptprüfung für Ingenieure oder die Zweite Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes mit Erfolg oder die Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Volksschulen mit mindestens gutem Erfolg abgelegt hat. Weitere Ausnahmen von den Vorschriften des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus dringenden dienstlichen Gründen auf Antrag der Hochschule zulassen.

(3) Zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Lehrbefähigung besitzt und die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Art. 25

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können, insbesondere wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, auch in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ein Angestelltenverhältnis kann ferner begründet werden, wenn eine befristete Tätigkeit oder eine Tätigkeit in der Krankenversorgung vorgesehen ist.

(2) Für die Einstellung wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiter gilt Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 und Satz 2; bei befristeter Tätigkeit kann von den in Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 genannten Voraussetzungen abgesehen werden. Die Einstellung künstlerischer Mitarbeiter setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 voraus.

(3) Die Tätigkeit wissenschaftlicher Hilfskräfte im Rahmen des Art. 22 Abs. 1 dient auch einer Ergänzung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung und soll eine Beurteilung ihrer Eignung als wissenschaftlicher Nachwuchs zulassen. Ihre Beschäftigung ist daher nur in einem befristeten Arbeitsverhältnis zulässig, dessen Dauer in der Regel drei Jahre, soweit die Besonderheiten des Fachs eine längere Beschäftigungsdauer erfordern, eine Dauer von insgesamt vier Jahren nicht überschreiten darf. Wird die Tätigkeit künstlerischer Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis entsprechend Satz 1 gestaltet, darf die Beschäftigungsdauer insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(4) Art. 23 Abs. 3 findet Anwendung.

Art. 26

Personal mit ärztlichen Aufgaben

(1) Hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professor oder Hochschulassistent sind, sind in der Regel dienstrechtlich wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt.

(2) Die Dienstzeit von Akademischen Räten mit ärztlichen Aufgaben im Beamtenverhältnis auf Zeit darf abweichend von Art. 23 Abs. 2 Satz 2 höchstens bis zur Dauer von neun Jahren verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen zuläs-

sig, soweit es zum Abschluß der Facharztausbildung sowie der Habilitation erforderlich ist. Dienstzeiten, die ein Beamter sowohl als Akademischer Rat auf Zeit als auch als Hochschulassistent zurücklegt, dürfen insgesamt die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Eine Dienstzeit als Akademischer Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist in dem Umfang zu kürzen, wie die Dienstzeit als Hochschulassistent und Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit die Dauer von sechs Jahren übersteigt.

(3) Die Dauer der Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskräfte darf abweichend von Art. 25 Abs. 3 Satz 2 insgesamt sieben Jahre nicht überschreiten.

5. Kapitel

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Art. 27

(1) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Aufgaben der Hochschule entsprechen. Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit an Schulen nach dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt in dem jeweiligen Fach nachgewiesen werden; für Schulpädagogen, Grundschuldidaktiker und Sonderpädagogen gilt dies entsprechend. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Einstellungsvoraussetzungen nach Satz 1 näher bestimmen.

(3) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden zu Beamten der Laufbahnen des Studienrats oder des Fachlehrers ernannt. Lehrkräfte für besondere Aufgaben können auch in einem Angestelltenverhältnis, das befristet werden kann, beschäftigt werden, insbesondere, wenn

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. sie als Lektoren tätig werden.

Das Angestelltenverhältnis ist insbesondere bei Lektoren zu befristen; die Beschäftigungsdauer von Lektoren darf vier Jahre nicht überschreiten, um insbesondere eine Entfremdung vom Herkunftsländ zu vermeiden sowie einen laufenden kulturellen Austausch zu gewährleisten.

(4) Art. 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

1. Kapitel

Honorarprofessoren

Art. 28

Bestellung

(1) Zum Honorarprofessor einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule kann bestellt werden, wer nicht als Hochschullehrer einer staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehört oder eine vergleichbare Rechtsstellung innehat, zur Lehrtätigkeit und wissenschaftli-

chen oder künstlerischen Tätigkeit geeignet ist und nach seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren dieser Hochschulen gestellt werden.

(2) Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Hochschule durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Dem Vorschlag der Hochschule muß eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen beigelegt sein. Hierfür sollen Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen eingeholt werden. Diese Gutachten sind dem Vorschlag beizufügen.

(3) Honorarprofessoren haben, soweit sie nicht Beamte des Freistaates Bayern sind, bei der Bestellung folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.“

Art. 29

Rechtswirkungen der Bestellung

(1) Mit der Bestellung wird der Honorarprofessor Mitglied der Hochschule. Eine Begründung eines Dienstverhältnisses ist mit der Bestellung nicht verbunden; die Bestellung begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge und keine Anwartschaft auf Bestellung zum Professor.

(2) Die Honorarprofessoren sind berechtigt, im Rahmen der verfügbaren Räume und Ausstattung in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen zu halten; sie haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs sowie an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. Den Honorarprofessoren wird für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Bestimmungen über die Gewährung und Bemessung der Lehrvergütung.

(3) § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

Art. 30

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung

- (1) Die Bestellung zum Honorarprofessor erlischt
1. durch Bestellung zum Honorarprofessor oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer anderen Hochschule;
 2. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Professor oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer Hochschule;
 3. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu erklären ist;
 4. wenn der Honorarprofessor im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht; Art. 48 und 49 des Bayerischen Beamtengesetzes gelten hierbei entsprechend;
 5. mit dem Ende des Semesters, in dem der Honorarprofessor das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet, insoweit, als sie das Recht nach Art. 29 Abs. 2 und die Anwartschaft nach Art. 29 Abs. 3 zum Inhalt hat.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Benehmen mit der Hochschule die Bestellung zum Honorarprofessor widerrufen, wenn

1. er vor Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
2. er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 5 nicht vorliegen.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Benehmen mit der Hochschule die Bestellung zum Honorarprofessor zurücknehmen, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde (Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes).

(4) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“; dies gilt nicht im Fall des Erlöschens der Bestellung nach Absatz 1 Nr. 5.

2. Kapitel

Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren

Art. 31

Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Unter den Voraussetzungen des Art. 75 des Bayerischen Hochschulgesetzes kann auf Antrag der Hochschule vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Lehrbefugnis erteilt werden; dies gilt nicht für Inhaber der Lehrbefähigung, die Professor oder Hochschulassistent des Fachgebiets ihrer Lehrbefähigung sind. Art. 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden.

(3) Der Privatdozent ist Mitglied der Hochschule. Art. 29 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Forschungseinrichtungen der Hochschule sollen den Privatdozenten im Rahmen des Möglichen zugänglich gemacht werden.

Art. 32

Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf Antrag der Hochschule einem Privatdozenten nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als Privatdozent einschließlich einer Tätigkeit als habilitierter Hochschulassistent die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn er sich in Lehre und Forschung bewährt hat und den Anforderungen entspricht, die an Inhaber von Stellen für Professoren gestellt werden.

(2) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann die Sechsjahresfrist des Absatzes 1 bis auf vier Jahre abgekürzt werden.

(3) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verändert die rechtliche Stellung des Privatdozenten nicht.

Art. 33**Erlöschen, Widerruf und Rücknahme
der Lehrbefugnis****(1) Die Lehrbefugnis erlischt**

1. durch Bestellung zum Privatdozenten oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer anderen Hochschule;
2. durch Bestellung zum Professor oder Honorarprofessor oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer Hochschule;
3. aus den in Art. 30 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Gründen;
4. mit dem Ende des Semesters, in dem der Privatdozent das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, insoweit, als sie die Rechte nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 zum Inhalt hat.

(2) Die Lehrbefugnis soll im Benehmen mit der Hochschule widerrufen werden, wenn der Privatdozent vor Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahrs länger als ein Studienjahr keine Lehrtätigkeit ausübt.

(3) Die Lehrbefugnis kann im Benehmen mit der Hochschule widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die in Art. 30 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 sowie Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Lehrbefugnis erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „außerplanmäßiger Professor“; dies gilt nicht im Fall des Erlöschens der Lehrbefugnis nach Absatz 1 Nr. 4.

3. Kapitel**Lehrbeauftragte****Art. 34****Aufgaben**

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr; Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 35**Bestellung**

(1) Lehrbeauftragte werden für bestimmte Zeit, in der Regel zunächst für ein Semester, durch die Hochschule bestellt; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern. Der Lehrauftrag ist von der Hochschule im einzelnen festzulegen. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) Lehrbeauftragte sollen mindestens die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, ferner im Bereich der Medizin die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 Sätze 4 und 5 erfüllen; im Bereich der Fachhochschulen ist eine mindestens dreijährige berufliche Praxis, auf die Referendazeiten nicht angerechnet werden können, erforderlich.

(3) Personen, die bereits auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können,

können an dieser Hochschule Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen.

(4) Die Beschäftigung von Lehrbeauftragten in den theologischen Fachbereichen und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen kann im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 3 § 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie des Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 bis 5 des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erst dann erfolgen, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Hochschule schriftlich mitgeteilt hat, daß keine Einwendungen erhoben werden.

(5) Der Lehrauftrag ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtzeitig unter Beifügung der Unterlagen mitzuteilen.

Art. 36**Lehrauftragsvorschriften**

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Benehmen mit den Hochschulen Bestimmungen über die Beschäftigung von Lehrbeauftragten, insbesondere über die von den Lehrbeauftragten zu erbringenden Nachweise, und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen über die Lehrauftragsvergütung.

4. Kapitel**Sonstige nebenberuflich Tätige****Art. 37**

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können auch nebenberuflich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(2) Für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter gelten Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3, Art. 6, 22 und 25 entsprechend, für Lehrkräfte für besondere Aufgaben Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3, Art. 6 und 27 Abs. 1, 2, 3 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4.

(3) Als nebenberufliche studentische Hilfskräfte können geeignete Studenten bestellt werden. Die fachliche Eignung setzt voraus, daß die Bewerber in dem für die Tätigkeit als studentische Hilfskraft erforderlichen Studium hinreichend fortgeschritten sind und gute Kenntnisse in dem entsprechenden Fach aufweisen, insbesondere daß sie

1. eine in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung, die nach der Prüfungsordnung frühestens nach dem dritten Semester, nicht aber erst nach dem sechsten Semester abgelegt werden kann, bestanden haben oder,
2. soweit eine solche Prüfung in der entsprechenden Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist, ein erfolgreiches Studium von mindestens vier Fachsemestern nachweisen können.

Die mit der Tätigkeit als studentische Hilfskraft verbundene Ausbildungsfunktion des Dienstverhältnisses erfordert mit Rücksicht auf die Studiendauer eine Befristung der Beschäftigungsdauer auf höchstens zwei Jahre; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Ausnahmen zulassen.

Dritter Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Kapitel

Übergangsregelungen

Art. 38

Entpflichtung und Altersgrenze

(1) Das Recht der am Tag vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen und an Gesamthochschulen im Sinn des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt auch bei Wechsel des Dienstherrn. Satz 1 findet auf Antrag des Professors keine Anwendung; der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor noch nicht entpflichtet ist.

(2) Die Rechtsverhältnisse der am Tag vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes entpflichteten ordentlichen oder außerordentlichen Professoren bleiben unberührt.

(3) Für die Entpflichtung der in Absatz 1 genannten Beamten sowie für die in Absatz 2 genannten Beamten gelten — unbeschadet der bundesrechtlichen Vorschriften über deren Besoldung — Art. 18 bis 21 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), weiter.

(4) Für beamtete Hochschullehrer an Kunsthochschulen und an Fachhochschulen, die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet haben, gelten Art. 56e Abs. 2 sowie Art. 59 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 und 5 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), weiter.

Art. 39

Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren

Auf die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Privatdozenten, nicht beamteten außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. Für die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten nicht beamteten außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren gilt Art. 14 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), fort. Ist ein Honorarprofessor bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an mehreren Hochschulen bestellt, hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 40

Überleitung kraft Gesetzes

(1) Die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen

1. nichtentpflichteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
2. Abteilungsvorsteher (und Professoren) im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

3. Wissenschaftlichen Räte (und Professoren) im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
4. beamteten außerplanmäßigen Professoren,
5. leitenden Oberärzte

sind Professoren im Sinn dieses Gesetzes; eine Funktionsbeschreibung gemäß Art. 9 Abs. 4 bleibt vorbehalten. Beamte auf Widerruf sind in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen.

(2) Die Einordnung der nach Absatz 1 in die Rechtsstellung von Professoren übergeleiteten Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung C der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes sowie die Änderung der Amtsbezeichnung ergeben sich aus folgender Überleitungsübersicht:

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung
Besoldungsgruppe HS 2		
Abteilungsvorsteher bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	C 2	Professor
Abteilungsvorsteher und Professor bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	C 2	Professor
außerplanmäßiger Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule	C 3	Professor
Wissenschaftlicher Rat an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	C 2	Professor
Wissenschaftlicher Rat und Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	C 2	Professor
Besoldungsgruppe HS 3		
Abteilungsvorsteher bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	C 3	Professor
Abteilungsvorsteher und Professor bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	C 3	Professor
außerordentlicher Professor an einer Kunsthochschule, wenn er kein Sondergrundgehalt und keinen ruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts erhält	C 3	Professor
außerordentlicher Professor an einer Kunsthochschule, wenn er ein Sondergrundgehalt oder einen ruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts erhält	C 4	Professor
außerordentlicher Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule	C 4	Professor
außerplanmäßiger Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule	C 3	Professor

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung
leitender Oberarzt an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt	C 3	Professor
Wissenschaftlicher Rat an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	C 3	Professor
Wissenschaftlicher Rat und Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	C 3	Professor
Besoldungsgruppe HS 4		
ordentlicher Professor an einer Kunsthochschule	C 4	Professor
ordentlicher Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule	C 4	Professor

(3) Die Planstellen der nach den Absätzen 1 und 2 übergeleiteten Beamten gelten als entsprechend umgewandelt. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Stellenpläne des Haushaltsgesetzes 1977/78 an diese Stellenumwandlungen anzupassen.

Art. 41

Übernahme

(1) Die Übernahme des bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen erfolgt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, soweit sie nicht nach Art. 40 übergeleitet werden.

(2) Beamte, die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben im Sinn des Art. 9 Abs. 1 wahrnehmen und die Einstellungs Voraussetzungen mit Ausnahme des Art. 11 Abs. 1 Satz 3 erfüllen, werden innerhalb von zwei Jahren nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe des staatlichen Haushalts mit ihrem Einverständnis als beamtete Professoren übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht.

(3) Bei Beamten, die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule hauptamtlich in der Lehre tätig sind, kann im Rahmen der Übernahme nach Absatz 2 von den Einstellungs Voraussetzungen nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Buchst. c abgesehen werden, wenn eine qualifizierte Lehrtätigkeit an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule nachgewiesen wird.

(4) Hauptamtlich in der Lehrerbildung tätige Lehrpersonen der Studienratslaufbahn, die vor dem 1. August 1972 an den Pädagogischen Hochschulen und danach weiterhin an den Erziehungswissenschaftlichen Fakultäten und Fachbereichen tätig waren und hauptamtlich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben im Sinn des Art. 9 Abs. 1 wahrnehmen, werden entsprechend ihrer Stellenbeschreibung mit ihrem Einverständnis als beamtete Professoren übernommen, sofern sie die Einstellungs Voraussetzungen mit Ausnahme des Art. 11 Abs. 1 Satz 3 erfüllen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht.

(5) Beamte, die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich Aufgaben im Sinn des Art. 18 wahrnehmen und die Voraussetzungen für die Einstellung als Hochschulassistenten erfüllen, werden nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Nachwuchsbedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe des staatlichen Haushalts auf Antrag als Hochschulassistenten übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht.

(6) Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe, die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben im Sinn des Art. 27 Abs. 1 wahrnehmen und die Einstellungs Voraussetzungen nach Art. 27 Abs. 2 Sätze 1 und 3 und die jeweiligen Laufbahn Voraussetzungen erfüllen, sind als Lehrkräfte für besondere Aufgaben in die Laufbahnen des Studienrats oder des Fachlehrers zu übernehmen.

(7) An den Hochschulen tätige Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe, die hauptamtlich Aufgaben im Sinn des Art. 22 Abs. 1 wahrnehmen sollen, sind in ihrer Besoldungsgruppe unter Wahrung des besoldungsrechtlichen Besitzstands in die Laufbahn des Akademischen Rats zu übernehmen. Dies gilt nicht für Wissenschaftliche Räte (und Professoren), Abteilungsvorsteher (und Professoren) und Oberärzte, die im Einzelfall nicht als Professoren übernommen werden.

(8) Beamte, die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Hochschule tätig sind, verbleiben, wenn sie nicht in ein anderes Amt übergeleitet oder übernommen werden, in ihrem bisherigen Dienstverhältnis und führen ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter; soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben ihre Rechte und Pflichten unberührt. Bleiben Universitätsdozenten, Hochschuldozenten, beamtete Lektoren, wissenschaftliche Assistenten einschließlich Oberassistenten und Obergeringenieure sowie Fachhochschullehrer in ihrem bisherigen Dienstverhältnis, gelten die Vorschriften des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498) und die darin anwendbar erklärten Bestimmungen mit folgenden Maßgaben weiter:

1. Die Mitarbeit wissenschaftlicher Assistenten und die Anordnungsbefugnis gegenüber wissenschaftlichen Assistenten richten sich nach der dienstrechtlichen Zuordnung sowie nach Art. 23 Abs. 3 dieses Gesetzes.
2. Art. 37 Abs. 2, Art. 40 Satz 1 Nr. 1, Art. 53, 54 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, Art. 56, 56b Sätze 2 und 3, Art. 56c Abs. 3 sowie Art. 56e Abs. 1 und 3 bis 5 des Hochschullehrergesetzes sind nicht anzuwenden. Eine Ernennung zum außerplanmäßigen Professor findet nicht mehr statt.
3. Art. 56c Abs. 1 des Hochschullehrergesetzes gilt nur insoweit weiter, als Art. 5 Abs. 1 und Art. 9 des Hochschullehrergesetzes für entsprechend anwendbar erklärt werden.

(9) Bei Beamten, die nach Absatz 8 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, entfällt die dienstrechtliche Zuordnung zu bestimmten Hochschulmitgliedern; über die dienstrechtliche Zuordnung zu Organisationseinheiten der Hochschule entscheidet der Präsident oder Vorsitzende des Präsidialkollegiums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die Anordnungsbefugnis nach Art. 23 Abs. 3 bleibt unberührt.

(10) Vorschläge auf Übernahme von Beamten, die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift an Hochschulen hauptberuflich tätig sind, als Professor sind von der Hochschule dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist vorzulegen; die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind darzulegen. Die Vorschläge der Hochschulen werden auf Antrag der Betroffenen erstellt, die die Voraussetzungen für die Übernahme als Professor darzulegen haben; zu dem Antrag werden zwei Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs eingeholt; einer der Gutachter soll einer anderen Hochschule angehören; im übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes für die Erstellung von Berufungsvorschlägen entsprechend. Bei Vorschlägen auf Übernahme von Professoren an Fachhochschulen in das Amt eines Professors kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein von Satz 2 abweichendes Verfahren vorsehen.

(11) Für die Übernahme von Beamten nach den Absätzen 5 bis 7 legt die Hochschule dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist Vorschläge vor; die Voraussetzungen nach den Absätzen 5 bis 7 sind darzulegen.

(12) Sind Beamte bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes beurlaubt, ist im Rahmen der Absätze 2 bis 6 auf die vor der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit abzustellen.

(13) Waren Bewerber für ein Amt als Hochschulassistent oder Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit bereits als wissenschaftlicher Assistent tätig, ist die Dienstzeit als Hochschulassistent oder Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit um die Dienstzeit als wissenschaftlicher Assistent zu kürzen. Waren Bewerber für ein Amt als Akademischer Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit bereits als wissenschaftlicher Assistent tätig, ist die Dienstzeit als Akademischer Oberrat in dem Umfang zu kürzen, wie die Dienstzeit als wissenschaftlicher Assistent die Dauer von sechs Jahren übersteigt. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in besonderen Ausnahmefällen die Dienstzeit als wissenschaftlicher Assistent bis zu einem Jahr nicht anrechnen.

(14) Beamte der Studienratslaufbahn, die noch an den Pädagogischen Hochschulen ernannt wurden, führen auch nach Übernahme als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder als Lehrkraft für besondere Aufgaben ihre Lehrveranstaltungen entsprechend den bisher geltenden Regelungen durch.

(15) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus die für die Übernahme von Beamten nach den Absätzen 2 bis 7 erforderlichen Stellenumwandlungen in einem gesonderten Stellenplan vorzunehmen (Stellenplanüberleitung). Stellen für Akademische Räte und Akademische Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit sind gesondert auszuweisen.

Art. 42

Versorgung

Für den in Art. 68 Abs. 5 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), genannten Personenkreis gilt § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

2. Kapitel

Schlußvorschriften

Art. 43

Kirchenverträge

Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen sowie die besondere Rechtsstellung der kirchlichen Hochschulen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern) nicht berührt. Insbesondere sind bei der Einstellung wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie bei der Erteilung der Lehrbefugnis Art. 3 § 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 bis 5 des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu beachten.

Art. 44

Wissenschaftliche Studiengänge und Fachhochschulstudiengänge

(1) Die in diesem Gesetz für Personal an wissenschaftlichen Hochschulen geltenden Bestimmungen finden auch auf Personal in wissenschaftlichen Studiengängen an Gesamthochschulen Anwendung. Die in diesem Gesetz für Personal an Fachhochschulen geltenden Bestimmungen finden auch auf Personal in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen Anwendung.

(2) Die Bayerische Beamtenfachhochschule wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 45

Trimestereinteilung

Wird an einer Hochschule das Studienjahr in Trimester eingeteilt, sind die für Semester geltenden Vorschriften dieses Gesetzes auf Trimester sinngemäß anzuwenden.

Art. 46

Änderung von Gesetzen

(1) Das **Bayerische Beamtengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 528), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht erhält Nummer 3 des Abschnitts VII folgende Fassung:

„3. Hauptamtliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen ... Art. 188“

2. In Abschnitt VII erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Hauptamtliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen

Art. 188

Die Rechtsverhältnisse des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen werden durch besonderes Gesetz geregelt.“

(2) Das **Bayerische Personalvertretungsgesetz** vom 29. April 1974 (GVBl S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Als Beschäftigte im Sinn dieses Gesetzes gelten nicht

a) die in Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes genannten Personen,

b) in Lehre und Forschung tätige habilitierte Personen an Forschungsstätten, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind,

- c) Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,
- d) Personen, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.“

2. Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „oder dessen ständigen Vertreter“ durch die Worte „, dessen ständigen Vertreter oder den Leiter der Personalabteilung“ ersetzt;
- b) in Satz 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Worte „oder den Leiter der Personalabteilung“ eingefügt.

3. In Art. 78 Abs. 1 Buchst. f werden die Worte „wissenschaftliche Assistenten“ durch die Worte „wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Art. 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 und Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes)“ ersetzt.

(3) Soweit die Vorschriften des **Eingliederungsgesetzes** vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 350), sich nicht bereits durch Vollzug erledigt haben, sind sie mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der ordentlichen und außerordentlichen Professoren die Professoren im Sinn dieses Gesetzes treten.

(4) Das **Bayerische Richtergesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1977 (GVBl S. 27), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 352), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 werden

- a) in der Überschrift das Wort „Hochschullehrer“ durch „Beamtete Professoren“,
- b) in Absatz 1 die Worte „Ordentliche und außerordentliche Professoren des Rechts“ durch „Beamtete Professoren des Rechts“ und
- c) in Absatz 2 das Wort „Hochschullehrers“ durch „beamtete Professoren“ ersetzt.

2. In Art. 71 werden

- a) in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Hochschullehrer“ durch „Professoren“,
- b) in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 das Wort „Hochschullehrer“ durch „Professor“ und
- c) in Absatz 1 Satz 3 das Wort „Hochschullehrer“ durch „Professors“ ersetzt.

3. In Art. 79 werden

- a) in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Hochschullehrer“ durch „Professor“ ersetzt und
- b) in Absatz 2
 - aa) vor dem Wort „Hochschullehrergesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt und
 - bb) das Wort „Hochschullehrern“ durch „Professoren“ ersetzt.

(5) In Art. 1 Satz 2 des **Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen** vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), werden die Worte „Hochschullehrer, die in dieser Eigenschaft Beamte sind,“ durch die Worte „beamtete Professoren“ ersetzt.

(6) Das **Bayerische Besoldungsgesetz** in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S.

570) und der Bekanntmachung vom 21. März 1978 (GVBl S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 528), wird wie folgt geändert:

1. Art. 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden im Bundesbesoldungsgesetz ausgebrachte Amtszulagen, Stellenzulagen oder Grundgehaltssätze verändert, gelten diese Änderungen entsprechend für vergleichbare Zulagen nach diesem Gesetz und, bei Änderungen der Grundgehaltssätze, für die Sätze der Besoldungsgruppe HS 1 kw. Das Staatsministerium der Finanzen stellt die sich danach ergebende Höhe der Zulagen sowie die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe HS 1 kw durch Bekanntmachung fest.“

2. In der **Anlage** erhält Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bayerischen Besoldungsordnungen folgende Fassung:

„7. Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum hauptberuflichen Präsidenten oder Vorsitzenden eines Präsidialkollegiums einer Hochschule als Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse zum Grundgehalt bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages, die ruhegehaltfähig ist, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.“

3. Der **Anhang** zu den Bayerischen Besoldungsordnungen (künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen) erhält folgende Fassung:

**„Anhang
zu den Besoldungsordnungen
Künftig wegfallende Ämter und
Amtsbezeichnungen**

Vorbemerkungen:

1. Hauptamtliche Lehrpersonen an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen erhalten nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Prüfungsgebühren.
2. Die Beamten in den Besoldungsgruppen HS 1 kw, HS 2 kw und HS 3 kw erhalten für eine angemessene Vertretung ihres Faches in der Lehre nach Maßgabe der Fußnoten zu den entsprechenden Besoldungsgruppen ein Kolleggeld. In Verwaltungsvorschriften ist die Bemessung des Kolleggeldes in Vertretungsfällen und bei vorübergehender Nichtausübung der Lehrtätigkeit zu regeln. Das Kolleggeld wird in zwölf gleichen Monatsbeträgen gezahlt. § 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

Besoldungsgruppe A 3 kw
Straßenhauptaufseher

Besoldungsgruppe A 5 kw
Forstwart¹⁾
Kontrollgehilfe
Städtischer Masseur und Bademeister

¹⁾ Im staatlichen Forstdienst.

Besoldungsgruppe A 6 kw

Friedhofverwalter
Kontrollmeister
Oberamtsmeister
Revierforstwart¹⁾
Städtischer Masseur und Oberbademeister

¹⁾ Im staatlichen Forstdienst.

Besoldungsgruppe A 7 kw

Friedhofoberverwalter
Oberforstwart¹⁾
Oberkindergärtnerin
Oberkontrollmeister
Staatsbankobersekretär
Städtischer Masseur und Hauptbademeister

¹⁾ Im staatlichen Forstdienst.

Besoldungsgruppe A 8 kw

Friedhofhauptverwalter
Hauptflußmeister
Hauptforstwart¹⁾
Hauptkindergärtnerin
Hauptkontrollmeister
Oberflußmeister
Obergerichtsvollzieher
Oberstraßenmeister
Staatsbankhauptsekretär

¹⁾ Im staatlichen Forstdienst.

Besoldungsgruppe A 9 kw

Hauptgerichtsvollzieher
Hauptkindergärtnerin
Kindergarteninspektorin
Staatsbankinspektor
Volksschulfachlehrer

Besoldungsgruppe A 10 kw

Betriebsoberinspektor
Kindergartenoberinspektorin
Sozialoberinspektor¹⁾
Staatsbankoberinspektor
Volksschulfachoberlehrer, soweit nicht in
Besoldungsgruppe A 11 kw

¹⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 90,10 DM.

Besoldungsgruppe A 11 kw

Kindergartenamtmann
Staatsbankamtmann
Volksschulfachoberlehrer, soweit nicht in
Besoldungsgruppe A 10 kw

Besoldungsgruppe A 12 kw

Fachstudienrat
— im Hochschuldienst —
Institutslehrer
— am Zentrum für Bildungsforschung —
Kammermusiker in gehobener Stelle
Kammervirtuose¹⁾
Oberlehrer an einer Volksschule²⁾

Religionsoberlehrer an einer beruflichen Schule
Staatsbankrat
Wirtschaftsoberlehrer

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 133,90 DM.

²⁾ Beamte, die infolge organisatorischer Maßnahmen nach Abschnitt II des Volksschulgesetzes oder infolge Errichtung einer Verbandsschule nicht mehr als Hauptlehrer verwendet und auf ihren Antrag zum Oberlehrer zurückversetzt worden sind, erhalten für ihre Person die Dienstbezüge eines der Besoldungsgruppe A 13 zugeordneten Hauptlehrers als Leiter einer Volksschule.

Besoldungsgruppe A 13 kw

Akademischer Rat¹⁾
Baurat¹⁾
Blindenlehrer
Blindenoberlehrer²⁾
Chemierat¹⁾
Direktor bei der Staatsbank³⁾
Gymnasialoberlehrer
Landwirtschaftsrat¹⁾
Medizinalrat¹⁾
Oberlehrer
— am Erziehungswissenschaftlichen Fachbereich
einer wissenschaftlichen Hochschule —
Pharmazierat¹⁾
Regierungsrat¹⁾
Studienrat¹⁾
Taubstummenlehrer
Taubstummenoberlehrer²⁾
Wissenschaftlicher Assistent an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einer wissenschaftlichen Anstalt⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 1 kw

¹⁾ Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 133,90 DM.

³⁾ Erhält nach Maßgabe des Stellenplans eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 162,— DM.

⁴⁾ Erhält bei Ausübung einer selbständigen Unterrichtstätigkeit von mindestens drei Semesterwochenstunden eine Vergütung von jährlich 1200,— DM.

Besoldungsgruppe A 14 kw

Akademischer Oberrat¹⁾
Bezirksoberpfarrer
Direktor bei den Naturwissenschaftlichen Sammlungen²⁾
Direktor bei den Wissenschaftlichen Anstalten³⁾
Direktor der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt Weihenstephan
Direktor der Kindergärten und Kinderhorte der Landeshauptstadt München⁴⁾
Direktor der Kunstsammlungen der Coburger Landesstiftung
Direktor eines Rechnungsprüfungsamts
Hafendirektor
Konzertmeister³⁾
Landstallmeister
Musikschuldirektor der Stadt Schweinfurt
Musikschuldirektor der Stadt Weiden i. d. OPf.
Singschuldirektor der Stadt Würzburg
Oberbaurat¹⁾
Oberchemierat¹⁾
Oberlandwirtschaftsrat¹⁾
Obermedizinalrat¹⁾

Oberpharmazierat¹⁾
 Oberregierungsarchivrat
 Oberregierungsbaurat
 Oberregierungsbergat
 Oberregierungsbibliotheksrat
 Oberregierungschemierat
 Oberregierungsforstrat
 Oberregierungsgewerberat
 Oberregierungslandwirtschaftsrat
 Oberregierungsmedizinalrat
 Oberregierungspharmazierat
 Oberregierungsrat¹⁾
 Oberregierungsvermessungsrat
 Oberregierungsveterinärat
 Oberschulrat²⁾
 — im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, soweit nicht in die Bundesbesoldungsordnung überführt —
 Oberstudienrat¹⁾
 Schulrat
 — im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, soweit nicht in die Bundesbesoldungsordnung überführt —
 Staatsarchivdirektor
 Staatsbankdirektor

¹⁾ Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

²⁾ Erhält als Leiter einer Sammlung eine Ruhegehaltfähige Stellenzulage von 175,— DM.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 175,— DM.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage von 150,— DM.

Besoldungsgruppe A 15 kw

Akademischer Direktor¹⁾
 Baudirektor¹⁾
 Chemiedirektor¹⁾
 Landwirtschaftsdirektor¹⁾
 Medizinaldirektor¹⁾
 Pharmaziedirektor¹⁾
 Regierungsdirektor¹⁾
 Regierungsschulldirektor
 — als Leiter einer Landesbildstelle —
 Staatsbankdirektor
 Studiendirektor¹⁾

¹⁾ Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

Besoldungsgruppe A 16 kw

Direktor des Freilichtmuseums des Bezirks Oberbayern
 Oberbaudirektor¹⁾
 Oberchemiedirektor¹⁾
 Oberlandwirtschaftsdirektor¹⁾
 Obermedizinaldirektor¹⁾
 Oberpharmaziedirektor¹⁾
 Oberregierungsdirektor¹⁾
 Oberstudiendirektor¹⁾
 Stadtdirektor
 — in einer Stadt mit bis zu 50 000 Einwohnern —

¹⁾ Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

Besoldungsgruppe B 2 kw

Stadtdirektor
 — in einer Stadt mit bis zu 100 000 Einwohnern —
 Städtischer Museumsdirektor der Stadt Würzburg

Besoldungsgruppe B 3 kw

Direktor des Planungsverbandes äußerer Wirtschaftsraum München
 Geschäftsleitender Direktor
 — bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Bezirksstagspräsidenten —
 Oberlandesanwalt beim Verwaltungsgerichtshof
 Oberverwaltungsdirektor als Geschäftsleiter des Zweckverbandes Bayerischer Landschulheime
 Oberverwaltungsdirektor bei der Verwaltungsschule
 Stadtdirektor
 — in einer Stadt mit bis zu 500 000 Einwohnern —
 Vizepräsident des Polizeipräsidiums München

Besoldungsgruppe B 5 kw

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz¹⁾
 Erster Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken¹⁾
 Stadtdirektor
 — als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds des Bayerischen Städteverbands —
 — der Landeshauptstadt München —

¹⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Landwirtschaftliche Alterskasse und die Landwirtschaftliche Krankenkasse.

Besoldungsgruppe B 6 kw

Geschäftsleitender Direktor
 — Erster Geschäftsführer der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern —

Besoldungsgruppe B 9 kw

Oberstadtdirektor
 — als geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bayerischen Städteverbands —

Besoldungsgruppe HS 1 kw

2009,14 — 2116,83 — 2224,52 — 2332,21 —
 2439,90 — 2547,59 — 2655,28 — 2762,97 —
 2870,66 — 2978,35 — 3086,04 — 3193,73 —
 3301,42 — 3409,11 DM ¹⁾

Wissenschaftlicher Assistent²⁾

¹⁾ Sätze nach dem Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 15. November 1977 (BGBl I S. 2117).

²⁾ Dieses Amt kann habilitierten Wissenschaftlichen Assistenten der Besoldungsgruppe A 13 kw auch neu übertragen werden. Das Kolleggeld beträgt 2400,— DM jährlich.

Besoldungsgruppe HS 2 kw¹⁾

Abteilungsvorsteher bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

Abteilungsvorsteher und Professor bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

Hochschuldozent²⁾

Oberarzt an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt³⁾

Oberassistent an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt²⁾

Oberingenieur an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt²⁾

Professor an Fachhochschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

Universitätsdozent²⁾

Wissenschaftlicher Rat an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

Wissenschaftlicher Rat und Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3 kw

¹⁾ Das Grundgehalt bemißt sich nach den für die Besoldungsgruppe A 14 geltenden Sätzen der Anlage IV zum BBesG.

²⁾ Das Kolleggeld beträgt 2400,— DM jährlich.

³⁾ Erhält eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 175,— DM.

Besoldungsgruppe HS 3 kw¹⁾

Abteilungsvorsteher bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

Abteilungsvorsteher und Professor bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

Professor an Fachhochschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

Wissenschaftlicher Rat an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

Wissenschaftlicher Rat und Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an der Hochschule für Fernsehen und Film³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2 kw

¹⁾ Das Grundgehalt bemißt sich nach den für die Besoldungsgruppe A 15 geltenden Sätzen der Anlage IV zum BBesG.

²⁾ Die Besoldungsgruppe ist auch für entpflichtete außerordentliche Professoren maßgebend. Für diese beträgt das Sondergrundgehalt bis 4615,55 DM monatlich, der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1384,62 DM monatlich (Sätze nach dem Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 15. November 1977 — BGBl I S. 2117 —), das Ruhegehaltfähige Kolleggeld 3000,— DM jährlich.

³⁾ Das Kolleggeld beträgt 2400,— DM jährlich.

Besoldungsgruppe HS 4 kw¹⁾

¹⁾ Das Grundgehalt bemißt sich nach den für die Besoldungsgruppe A 16 geltenden Sätzen der Anlage IV zum BBesG.

²⁾ Die Besoldungsgruppe ist nur noch für entpflichtete ordentliche Professoren maßgebend. Für diese beträgt das Sondergrundgehalt bis zu 5538,71 DM monatlich, der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1384,62 DM monatlich (Sätze nach dem Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 15. November 1977 — BGBl I S. 2117 —), das Ruhegehaltfähige Kolleggeld 3000,— DM jährlich.

Für die in den Anhang zu den Bayerischen Besoldungsordnungen in die Besoldungsgruppen B 3 kw, B 5 kw, B 6 kw und B 9 kw neu aufgenommenen Ämter gilt § 3 Abs. 1 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BayAnpG — 2. BesVNG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 199), entsprechend.

(7) Das **Bayerische Reisekostengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (GVBl S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 werden

a) die Worte „A 8 bis A 16, B 1, R 1 und R 2, HS 1 bis HS 3“ durch die Worte „A 8 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, R 1 und R 2, HS 1 kw bis HS 3 kw“ und

b) die Worte „B 2 bis B 11, R 3 bis R 10, HS 4“ durch die Worte „B 2 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10“ ersetzt.

2. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 werden

a) die Worte „A 11 bis A 15, B 1, R 1, HS 1 bis HS 3“ durch die Worte „A 11 bis A 15, B 1, C 1 bis C 3, R 1, HS 1 kw bis HS 3 kw“ und

b) die Worte „A 16, B 2 bis B 11, R 2 bis R 10, HS 4“ durch die Worte „A 16, B 2 bis B 11, C 4, R 2 bis R 10“

ersetzt.

Art. 47

Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Vorschriften für die Ausgestaltung von Dienstverhältnissen bedürfen bei grundsätzlichen Fragen von allgemeiner Bedeutung des Einvernehmens des Staatsministeriums der Finanzen.

Art. 48

Inkrafttreten

(1) Art. 46 Abs. 6 Nr. 3 tritt bezüglich der in den Anhang zu den Bayerischen Besoldungsordnungen in den Besoldungsgruppen B 3 kw, B 5 kw, B 6 kw und B 9 kw neu aufgenommenen Ämter ab 1. Januar 1977, Art. 41 Abs. 10, 11 und 15 sowie die Ermächtigungen zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften treten am 1. September 1978 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Ab allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 2 tritt das Hochschullehrergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), außer Kraft, soweit nicht Art. 38 Abs. 1, 3 und 4, Art. 39 Satz 2, Art. 41 Abs. 8 und Art. 42 etwas anderes bestimmen.

München, den 24. August 1978

Der Bayerische Ministerpräsident

in Vertretung

Dr. Hillermeier

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Vom 24. August 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 wird nach dem Wort „befähigt“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„an Fachhochschulen können anwendungsbezogene Entwicklungsaufträge durchgeführt werden, soweit dies dem Bildungsauftrag der Fachhochschule dient und dafür kostendeckende Drittmittel zur Verfügung stehen.“;
- b) die Absätze 2 bis 6 werden durch folgende Absätze 2 bis 7 ersetzt:

„(2) Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.

(3) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung; sie sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(4) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten. Sie fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(5) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.

(6) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

(7) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.“;

- c) der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8. Die Worte „und Absatz 2“ werden gestrichen;
- d) der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9. Die Worte „die Aufgaben der einzelnen Hochschulen“ werden durch die Worte „und im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen deren Aufgaben“ ersetzt.

2. Nach Art. 2 wird folgender neuer Art. 2a eingefügt:

„Art. 2a

Freiheit von Kunst und Wissenschaft,
Forschung, Lehre und Studium

(1) Staat und Hochschule haben sicherzustellen, daß die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung des Freistaates Bayern verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung des Freistaates Bayern) umfaßt insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung des Freistaates Bayern) umfaßt, unbeschadet des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.“

3. Art. 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden vor dem Komma die Worte „einschließlich Zusagen über die Ausstattung von Aufgabenbereichen“ eingefügt;
- b) in Nummer 3 werden nach dem Wort „Räume“ die Worte „Errichtung und Betrieb technischer Einrichtungen“ eingefügt.

4. In Art. 6 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Entwicklungsplans“ die Worte „sowie ihrer Ausstattungspläne“ eingefügt.

5. Art. 7 wird durch folgende neue Art. 7 bis 7g ersetzt:

„Art. 7

Aufgaben der Forschung

Die Forschung in den mit Forschungsaufgaben betrauten Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die An-

wendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

Art. 7a

Koordination der Forschung

(1) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. Forschungsschwerpunkte sollen von der Hochschule besonders gefördert werden.

(2) Entsprechend ihrer jeweiligen besonderen Aufgabenstellung berichtet die Hochschule dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus in dreijährigen Abständen über die Forschungstätigkeit an der Hochschule; der Bericht ist von der Hochschule zu veröffentlichen. Der Bericht soll über eine bloße Zusammenstellung von Forschungsvorhaben hinaus auch Angaben über wesentliche Forschungsergebnisse und über die ausschließbaren Kosten der Forschung in der Hochschule und ihren Fachbereichen enthalten; er soll auch die Organisation der Forschung deutlich machen. Die Finanzierung dieses Berichts ist von der Hochschule im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel sicherzustellen.

Art. 7b

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die Hochschulmitglieder, bei denen die Forschung Inhalt ihres Hauptamts ist, können im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchführen, die nicht oder nur zum Teil aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Landesmitteln finanziert werden.

(2) Ein Forschungsvorhaben, dessen Finanzierung nicht oder nur zum Teil aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Landesmitteln erfolgt und mit Auflagen über Gegenstand, Durchführung, Organisation oder Verbreitung der Forschungsergebnisse verbunden ist, ist vorher der Leitung der Hochschule anzuzeigen. Ein solches Forschungsvorhaben kann in der Hochschule nur durchgeführt werden, wenn durch das Forschungsvorhaben oder eine damit verbundene Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen sowie Aufstellung und Betrieb von Geräten die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

Art. 7c

Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen

(1) Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule für ein Forschungsvorhaben nach Art. 7b Abs. 2 Satz 1 wird von der Leitung der Hochschule untersagt oder durch Auflagen beschränkt, soweit die Voraussetzungen des Art. 7b Abs. 2 Satz 2 nicht vorliegen.

(2) Hält die Leitung der Hochschule Maßnahmen nach Absatz 1 für erforderlich, sind vor der Entscheidung die Beteiligten, der Zuwendungsgeber sowie der Senat zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu hören; der Senat hört vor seiner Stellungnahme die Fachbereiche, denen die Beteiligten angehören.

(3) Die Untersagung oder die Beschränkung durch Auflagen nach Absatz 1 ergeht schriftlich. Die Entscheidung ist den beteiligten Hochschulmitgliedern zuzustellen; dem Zuwendungsgeber ist das Ergebnis mitzuteilen.

Art. 7d

Verwaltung der Mittel Dritter

(1) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach Art. 7b Abs. 2 Satz 1 anzuzeigen sind und in der Hochschule durchgeführt werden, sollen für die Dauer der Mittelbewilligung unter Beachtung der vom jeweiligen Zuwendungsgeber festgelegten Auflagen und Bedingungen von der Hochschule verwaltet und in Einnahme und Ausgabe über den staatlichen Haushalt abgewickelt werden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Ausnahmen zulassen.

(2) Hauptberufliche Mitarbeiter, die aus solchen von der Hochschule verwalteten Mitteln bezahlt werden, sollen unter Beachtung der vom jeweiligen Zuwendungsgeber festgelegten Auflagen und Bedingungen nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Personal des Freistaates Bayern eingestellt werden. Die Dauer des Dienstverhältnisses richtet sich nach den zur Deckung des Personalaufwands bewilligten oder voraussichtlich verfügbaren Mitteln Dritter für das Forschungsvorhaben.

Art. 7e

Künstlerische Entwicklungsvorhaben

Für künstlerische Entwicklungsvorhaben gelten Art. 7 bis 7d entsprechend.

Art. 7f

Anwendungsbezogene Entwicklungsaufträge an Fachhochschulen

Für anwendungsbezogene Entwicklungsaufträge im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 6 gelten Art. 7b Abs. 2, Art. 7c und Art. 7d Abs. 1 entsprechend.

Art. 7g

Nebentätigkeiten

Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben durch Art. 7b bis 7f unberührt.

6. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

Hochschulplanung

(1) Jede Hochschule stellt einen Hochschulentwicklungsplan für einen Zeitraum von fünf Jahren auf und schreibt ihn alle zwei Jahre fort. Der Entwicklungsplan stellt die Aufgaben der Fachbereiche, der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Verwaltung dar und enthält die Vorschläge der Hochschule für die Entwicklung dieser Organisationseinheiten. Er bezeichnet die Schwerpunkte der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die in den einzelnen Studiengängen vorhandene

und angestrebte Ausbildungskapazität und gibt die für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen an.

(2) Hochschulentwicklungspläne sind Unterlagen für die Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulgesamtplans und für die Festsetzung von Zulassungszahlen; sie sind so rechtzeitig aufzustellen, daß sie für die Planung nach Absatz 3 zur Verfügung stehen. Bei ihrer Aufstellung und Fortschreibung ist der von der Staatsregierung festgestellte Hochschulgesamtplan zu berücksichtigen. Abweichende Vorschläge der Hochschule sind kenntlich zu machen.

(3) Für die staatlichen Hochschulen entwirft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Beachtung der Grundsätze für die Neuordnung des Hochschulwesens gemäß Art. 45a und unter Berücksichtigung der Entwicklung der nichtstaatlichen Hochschulen auf der Grundlage der Entwicklungspläne nach gemeinsamer Beratung mit den Hochschulen einen Hochschulgesamtplan für einen Zeitraum von fünf Jahren und schreibt ihn alle zwei Jahre fort. Der Hochschulgesamtplan stellt für das Hochschulwesen des Freistaates Bayern und für jede Hochschule den gegenwärtigen Ausbaustand und die vorgesehene Entwicklung dar; dabei sind auch längerfristige Zielvorstellungen einzubeziehen. Er wird unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag auf Vorschlag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch die Staatsregierung festgestellt und dem Landtag zugeleitet. Der Landtag kann von der Staatsregierung die Vorlage der Stellungnahmen der Hochschulen verlangen.

(4) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne und des Hochschulgesamtplans sind der gemeinsame Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes und die Rechtsvorschriften über die Ermittlung und Festsetzung von Ausbildungskapazitäten zu berücksichtigen sowie ferner die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Die Pläne sind in Abstimmung mit der staatlichen Finanzplanung nach Art. 31 der Bayerischen Haushaltsordnung aufzustellen und fortzuschreiben.

(5) Unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans sowie des Hochschulgesamtplans stellt die Hochschule für ihre Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie für ihre Verwaltung unter Mitwirkung ihrer Organisationseinheiten Ausstattungspläne für einen Zeitraum von vier Jahren auf und schreibt sie alle zwei Jahre fort. Die Ausstattungspläne geben die vorhandene sowie die im Planungszeitraum für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen an. Die Ausstattungspläne müssen so gegliedert sein, daß sie eine Ermittlung der in den einzelnen Studiengängen entstehenden Kosten sowie einen Kostenvergleich zwischen den Hochschulen ermöglichen.

(6) Für Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne legt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus allgemeine Grundsätze, Richtwerte und Muster fest."

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nrn. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
 „2. die Professoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (Professoren),

3. die Hochschulassistenten,“;

- b) die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für die Vertretung der Mitglieder in den Kollegialorganen und anderen Gremien bilden jeweils eine Gruppe

1. die Professoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (Gruppe der Professoren),

2. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen, die hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Dienst des Freistaates Bayern und diesen nach Absatz 3 gleichgestellten Personen sowie die Hochschulassistenten (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter),

3. die sonstigen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die im Dienst des Freistaates Bayern oder der Hochschule stehen, sowie diesen nach Absatz 3 gleichgestellten Personen (Gruppe der sonstigen Mitarbeiter),

4. die Studenten.

Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des Satzes 1 zunächst aufgezählten Gruppe. Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 8 bis 10 nehmen an den Wahlen zu den Kollegialorganen nicht teil.

(3) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Hochschule hauptberuflich in der Hochschule tätig sind. Soweit diese Personen eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ausüben oder ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Aufgaben wahrnehmen, gehören sie der Mitgliedergruppe nach Absatz 2 Nr. 2, im übrigen der Mitgliedergruppe nach Absatz 2 Nr. 3 an. Für die Zuordnung zum Fachbereich gilt Art. 25 entsprechend."

8. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„sie haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.“;

- b) dem Absatz 1 Satz 2 wird folgender neuer Halbsatz vorangestellt:

„Die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der wahlberechtigten Mitglieder und der diesen nach Art. 9 Abs. 3 gleichgestellten Personen;“;

- c) folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen nicht benachteiligt werden.“;

die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5;

- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

9. Art. 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gliederung der Hochschule, insbesondere in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen, nimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule vor.“

10. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Art. 13 erhält folgende neue Überschrift:

„Hochschulrechtliche Stellung des Präsidenten“;

b) in Absatz 1 werden

aa) nach Satz 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„die Vorschlagsliste sowie andere Wahlvorschläge sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Kenntnis zu geben.“;

bb) nach Satz 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Hochschule kann für die Bestellung eines vorläufigen Präsidenten Vorschläge unterbreiten.“;

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.“;

bb) im Satz 2 wird in Halbsatz 1 das Wort „zweiundsechzigste“ durch das Wort „neunundfünfzigste“ und in Halbsatz 3 das Wort „achtundsechzigste“ durch das Wort „fünfundsechzigste“ ersetzt;

d) die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Amtszeit des Präsidenten umfaßt zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. Die Hochschule kann in der Grundordnung eine kürzere Amtszeit vorsehen, die jedoch vier Jahre nicht unterschreiten darf; bei Festlegung einer kürzeren Amtszeit ist gleichzeitig die Altersgrenze des Absatzes 2 Satz 3 Halbsatz 1 so zu bestimmen, daß vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres eine volle Amtszeit wahrgenommen werden kann. Wiederwahl ist zulässig.“

(4) Eine Abwahl des Präsidenten ist ausgeschlossen.“;

e) dem Absatz 5 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Vertretungsregelung nach Sätzen 1 und 2 gilt unbeschadet Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 auch, solange für einen aus dem Amt geschiedenen Präsidenten noch kein Nachfolger bestellt ist; sind auch die Vizepräsidenten aus dem Amt geschieden, bestellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen vorläufigen Präsidenten; die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.“

11. Nach Art. 13 wird folgender neuer Art. 13a eingefügt:

„Art. 13a

Dienstrechtliche Stellung des Präsidenten

(1) Der Präsident wird vom Staatsminister für Unterricht und Kultus zum Beamten auf Zeit ernannt. Bis 31. Dezember 1976 in einem Angestelltenverhältnis bestellte Präsidenten können im Angestelltenverhältnis verbleiben, auch im Fall einer Wiederbestellung; Absatz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird ein als Beamter auf Lebenszeit an einer Hochschule des Freistaates Bayern tätiger Professor zum Präsidenten ernannt, gilt er für die Dauer seiner Amtszeit als ohne Dienstbezüge beurlaubt; der Staatsminister für Unterricht und Kultus kann ihm die Ausübung seiner bisherigen Rechte als Professor in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestatten.

(3) Ein Präsident im Beamtenverhältnis auf Zeit, der nicht zugleich als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit steht, tritt mit dem Ablauf einer vollen Amtszeit (Art. 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2) in den Ruhestand, wenn er

1. für die folgende Amtszeit nicht wieder bestellt und nicht wieder in sein früheres Beamtenverhältnis berufen wird und

2. eine Amtszeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat.“

12. Art. 14 Abs. 7 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„er kann hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder mit der Wahrnehmung dieser Befugnis beauftragen.“

13. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit beträgt drei Jahre; regelt die Grundordnung die Amtszeit des Präsidenten, hat sie die Amtszeit der Vizepräsidenten entsprechend zu kürzen.“

14. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende kann die Bezeichnung ‚Präsident‘, die weiteren gewählten Mitglieder können die Bezeichnung ‚Vizepräsident‘ führen.“;

b) in Absatz 2 werden

aa) in Satz 1 das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und die Worte „Abs. 4 Satz 2 bis 4“ durch die Worte „Art. 13a“ ersetzt,

bb) nach Satz 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Halbsätze angefügt:

„der Senat erstellt rechtzeitig eine Vorschlagsliste; Art. 13 Abs. 1 Satz 3 Halbsätze 2 und 3 gelten entsprechend.“;

cc) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Von diesen gewählten Mitgliedern des Präsidialkollegiums müssen drei und bei Mitgliedschaft des Kanzlers zwei dem Kreis der Professoren angehören. Die Amtszeit dieser gewählten Mitglieder des Präsidialkollegiums umfaßt sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird; scheidet der Vorsitzende des Präsidialkollegiums vorzeitig aus dem Amt, endet die Amtszeit der anderen Mitglieder des Präsidialkollegiums vorzeitig mit der Bestellung eines neuen Präsidialkollegiums; scheidet ein anderes gewähltes Mitglied des Präsidialkollegiums vorzeitig aus dem Amt, ist ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu

wählen und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Bestellung vorzuschlagen. Art. 13 Abs. 1 Satz 4 und Art. 15 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 gelten entsprechend.“;

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Eine Abwahl des Präsidialkollegiums ist ausgeschlossen.“;
- d) in Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3 Satz 2 bis 4“ durch die Worte „Abs. 3 Sätze 2 und 3“ ersetzt;
- e) dem Absatz 6 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
 „Die Vertretungsregelung nach Sätzen 1 und 2 gilt unbeschadet Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 auch, solange für einen aus dem Amt geschiedenen Vorsitzenden des Präsidialkollegiums noch kein Nachfolger bestellt ist; sind auch die gewählten weiteren Mitglieder des Präsidialkollegiums aus dem Amt geschieden, bestellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine vorläufige Hochschulleitung; die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.“;
- f) folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:
 „(7) Die für Kollegialorgane und andere Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Präsidialkollegium nicht anzuwenden.“
15. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „zweiter Halbsatz“ durch die Worte „zweiter und dritter Halbsatz“ ersetzt;
- b) nach Satz 5 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:
 „die Hochschule kann für die Bestellung eines vorläufigen Präsidenten Vorschläge unterbreiten.“;
- c) in Satz 6 Halbsatz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
16. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt nach dem Wort „entgegen“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „sie kann darüber beraten.“;
- b) in Absatz 2 werden
- aa) Satz 1 Nrn. 3 bis 7 durch folgende Nummern 3 bis 6 ersetzt:
 „3. Vertreter der Professoren (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
 4. Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
 5. Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
 6. Vertreter der Studenten.“;
- bb) Satz 3 wie folgt gefaßt:
 „Die Zahlen der Vertreter nach Nummern 3 bis 6 stehen im Verhältnis 6 : 2 : 1 : 2.“
17. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden
- aa) in Nummer 2 vor dem Komma folgende Worte eingefügt: „und beschließt Vorschläge für die Bestellung einer vorläufigen Hochschulleitung“;

- bb) in Nummer 4 vor dem Wort „Wahlgorgane“ die Worte „und der Grundordnung“ eingefügt;
- cc) in Nummer 5 vor dem Komma die Worte „und die Ausbildungspläne“ eingefügt;
- dd) Nummer 7 wie folgt gefaßt:
 „7. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen.“;
- ee) in Nummer 11 vor den Worten „die Förderung“ die Worte „die Forschung und“ eingefügt;
- ff) Nummer 14 wie folgt gefaßt:
 „14. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fachbereichsrats Vorschläge der Hochschule für die Berufung von Professoren sowie für die Bestellung von Hochschulassistenten und Honorarprofessoren.“;
- gg) Nummer 15 wie folgt gefaßt:
 „15. beschließt über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule.“;
- hh) folgende neue Nummern 16 und 17 eingefügt:
 „16. beschließt über die Erteilung von Lehraufträgen, soweit die Grundordnung die Zuständigkeit des Senats vorsieht,
 17. beschließt Anträge auf Erteilung der Lehrbefugnis.“;
- die bisherigen Nummern 16 und 17 werden Nummern 18 und 19;
- b) in Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Angelegenheit“ die Worte „von der Versammlung“ eingefügt;
- c) in Absatz 2 werden
- aa) in Satz 1 die Nummern 3 bis 7 durch folgende Nummern 3 bis 6 ersetzt:
 „3. sechs Vertreter der Professoren (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
 4. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
 5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
 6. zwei Vertreter der Studenten.“;
- bb) Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
 „Die Zahl der Vertreter der Professoren erhöht sich auf sieben, wenn die Hochschule von einem Präsidialkollegium mit einem hauptberuflichen Vorsitzenden geleitet wird oder der hauptberufliche Präsident von nur einem Vizepräsidenten unterstützt wird. Die Zahlen der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 können in der Grundordnung unter Wahrung des Verhältnisses 6 : 2 : 1 : 2 an Hochschulen mit mehr als sechs Fachbereichen verdoppelt werden; dies gilt auch für Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind, wenn die Zahl der Professoren eine Besetzung der Sitze der Professorenvertreter zuläßt.“;
- die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5;
- cc) folgende neue Sätze 6 und 7 angefügt:
 „Ist die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert, werden die Vertreter der Pro-

fessoren von allen Professoren der Hochschule gewählt, soweit nicht die Grundordnung eine Verteilung der Sitze der Professorenvertreter auf Fachgebiete vorsieht; Art. 33 findet entsprechende Anwendung. Die Grundordnung kann vorsehen, daß die Fachbereichssprecher an den Sitzungen des Senats oder an der Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte im Senat mit beratender Stimme teilnehmen können.“

18. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 erhalten die Halbsätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Der Senat kann aus seiner Mitte auch Ausschüsse einsetzen, denen Aufgaben nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 13 und 18 zur selbständigen Erledigung übertragen werden; in diesen Ausschüssen müssen die in Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 genannten Mitgliedergruppen im Verhältnis 6:2:1:2 vertreten sein;“;

- b) folgender neuer Satz 3 wird angefügt:

„Werden einem Ausschuß des Senats die in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 genannten Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, müssen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen; Art. 38 Abs. 5 gilt entsprechend.“

19. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden

- aa) in Satz 1 folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. zentrale Einrichtungen“;

- bb) in Satz 2 Halbsatz 3 die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ ersetzt;

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Neben dem Vorsitzenden gehören

1. der Ständigen Kommission für Lehre und Studierende

fünf Vertreter der Professoren (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),

zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) sowie

zwei Vertreter der Studenten an,

2. der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs

fünf Vertreter der Professoren (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),

zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) sowie

ein Vertreter der Studenten mit erstem Studienabschluß,

3. den Ständigen Kommissionen für Hochschulplanung, für Haushaltsangelegenheiten, für Raum- und Bauangelegenheiten und für zentrale Einrichtungen

sechs Vertreter der Professoren (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),

zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),

ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) sowie

ein Vertreter der Studenten.“

20. Art. 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Für medizinische Einrichtungen, die die Verantwortungsbereiche mehrerer weisungsfreier Ärzte umfassen, gilt Satz 2 entsprechend.“;

- b) in Absatz 5 wird Satz 4 durch folgende neue Sätze 4 bis 6 ersetzt:

„Dem Buch- und Zeitschriftenerwerb der Teilbibliotheken ist die Titelauswahl in den Fachbereichen zugrunde zu legen; Erwerbungen durch die zentrale Bibliothek und die Teilbibliotheken sind aufeinander abzustimmen. Die Teilbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Benutzung der Bibliotheken allgemeine Richtlinien erlassen.“

21. In Art. 23 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „höchstens achtzehn“ gestrichen.

22. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Fachbereiche wissenschaftlicher Hochschulen sowie die Fachbereiche von Gesamthochschulen, denen wissenschaftliche Studiengänge zugeordnet sind, führen die Bezeichnung ‚Fakultät‘.“;

- b) in Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „erfüllt“ die Worte „unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule“ eingefügt;

- c) in Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „nach der Regelstudienzeit“ durch die Worte „nach Maßgabe der Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf“ ersetzt;

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Fachbereich trägt auf der Grundlage der Ausstattungspläne im Rahmen seiner Gesamtausstattung dafür Sorge, daß seine Mitglieder, seine wissenschaftlichen Einrichtungen und seine Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Soweit die Stellen und Mittel ausschließlich den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs zugewiesen sind, obliegt diesen die Verpflichtung nach Satz 1.“

23. Art. 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Soweit“ die Worte „unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Zuordnung“ eingefügt;

- b) in Satz 3 werden das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Immatrikulation“ und das Wort „Rückmeldung“ durch die Worte „Anmeldung zum Weiterstudium“ ersetzt.

24. In Art. 26 wird das Wort „Dekan“ durch das Wort „Fachbereichssprecher“ ersetzt und folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Der Fachbereichssprecher führt die Bezeichnung ‚Dekan‘ und sein Stellvertreter die Bezeichnung ‚Prodekan‘.“

25. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift sowie in Absatz 1 Sätze 4 mit 8 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 Halbsatz 2 werden das Wort „Dekan“ jeweils durch das Wort

- „Fachbereichssprecher“ und in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 das Wort „Dekans“ durch das Wort „Fachbereichssprechers“ ersetzt;
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Fachbereichssprecher vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrats und führt die laufenden Geschäfte des Fachbereichs sowie die ihm vom Fachbereichsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.“;
- c) in Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 eingefügt:
- „Der Fachbereichssprecher entscheidet nach Maßgabe der Ausstattungspläne über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit des Fachbereichs zugewiesen sind.“;
- die bisherigen Sätze 6 bis 8 werden Sätze 7 bis 9;
- d) im neuen Absatz 1 Satz 8 werden die Worte „Art. 29 Abs. 1 Satz 4“ durch die Worte „Art. 29 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt;
- e) dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 10 angefügt:
- „Der Fachbereichssprecher unterrichtet die Mitglieder des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats.“;
- f) in Absatz 2 Satz 2 Halbsätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtsdauer“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.
26. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichssprechers bestimmt ist. Der Fachbereichsrat soll seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Soweit es die Art der Angelegenheiten zuläßt, sollen sie dem Fachbereichssprecher zur Erledigung zugewiesen werden; die Zuweisung kann durch die Grundordnung sowie durch den Fachbereichsrat allgemein oder im Einzelfall vorgenommen werden.“;
- b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Nummern 1 bis 5 durch folgende Nummern 1 bis 4 ersetzt:
- „1. sieben Vertreter der Professoren (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
 2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
 3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
 4. zwei Vertreter der Studenten.“;
- c) folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
- „(3) Die Grundordnung kann vorsehen, daß
1. bei der Bildung des Berufungsausschusses,
 2. bei der Erörterung der Vorschlagsliste für die Berufung von Professoren,
 3. bei der Erörterung der Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich der Promotions- und Habilitationsordnungen sowie der Studienpläne,
 4. bei der Erörterung des Lehrangebots einschließlich der Vergabe von Lehraufträgen und Gastvorträgen,

5. bei der Erörterung von Vorschlägen zur Bestellung von Honorarprofessoren sowie von Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis,
6. bei der Erörterung von Bibliotheksangelegenheiten

im Fachbereichsrat alle nichtentpflichteten Professoren des Fachbereichs beratend mitwirken können.“;

die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

27. Art. 29 erhält folgende Fassung:

„Art. 29

Wissenschaftliche Einrichtungen,
Betriebseinheiten

(1) Unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche und verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit errichtet werden.

(2) Für die Bestellung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten machen die beteiligten Fachbereiche im Benehmen mit den an der Einrichtung tätigen Professoren Vorschläge. Art. 22 Abs. 2 Sätze 2 und 3 findet Anwendung. Werden sämtliche an einer Einrichtung tätige Professoren als Mitglieder der Leitung bestellt, soll ein Geschäftsführer bestimmt werden.

(3) Die erforderlichen Stellen und Mittel werden entweder dem Fachbereich oder gesondert den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zugewiesen. Anträge im Rahmen der Bewirtschaftung von Stellen, die wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten zugewiesen sind, werden von der Leitung der Einrichtung über den Fachbereichssprecher, der Stellung nehmen kann, vorgelegt. Art. 46 und 47 bleiben unberührt.

(4) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter und der Sachmittel, die ihnen zugewiesen sind. Im übrigen gilt Art. 22 Abs. 3 und 4 entsprechend.“

28. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, können von den beteiligten Fachbereichen im Einvernehmen mit dem Senat gemeinsame Kommissionen gebildet werden; dies gilt insbesondere für die Verwaltung von Einrichtungen unter der Verantwortung mehrerer Fachbereiche, für die Entwicklung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fachbereichen einbeziehen, sowie für die Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots für derartige Studiengänge.“;

b) in Absatz 3 Satz 4 werden die Zahlen „7:1:1:2:1“ durch die Zahlen „7:2:1:2“ ersetzt.

29. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vertreter gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6, Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 und Art. 28 Abs. 2 Satz 1 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt;“;

- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2;
- c) dem Absatz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„In den Fachbereichsräten und im Senat müssen die Professoren unabhängig von der Wahlbeteiligung über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen; Art. 38 Abs. 5 gilt entsprechend.“;

- d) nach Absatz 5 Satz 4 Halbsatz 1 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen;
- e) folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten oder der Mitglieder des Präsidialkollegiums sowie der Fachbereichssprecher und deren Stellvertreter wird in der Grundordnung geregelt. Die Grundordnung kann für die Durchführung dieser Wahlen Wahlorgane vorsehen. Art. 35 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Abs. 4 sowie Art. 37 gelten für diese Wahlen nicht.“

- 30. Nach Art. 33 wird folgender neuer Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a

Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

(1) Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder in anderen Gremien ist mit der Tätigkeit als Präsident, Mitglied des Präsidialkollegiums, Vizepräsident, Kanzler oder dessen ständiger Vertreter nicht vereinbar.

(2) Wird ein Präsident, ein Mitglied des Präsidialkollegiums oder ein Vizepräsident zum Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium gewählt oder bestellt, kann er nur dann als Vertreter seiner Mitgliedergruppe in einem Gremium tätig werden, wenn er sein Amt als Präsident, Mitglied des Präsidialkollegiums oder Vizepräsident vor erstem Zusammentritt des Gremiums niederlegt; die Wahl als Gruppenvertreter ist ein wichtiger Grund für die Niederlegung. Wird das Amt nicht nach Satz 1 niedergelegt, fällt der Sitz in dem Gremium einem anderen Hochschulmitglied nach den maßgebenden Bestimmungen zu.

(3) Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium einschließlich der Fachbereichssprecher können eines der in Absatz 2 genannten Ämter nur nach Niederlegung ihres Amtes als Gruppenvertreter und als Fachbereichssprecher ausüben; Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wird ein Leiter einer klinischen Einrichtung oder ein Mitglied der Leitung einer klinischen Einrichtung als Professorenvertreter in den Fachbereichsrat eines medizinischen Fachbereichs gewählt, kann dieselbe Einrichtung nicht zusätzlich nach Art. 28 Abs. 2 Satz 3 im Fachbereichsrat vertreten werden.“

- 31. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „oder eine Wahl mangels Wahlvorschlägen unterbleibt“ gestrichen;
- b) dem Absatz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Wurde in einer Gruppe nicht mindestens ein Vertreter in die Versammlung, in den Senat oder in einen Fachbereichsrat gewählt, bestellt die Hochschulleitung einen vorläufigen Vertreter; wird in einer erneuten Wahl innerhalb der Gruppe kein Vertreter gewählt, verbleibt der vorläufige Vertreter für den Rest der Amtszeit Mitglied des Kollegialorgans. Verfügen die Professoren im Senat oder in einem Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen, bestellt die Hochschulleitung die erforderliche Zahl von vorläufigen Professorenvertretern; Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 38 Abs. 5 gelten entsprechend. Ist bei Ausscheiden eines Gruppenvertreters kein gewählter Ersatzmann vorhanden, bestellt die Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit einen Vertreter, wenn andernfalls eine Gruppe in Versammlung, Senat oder einem Fachbereichsrat nicht vertreten wäre oder die Professoren im Senat oder einem Fachbereichsrat nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen würden.“

- 32. Art. 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sie geben sich Geschäftsordnungen.“;
die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6;

- b) in Absatz 3 werden

- aa) nach Satz 1 Halbsatz 1 folgender neuer Halbsatz 2 eingefügt:

„schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.“;

- bb) der bisherige Satz 1 Halbsätze 2 und 3 neuer Satz 2; das Wort „sie“ wird durch die Worte „Die Kollegialorgane“ ersetzt; die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5;

- cc) der neue Satz 5 Halbsatz 1 wie folgt gefaßt:
„Wird ein Kollegialorgan zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlußunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig;“;

- c) in Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten sowie“ eingefügt;

- d) in Absatz 5 werden

- aa) in Satz 1 das Wort „Mitglieds“ durch die Worte „Vertreter einer Mitgliedergruppe“ und

- bb) in Satz 2 Halbsatz 2 das Wort „Ersatzmann“ durch das Wort „Ersatzvertreter“ ersetzt sowie

- cc) in Satz 3 nach dem Wort „kann“ das Wort „nur“ eingefügt;

- e) dem Absatz 6 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.“

- 33. In Art. 36 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Art. 10 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 10 Abs. 4“ ersetzt.

34. Art. 37 erhält folgende Fassung:

„Art. 37

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

(1) Für Mitglieder der Kollegialorgane gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Hochschule gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Von einer Prüfungstätigkeit ist unbeschadet der Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen,

1. wer über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat,
2. wer zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält,
3. wer zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.

In besonderen Fällen kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 und 2 zulassen.

(3) Die Mitwirkung eines nach den Absätzen 1 und 2 sowie Art. 20 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. Amtshandlungen von Einzelpersonen, die wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen sind, sind unwirksam; dies gilt nicht im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3.“

35. Art. 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.“;

die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4;

- b) die Absätze 2 bis 4 werden durch folgende neue Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Professoren, der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidialkollegiums, die Hochschulassistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Studenten sowie die nach Art. 9 Abs. 3 gleichgestellten Personen stimmberechtigt mit; zu den Entscheidungen, die die Forschung unmittelbar berühren, gehören auch die Entscheidungen in Personalangelegenheiten des wissenschaftlichen Personals. Dem Gremium angehörende sonstige Hochschulmitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; Entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Ob ein sonstiges Hochschulmitglied dieses Stimmrecht hat, entscheidet das jeweilige Gremium für die ge-

samte Dauer der Mitgliedschaft. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(3) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(4) Entscheidet ein Gremium über die Bewertung von Prüfungsleistungen einschließlich Promotions- und Habilitationsleistungen, dürfen nur die Mitglieder mitwirken, die als Prüfer für die jeweilige Prüfung bestellt werden können.

(5) Professoren im Sinne der Absätze 2 und 3 sind auch Professoren, die zu nicht hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschulleitung oder zu Vizepräsidenten bestellt wurden.“

36. Art. 39 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Art. 22 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.“;

- b) in Absatz 3 Satz 1 werden

aa) die Worte „Leitung, Gliederung, Betrieb und Benutzung“ durch die Worte „Leitung und Gliederung“ und

bb) der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie folgende neue Halbsätze angefügt: „im übrigen findet Art. 22 Abs. 3 Satz 1 Anwendung; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für Betrieb und Benutzung klinischer Einrichtungen im Benehmen mit der Hochschule allgemeine Grundsätze festlegen.“;

- c) in Absatz 7 werden

aa) in Satz 2 Halbsatz 1 die Worte „Art. 28 Abs. 3 Satz 2“ durch die Worte „Art. 28 Abs. 4 Satz 2“ und

bb) nach Satz 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„Art. 22 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

37. Art. 41 wird aufgehoben.

38. In Art. 42 werden Absatz 3 Sätze 1 und 3 sowie Absatz 4 aufgehoben.

39. Art. 43 erhält folgende Fassung:

„Art. 43

Kooperative Gesamthochschulen

(1) Die kooperative Gesamthochschule verbindet verschiedene Hochschulen unter Aufrechterhaltung deren rechtlicher Selbständigkeit durch gemeinsame Gremien. Die kooperative Gesamthochschule dient einer besseren Aufgabenerfüllung der beteiligten Hochschulen insbesondere auf den in Art. 45a Abs. 3 genannten Gebieten.

(2) Gemeinsame Gremien im Sinne des Absatzes 1 werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gebildet, in der auch Zusammensetzung und Befugnisse der gemeinsamen Gremien festzulegen sind. Die Be-

fugnisse können sich auch auf die Beschlußfassung über gemeinsame Entscheidungen und den Erlaß gemeinsamer Vorschriften der beteiligten Hochschulen erstrecken. Die Mitglieder der gemeinsamen Gremien werden von den Senaten der beteiligten Hochschulen bestellt. In beschließenden gemeinsamen Gremien müssen die in Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 aufgeführten Mitgliedergruppen der beteiligten Hochschulen in einem jeher Vorschrift entsprechenden Verhältnis vertreten sein.“

40. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue Halbsätze 2 und 3 angefügt:

„sieht die Grundordnung dies vor, hat sie sicherzustellen, daß die Professoren im Senat oder einem anderen Gremium, dem die Angelegenheiten nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden, weiterhin über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen; Art. 38 Abs. 5 gilt entsprechend.“;

b) in Absatz 2 werden

aa) in Satz 1 Halbsatz 2 die Worte „Art. 10 Abs. 4,“ gestrichen und

bb) Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Eine Versammlung und ständige Kommissionen werden nicht gebildet; die Aufgaben der Versammlung werden vom Senat wahrgenommen. Die Hochschule für Fernsehen und Film wird nicht in Fachbereiche gegliedert.“

41. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort „Dekan“ durch das Wort „Fachbereichsleiter“ ersetzt;

b) dem Absatz 5 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Er ist zuständig insbesondere für das Lehramt, das in ihm zusammengefaßten allgemeinwissenschaftlichen Fächer. Die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat des allgemeinwissenschaftlichen Fachbereichs werden von allen Studenten der Hochschule aus deren Mitte gewählt.“

42. Nach Art. 45 werden folgende neue Art. 45a bis 45c eingefügt:

„4. Neuordnung des Hochschulwesens

Art. 45a

Ziel der Neuordnung

(1) Die Hochschulreform ist eine gemeinsame Aufgabe von Staat und Hochschulen.

(2) Das Hochschulwesen ist mit dem Ziel neu zu ordnen, die gegenwärtig von Hochschulen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung wahrgenommenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium zu verbinden.

(3) Die Neuordnung soll insbesondere gewährleisten

1. ein Angebot von inhaltlich und zeitlich gestuften und aufeinander bezogenen Studiengängen mit entsprechenden Abschlüssen in dafür unter Berücksichtigung der Berufsmöglichkeiten geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinanderfolgende Studiengänge geschaffen werden;

2. einen Aufbau der Studiengänge, der bei einem Übergang in Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen eine weitgehende Anrechnung erbrachter vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht;

3. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft oder Kunst und Praxis;

4. die Aufstellung und Durchführung fachbereichs- und hochschulübergreifender Forschungs- und Lehrprogramme sowie die Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre auch in Abstimmung mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung;

5. eine fachbezogene und fächerübergreifende Förderung der Hochschuldidaktik;

6. eine wirksame Studienberatung;

7. die bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen;

8. die Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Professoren solcher Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen, in denen keine oder keine ausreichenden, ihren Dienstaufgaben entsprechenden Forschungsmöglichkeiten bestehen;

9. eine den Zusammenhang aller Hochschuleinrichtungen berücksichtigende Planung sowie ein regional und überregional ausgeglichenes Angebot an Hochschuleinrichtungen.

Art. 45b

Bildung von Gesamthochschulen

(1) Zur Erreichung der Ziele nach Art. 45a Abs. 3 sind die verschiedenen Hochschularten in einem neuen Hochschulsystem zusammenzuführen. Hochschulen sind als Gesamthochschulen auszubauen oder zusammenzuschließen (integrierte Gesamthochschulen) oder unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit durch gemeinsame Gremien zu Gesamthochschulen zu verbinden (kooperative Gesamthochschulen). Hochschulen, die zu integrierten Gesamthochschulen zusammengeschlossen werden, verlieren mit dem Zusammenschluß die Eigenschaft einer selbständigen Hochschule. In den Fällen, in denen Gesamthochschulen nicht oder noch nicht gebildet werden können, ist ein Zusammenwirken der Hochschulen sicherzustellen.

(2) Bei der Bildung einer Gesamthochschule ist dafür Sorge zu tragen, daß sie nach ihrer Struktur, den in ihr vertretenen Fachrichtungen, ihrer Größe und der räumlichen Entfernung ihrer Einrichtungen ihre Aufgaben wirksam erfüllen und ein Angebot von Studiengängen gewährleisten kann, das den Anforderungen des Art. 45a Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 entspricht. Die Bildung einer kooperativen Gesamthochschule setzt voraus, daß die Aufgaben der beteiligten Hochschulen überwiegend im Zusammenwirken erfüllt und die Befugnisse der Mehrzahl der Organe der beteiligten Hochschulen überwiegend gemeinsamen Gremien übertragen werden sollen.

(3) Für die Planung und Errichtung neuer Hochschulen gelten die Grundsätze der Absätze 1 und 2 entsprechend.

Art. 45c

Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verwirklichung der in Art. 45a genannten Ziele, wirken Hochschulen zusammen.

Das Zusammenwirken ist durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit den beteiligten Hochschulen sicherzustellen.

(2) Für das Zusammenwirken nach Absatz 1 kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus — auch versuchsweise — durch Rechtsverordnung gemeinsame Organe der beteiligten Hochschulen vorsehen sowie deren Zusammensetzung und Befugnisse festlegen. Art. 43 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

43. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden

aa) Satz 3 Halbsatz 2 wie folgt gefaßt:

„im übrigen können habilitierte Hochschulassistenten und sonstige Hochschullehrer Mitglieder mit beratender Stimme sein.“;

bb) folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Der Berufungsausschuß legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Fachbereichsrat vor.“;

b) in Absatz 4 werden

aa) nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Aufnahme von Mitgliedern der jeweiligen Hochschule in die Vorschlagsliste bedarf einer besonderen Begründung.“;
die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8;

bb) nach dem neuen Satz 7 folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„Die Feststellung der pädagogischen Eignung soll sich in Ergänzung der Gutachten auch auf Vorträge der Bewerber an einer Hochschule stützen.“;
der bisherige Satz 8 wird Satz 9;

c) nach Absatz 6 Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend.“;

d) in Absatz 6 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Dekan“ durch das Wort „Fachbereichssprecher“ ersetzt;

e) Absatz 7 Satz 3 wird durch folgende neue Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„Die Vorschlagslisten für die Ernennung oder Bestellung von Professoren der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts werden von dem theologischen Fachbereich des gleichen Bekenntnisses der nächstgelegenen Hochschule erstellt, wenn an der Hochschule kein theologischer Fachbereich des gleichen Bekenntnisses besteht. Die vorhandenen Professoren der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts gehören den jeweiligen Berufungsausschüssen dieser Fachbereiche der nächstgelegenen Hochschulen an. Art. 3 § 4 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl bleibt unberührt.“

44. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Mitglieder der eigenen Hochschule können bei der Berufung von Professoren nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.“;

b) folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Professoren dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs nur im Rahmen bereits vor der Ausschreibung geltender Ausstattungspläne erteilt werden. Solche Zusagen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Bayerischen Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln.“

45. Art. 48 Abs. 3 und 4 werden durch folgende neue Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) In seinem Antrag auf Immatrikulation wählt der Studienbewerber seinen Studiengang und, soweit die Prüfungsordnung für einen Studiengang eine Fächerverbindung oder Studienrichtung vorsieht, außerdem seine Studienfächer oder Studienrichtung sowie gegebenenfalls die besondere Form des Studiums. Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. Der Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge immatrikuliert werden, wenn er in der Lage ist, ordnungsgemäß in den verschiedenen Studiengängen zu studieren; ist mindestens einer der Studiengänge zulassungsbeschränkt, ist die Immatrikulation für mehrere Studiengänge darüberhinaus nur zulässig, wenn ein besonderes wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an gleichzeitigen Studien in den verschiedenen Studiengängen vorliegt. Satz 3 gilt für die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs entsprechend.

(4) Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur an einer Hochschule. Der Studienbewerber kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 an mehreren Hochschulen immatrikuliert werden, wenn einzelne Studiengänge, Studienfächer oder Teile eines Studiengangs nur an anderen Hochschulen studiert werden können und der Studienbewerber nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Hochschulen in der Lage ist, ordnungsgemäß auch an den verschiedenen Hochschulen zu studieren.

(5) Ein Wechsel des Studiengangs, des Studienfachs oder der Studienrichtung, die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs und ein zweites Studium nach einem abgeschlossenen Studium sind bei der Hochschule zu beantragen. Der Antrag kann von der Hochschule nur aus den in den Absätzen 3 und 4 sowie Art. 51 Satz 1 Nrn. 1, 4 bis 7 sowie Art. 52 Satz 1 Nrn. 3 und 5 genannten Gründen abgelehnt werden; im Falle der Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs gilt ferner Art. 51 Satz 1 Nr. 8 entsprechend.“

46. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Für das Studium eines Sportstudiengangs ist neben der Hochschulreife die Eignung für diesen Studiengang in einer Prüfung nachzuweisen; das Nähere über die Abnahme dieser Prüfung wird durch Rechtsverordnung geregelt.“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für das Studium an Kunsthochschulen erforderliche Qualifikation ist in einer Prüfung der Begabung und Eignung für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Die Prüfung wird nach Maßgabe einer Rechtsverordnung von einer Kommission durchgeführt. Durch Rechtsverordnung können zusätzlich der Vorbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1

und weitere Vorbildungsnachweise gefordert sowie Altersgrenzen festgelegt werden. Studenten für das Studium des Lehramts an Gymnasien und Realschulen in den Fächern Kunst-erziehung und Musik müssen auch den Vorbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 erbringen. Die Qualifikation nach Satz 1 ist auch für entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen erforderlich.“;

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Qualifikation für ein Aufbaustudium (Art. 61 Abs. 7) bestimmt sich nach dessen Erfordernissen im Hinblick auf eine Vertiefung und Ergänzung des bisherigen Studiums.“;

bb) in Satz 2 Halbsatz 3 werden die Worte „mit Zustimmung des“ durch die Worte „im Einvernehmen mit dem“ ersetzt;

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das weiterbildende Studium (Art. 2 Abs. 3) steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.“;

e) in Absatz 8 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

47. Art. 51 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nrn. 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

„3. solange der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen ist, es sei denn, daß er sich an einer anderen Hochschule bewirbt und für den Bereich dieser anderen Hochschule die Gefahr einer Beeinträchtigung nach Art. 76 Abs. 3 Satz 2 nicht oder nicht mehr besteht,

4. wenn der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen oder einen verwandten, im Grundstudium aber gleichen Studiengang,

5. wenn die Rechte des Studienbewerbers aus der Immatrikulation in einem Studiengang gemäß Art. 70a Abs. 3 und 4 erloschen sind, für den jeweiligen oder einen verwandten, im Grundstudium aber gleichen Studiengang,“;

b) in Satz 1 Nr. 6 werden

aa) die Worte „der entsprechenden Fachrichtung oder“ gestrichen und

bb) das Wort „Höchstzahlen“ durch das Wort „Zulassungszahlen“ ersetzt;

c) in Satz 1 werden nach Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummern 7 bis 9 angefügt:

„7. wenn der Studienbewerber — abgesehen von den Fällen des Art. 48 Abs. 4 Satz 2 — an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist,

8. wenn der Studienbewerber — abgesehen von den Fällen des Art. 48 Abs. 3 Satz 3 — die Immatrikulation für mehr als einen Studiengang beantragt,

9. wenn der Studienbewerber bei der Immatrikulation oder bei der jeweiligen Rückmeldung die Zahlung des Studentenwerksbeitrags nicht nachweist und auch innerhalb einer schriftlich gesetzten Nachfrist von einer Woche nicht nachweisen kann.“;

d) Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Die Entscheidung über eine Immatrikulation nach Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen. Vor einer Versagung der Immatrikulation nach Satz 1 Nrn. 7 und 8 soll der Studienbewerber unter Fristsetzung aufgefordert werden, den Immatrikulationsantrag auf einen Studiengang oder auf eine Hochschule zu beschränken.“

48. Art. 52 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden nach den Worten „erforderlichen Angaben“ die Worte „trotz Hinweises auf die Folgen“ eingefügt und das Komma am Schluß der Nummer durch einen Punkt ersetzt;

b) Nummer 6 wird aufgehoben.

49. Art. 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) in Satz 1 die Worte „in einer Fachrichtung oder“,

bb) in Satz 2 die Worte „der betreffenden Fachrichtung oder“ und

cc) in den Sätzen 4 und 5 jeweils die Worte „eine Fachrichtung oder“ gestrichen sowie

dd) in Satz 3 die Worte „Die Anordnung nach Satz 2 darf nur getroffen werden“ ersetzt durch die Worte „Eine Immatrikulation nach Satz 1 sowie eine Anordnung nach Satz 2 dürfen nur vorgenommen werden“ und

ee) in den Sätzen 4 und 5 das Wort „Höchstzahlen“ jeweils durch das Wort „Zulassungszahlen“ ersetzt;

b) in Absatz 2 werden

aa) in Satz 1 die Worte „eine Fachrichtung oder“ und

bb) in Satz 2 die Worte „in der betreffenden Fachrichtung oder“ gestrichen sowie

cc) in Satz 2 das Wort „Höchstzahlen“ durch das Wort „Zulassungszahlen“ und die Worte „kann nach Maßgabe näherer Vorschriften ein Teil der“ durch die Worte „können nach Maßgabe näherer Vorschriften die“ ersetzt;

c) in Absatz 3 werden

aa) folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Erteilung eines Übernahmevertrags kann von der fristgerechten Stellung eines Antrags abhängig gemacht werden.“;

die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4;

bb) im neuen Satz 3 Halbsatz 2 die Worte „und Satz 2“ durch die Worte „sowie 7 bis 9“ ersetzt;

cc) im neuen Satz 4 die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.

50. Art. 54 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Zurücknahme“ durch das Wort „Rücknahme“ ersetzt;

b) es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Immatrikulation soll zurückgenommen werden, wenn in dem entsprechenden Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die zuständige Stelle durch unanfechtbar gewordenen Bescheid die Zuteilung eines Studienplatzes zurückgenommen hat.“;

der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3;

c) im neuen Absatz 3 werden

aa) nach dem Wort „Versagungsgrundes“ die Worte „des Art. 51 Satz 1 Nrn. 7 und 8 oder“ eingefügt und

bb) die Worte „und 6“ gestrichen.

51. Art. 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Student ist exmatrikuliert, wenn er

1. das Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung erhalten hat,

2. sich nach Aufforderung nicht zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung gemeldet hat, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder eine ihm gesetzte Nachfrist nicht eingehalten hat, mit dem Ablauf der Meldefrist oder einer ihm gesetzten Nachfrist.

Der Student soll über die eingetretene Rechtswirkung unterrichtet werden.“;

b) in Absatz 2 werden

aa) Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder er aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, daß er in einen Studiengang wechselt, der im Grundstudium nicht gleich ist.“;

bb) nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und

cc) folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. er aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine für die Zuweisung des Studienplatzes geforderte Verpflichtung nicht mehr anerkennt, seinen Beruf in Bereichen öffentlichen Bedarfs auszuüben.“;

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „oder keine Lehrveranstaltungen belegt“ und

bb) in Nummer 4 nach den Worten „Art. 10 Abs. 1 Satz 3“ die Worte „trotz Hinweises auf die Folgen“ eingefügt;

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

52. Art. 56 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Art. 51 Satz 1 Nrn. 7 und 8 sowie Art. 55 Abs. 2 Nr. 3 sind nicht anzuwenden.“

53. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgende neue Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Dem studentischen Konvent gehören an

1. die in den Senat und die in die Versammlung gewählten Studentenvertreter sowie

2. mindestens vier Studentenvertreter je Fachbereich.

Soweit die Zahl der Studenten, die Mitglieder eines Fachbereichs sind, 1500 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Studentenvertreter dieses Fachbereichs im studentischen Konvent je angefangene weitere 700 Studenten um eins. Studentenvertreter nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sind die Studentenvertreter in den Fachbereichsräten sowie diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter in den Fachbereichsräten weitere Sitze entfallen würden. Bestehen an einer Hochschule keine Fachbereiche, tritt der Sprecherrat an die Stelle des studentischen Konvents.

(3) Der studentische Konvent wählt unverzüglich nach den Wahlen zu den Kollegialorganen aus seiner Mitte bis zu vier Sprecher, die verschiedenen Fachbereichen angehören sollen (Sprecherrat); das erste Zusammentreten des studentischen Konvents wird bis zur Wahl eines Vorsitzenden vom Präsidenten oder Vorsitzenden des Präsidialkollegiums geleitet; das Nähere regelt die Grundordnung. Bestehen an einer Hochschule keine Fachbereiche, gehören dem Sprecherrat vier Studentenvertreter an; Studentenvertreter nach Halbsatz 1 sind die Studentenvertreter im Senat sowie diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter im Senat weitere Sitze entfallen würden.“;

die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5;

b) nach Absatz 4 (neu) wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Studentenvertreter eines Fachbereichs nach Absatz 2 Satz 3 bilden die Fachschaftsvertretung. Fachschaftssprecher ist der Studentenvertreter im Fachbereichsrat, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Absatzes 4 die Wahrnehmung fachbereichsbezogener Angelegenheiten der Studenten.“;

c) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 mit der Maßgabe, daß

aa) in Satz 1 die Worte „den studentischen Konvent und den Sprecherrat“ durch die Worte „den studentischen Konvent, den Sprecherrat und die Fachschaftsvertretungen“ und

bb) in Satz 2 die Worte „des studentischen Konvents oder des Sprecherrats“ durch die Worte „des studentischen Konvents, des Sprecherrats oder der Fachschaftsvertretungen“ ersetzt werden.

54. Art. 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des studentischen Konvents einschließlich des Sprecherrats und der Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt.“;

b) In Absatz 2 werden

aa) in Satz 2 die Worte „Art. 58 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 58 Abs. 5“ und

bb) in Satz 3 die Worte „Art. 58 Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „Art. 58 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

55. Art. 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.“;

b) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluß eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufs- oder ausbildungsbezogene praktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.“;

c) die Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze 3 bis 9 ersetzt:

„(3) Studiengänge können in geeigneten Fällen in Studienrichtungen aufgliedert sein, die in der Regel im Hauptstudium zu einer Spezialisierung auf einem nicht zu engen Gebiet führen und dem Studenten im Rahmen der Prüfungsordnung zur Wahl stehen.

(4) In den Prüfungsordnungen und in den Empfehlungen der Studienreformkommissionen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots vorausgesetzt, ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(5) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbaustudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(6) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die bereits innerhalb von drei Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen; an einer wissenschaftlichen Hochschule soll ein Fachhochschulstudiengang, der bereits an einer Fachhochschule im Einzugsbereich dieser wissenschaftlichen Hochschule geführt wird, nicht eingerichtet werden. Auf die Regelstudienzeit werden eine nach Absatz 2 in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit sowie nach der Prüfungsordnung für die Ablegung

der Wiederholungsprüfungen benötigte Semester nicht angerechnet; praktische Studienseester in Fachhochschulstudiengängen sind keine berufspraktische Tätigkeit. Für verwandte Studiengänge soll ein gemeinsames Grundstudium vorgesehen werden.

(7) Für die Vertiefung und Ergänzung eines Studiums, insbesondere für die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, sollen Aufbaustudien angeboten werden, die in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluß voraussetzen.

(8) Beim weiterbildenden Studium (Art. 2 Abs. 3) sollen die Veranstaltungen nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen.

(9) Über die Einführung neuer Studiengänge entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule, über die Aufhebung von Studiengängen entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule und unter Berücksichtigung des Hochschulgesamtplans. Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Prüfungsordnung erlassen ist.“

56. Art. 62 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung durch Satzung auf. Für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen zulassen. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Studienrichtungen und Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen. Sie kann die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen regeln, insbesondere die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen vom Nachweis ausreichender Kenntnisse abhängig machen. Andere das Studium regelnde Rechtsvorschriften, insbesondere staatliche Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen, sind zu beachten. Art. 3 Abs. 4 des Eingliederungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie be-

stimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, daß dem Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffs und zur Teilnahme an zusätzlichen, auch fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.“;

b) in Absatz 3 werden

aa) in Satz 2 Nr. 1 der Klammerzusatz „(Art. 66 Abs. 3)“ gestrichen;

bb) nach Satz 2 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende neue Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. die Durchführung der Studienordnung einen überdurchschnittlichen Personalaufwand erfordern würde oder

4. die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Durchführung der Studienordnung nicht vorliegen.“;

cc) folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Genehmigung von Studienordnungen für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, wird im Benehmen mit dem für den Vollzug der staatlichen Ausbildungs- oder Prüfungsordnung zuständigen Staatsministerium erteilt.“

57. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Dabei sollen auch Möglichkeiten des Selbststudiums und des Fernstudiums genutzt und Maßnahmen zu deren Förderung getroffen werden. Die Lehrpersonen haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs und an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. Art. 2a bleibt unberührt. Zeitliche Verlegungen von Lehrveranstaltungen sind nur ausnahmsweise zulässig und dem Fachbereichssprecher, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Hochschulleitung, rechtzeitig anzuzeigen.“;

b) nach Absatz 2 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„dabei sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen. Satz 1 gilt auch, wenn eine in das Lehrangebot einbezogene Fernstudieneinheit mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll; das Recht zur Darstellung abweichender Lehrinhalte und Lehrmeinungen bleibt unberührt.“;

c) folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Der Zugang zu Lehrveranstaltungen, die mit einem Schadensrisiko für Studierende verbunden sind, kann in der Studienordnung vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung des Studierenden abhängig gemacht werden. Dies gilt für berufspraktische Tätigkeiten und für

die Tätigkeit in praktischen Studiensemestern an Fachhochschulen entsprechend.“;

der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 6.

58. Art. 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „einer Fachrichtung oder“ gestrichen;

b) folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Werden Unterrichtsveranstaltungen gleichen Inhalts an verschiedenen Orten durchgeführt und können dabei an einzelnen Orten wegen beschränkter Platzzahl nicht alle Studenten berücksichtigt werden, so bestimmt sich die Verteilung der Studenten auf die einzelnen Orte nach den für die Ortswahl maßgeblichen sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen. Einzelheiten werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Satzung der Hochschule geregelt.“

59. Art. 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Studienrichtungen oder Studienschwerpunkten oder“;

b) in Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Staatsvertrags“ die Worte „Gesetzes zur Ausführung des“ eingefügt.

60. Art. 66 wird durch folgende Art. 66 und 66a ersetzt:

„Art. 66
Studienreform

(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus Studieninhalte und Studienformen, Studiengänge und Hochschulprüfungsordnungen im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen und die Möglichkeiten eines als gleichwertig anerkannten Fernstudiums als besondere Form des Studiums genutzt werden,
3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.

(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Diese Maßnahmen dürfen nur eingeleitet werden, wenn die finanziellen Auswirkungen geprüft sind und die Finanzierung unter Berücksichtigung der staatlichen haushaltsrechtlichen Vorschriften sichergestellt ist. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist durch die zuständige Studienreformkommission begutachtet werden.

(3) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen. Sie sind verpflichtet, laufend und systematisch in jeder Fachrichtung den Lehrbetrieb und den Ausbildungserfolg zu beobachten.

Art. 66a

Studienreformkommissionen

(1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Abstimmung und Unterstützung der an den einzelnen Hochschulen geleisteten Reformarbeit werden Studienreformkommissionen gebildet. Für Studiengänge, die sich auf überwiegend gemeinsame Wissenschaftsgebiete oder verwandte berufliche Tätigkeitsfelder beziehen, sollen gemeinsame Studienreformkommissionen gebildet werden. Es ist sicherzustellen, daß die Arbeit der einzelnen Studienreformkommissionen organisatorisch koordiniert und inhaltlich aufeinander abgestimmt wird.

(2) Studienreformkommissionen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Zusammenwirken mit den betroffenen Hochschulen gebildet; Studienreformkommissionen für einen Studiengang, der durch eine staatliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt ist, werden im Benehmen mit dem für den Vollzug zuständigen Staatsministerium eingesetzt.

(3) Studienreformkommissionen setzen sich in der Regel je zur Hälfte aus Vertretern zuständiger staatlicher Stellen und aus sachverständigen Mitgliedern von Hochschulen zusammen; Fachvertreter aus der Berufspraxis nehmen als beratende Mitglieder teil. Die Hochschulen können sachverständige Mitglieder vorschlagen; hierunter sollen auch ein Vertreter der hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Hochschulassistenten sowie ein Vertreter der Studenten sein; Sachverständige können hinzugezogen werden. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, verfügen die Vertreter der zuständigen staatlichen Stellen über zwei Drittel der Stimmen.

(4) Die Studienreformkommissionen haben den Auftrag, binnen vorzugebender Fristen Empfehlungen zur Neuordnung von Studiengängen und zur Entwicklung eines Angebots von Studiengängen zu erarbeiten, das den Anforderungen des Art. 45a Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 entspricht. Die Empfehlungen beziehen sich auf

1. die Folgerungen, die sich aus der Entwicklung der Wissenschaften und der beruflichen Tätigkeitsfelder sowie aus den Veränderungen in der Berufswelt für das jeweilige Ziel und den wesentlichen Inhalt eines Studiengangs oder für die Einrichtung neuer Studiengänge ergeben,
2. die Anforderungen an den wesentlichen Inhalt der den Studiengang abschließenden Prüfung einschließlich der Anrechnung vorausgegangener Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die für den jeweiligen Studiengang angemessene Regelstudienzeit (Art. 61 Abs. 4),
4. die Gleichwertigkeit von Fernstudieneinheiten für den jeweiligen Studiengang gemäß Art. 70 Abs. 3 Satz 6 und die Einführung von Fernstudieneinheiten in Studiengänge.

(5) Die Empfehlungen nach Absatz 4 Satz 2 Nrn. 1 und 2 beschränken sich auf Grundsätze; ihnen sollen Musterstudien- und -prüfungsordnungen

beigefügt werden, die Vorschläge für eine nähere Ausgestaltung der Grundsätze enthalten. Die Empfehlungen können auch Reformmodelle vorsehen, die nur an einzelnen Hochschulen erprobt werden sollen.

(6) Die Empfehlungen werden dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgelegt; vor ihrer Verabschiedung ist den Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann nach Anhörung der Hochschulen verlangen, daß bestehende Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen den Empfehlungen angepaßt oder den Empfehlungen entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden; anstatt einer Änderung bestehender Studien- und Prüfungsordnungen kann es verlangen, daß den Empfehlungen entsprechende besondere Studien- und Prüfungsordnungen (Art. 66 Abs. 2) erlassen werden. Bei Empfehlungen, die sich auf Studiengänge beziehen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, für deren Vollzug ein anderes Staatsministerium zuständig ist, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Maßnahmen nach Satz 2 nur im Einvernehmen mit diesem Staatsministerium treffen.

(7) Der Freistaat Bayern wird sich an der Errichtung von Studienreformkommissionen für den Geltungsbereich des Grundgesetzes (überregionale Studienreformkommissionen) beteiligen. Auf Empfehlungen überregionaler Studienreformkommissionen findet Absatz 6 entsprechende Anwendung.

61. Art. 67 erhält folgende Fassung:

„Art. 67

Studienberatung

Die Hochschule unterrichtet Studenten und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.“

62. Art. 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Fachhochschulstudiengang umfaßt in der Regel einschließlich zweier praktischer Studiensemester vier Studienjahre oder acht Semester.“;

b) in Absatz 3 werden die Worte „eine Rahmenstudienordnung“ durch das Wort „Rahmenstudienordnung“ ersetzt.

63. Art. 69 und 70 werden durch folgende Artikel 69 bis 70c ersetzt:

„Art. 69

Prüfungen

(1) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. Soweit Studiengänge mit einer staatlichen Prüfung abschließen und von der Prüfungsordnung Vor- oder Zwischenprüfungen vorgesehen sind, werden diese als staatliche Prüfungen durchgeführt.

(2) Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student bei

Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Als Hochschulprüfungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten nicht Nachweise über Studienleistungen, die als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen sind, ohne auf das Prüfungsergebnis angerechnet zu werden oder eine Prüfungsleistung zu ersetzen; auf diese Studienleistungen finden die Absätze 3 bis 5 keine Anwendung.

(3) Je nach Art des Studiengangs können Hochschulabschlußprüfungen in Abschnitte geteilt sowie durch eine Vor- oder Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder beides entlastet werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist. Studienbegleitende Leistungsnachweise dürfen die Prüfungsgesamtnote höchstens zu einem Drittel bestimmen und können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist. Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Hochschulprüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Prüfungsfach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind ausgeschlossen.

(4) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung nur

1. Hochschullehrer,
2. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nichthabilitierte Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen

befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten; mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

Art. 70

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden aufgrund von Hochschulprüfungsordnungen abgelegt, die von den Hochschulen durch Satzung erlassen werden und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedürfen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Hochschulprüfungsordnung gegen eine Rechtsvorschrift verstößt. Sie kann versagt werden, wenn

1. die Hochschulprüfungsordnung den Empfehlungen einer Studienreformkommission nicht entspricht oder
2. durch die Hochschulprüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist oder

3. durch eine nicht angemessene Unterteilung der Prüfung eine Beeinträchtigung des Leistungscharakters zu besorgen ist oder

4. die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Durchführung der Hochschulprüfungsordnung nicht vorliegen.

Die Feststellung der Regelstudienzeit bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen sollen unter Ausrichtung auf ein gestrafftes Studium möglichst einheitlich gestaltet sein. Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen wird. Der Durchlässigkeit der Studiengänge ist Rechnung zu tragen.

(3) Die Hochschulprüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren. Sie muß insbesondere regeln:

1. den Zweck der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,
2. die Gegenstände der Prüfung,
3. die Prüfungsorgane,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und dessen Wiederholbarkeit, ferner welche verwandten Studiengänge im Grundstudium gleich sind,
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und im Fernstudium oder an anderen Hochschulen,
6. Termine für die Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung sowie für den Antrag auf Einräumung oder Verlängerung einer Nachfrist und den Zeitraum, innerhalb dessen nach einer Exmatrikulation gemäß Art. 70a Abs. 3 Satz 3 ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bestehen bleibt, ferner das Meldeverfahren,
7. die für die Aufforderung nach Art. 70a Abs. 2 Satz 2 zuständige Stelle,
8. die Regelstudienzeit,
9. die Bekanntmachung der Prüfung und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer,
10. die Form und das Verfahren der Prüfung, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
11. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,
12. die Wiederholung der Prüfung; diese kann nur einmal, und zwar spätestens innerhalb eines weiteren Jahres nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; eine zweite Wiederholung der Prüfung kann nur in Ausnahmefällen, und zwar zum nächsten regulären Prüfungstermin, vorgesehen werden; zwischen dem Ablauf des Prüfungsverfahrens und dem nächsten Prüfungstermin muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

Die Hochschulprüfungsordnung kann als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung den Nachweis einer dem Studienziel dienenden praktischen Tätigkeit festlegen. Studenten mit fachgebundener Hochschulreife können zu Prüfungen nur in den betreffenden Studiengängen oder Studienrichtungen oder in den Fächern des Lehramts, zu dessen Studium sie auf Grund ihrer fachgebundenen Hochschulreife immatrikuliert sind, zugelassen werden. Studienzeiten und in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Die inhaltliche Gleichwertigkeit wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgestellt, nachdem die betroffenen Hochschulen um eine Stellungnahme gebeten worden sind und die einschlägige Studienreformkommission unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen eine Empfehlung ausgesprochen hat. Soweit es sich um Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen handelt, die in staatlichen Prüfungsordnungen vorgesehen sind, entscheidet die für die staatliche Prüfung zuständige Stelle nach Anhörung der betroffenen Hochschulen. Die Entscheidung wird im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht. Eine Regelstudienzeit ist auch in staatlichen Prüfungsordnungen festzulegen.

(4) Soweit in Hochschulprüfungsordnungen zu treffende Regelungen für den gesamten Bereich einer Hochschule getroffen werden können, ist eine allgemeine Prüfungsordnung zu erlassen. Vorschläge für die vom Senat zu erlassenden Fachprüfungsordnungen werden von den beteiligten Fachbereichen ausgearbeitet.

(5) Studenten des gleichen Studiengangs sollen nach Maßgabe der Prüfungsordnung als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden.

Art. 70a Prüfungsfristen

(1) Hochschulprüfungen können vor Ablauf des für die Meldung festgelegten Termins abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Meldung zu einer Vor- oder Zwischenprüfung hat innerhalb der in der Hochschulprüfungsordnung für die Zulassung zu dieser Prüfung vorgesehenen Studienzeit, die Meldung zur Abschlußprüfung so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Prüfung in dem unter Beachtung des Art. 70 Abs. 2 festgelegten Termin abgelegt werden kann. Überschreitet der Student diese Frist, wird er von der hierfür zuständigen Stelle aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden; die Aufforderung darf öffentlich bekanntgegeben werden. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist von sechs Monaten einzuräumen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine längere Nachfrist eingeräumt werden; die Gesamtdauer der Nachfrist darf jedoch zwölf Monate nicht überschreiten, wenn der Student die Gründe zu vertreten hat; Art. 61 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend. Die Nachfrist beginnt mit dem Ablauf der Frist für die Meldung zur Prüfung. Die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn sich ein Student zwar fristgerecht gemeldet, die Meldung jedoch nicht den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsordnung entsprochen hat.

(3) Meldet sich ein Student nach Aufforderung nicht zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder entspricht die Meldung nicht den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsordnung oder hält der Student eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein oder entspricht eine innerhalb der Nachfrist abgegebene Meldung nicht den Anforderungen, erlöschen seine Rechte aus der Immatrikulation. In Fällen sozialer Härte können ihm auf Antrag die mit der Einschreibung verbundenen sozialen Vergünstigungen bis zu einem weiteren Jahr belassen werden; der Antrag ist innerhalb einer Ausschußfrist, die zwei Monate nicht überschreiten darf, bei der Hochschule zu stellen. Die Hochschulprüfungsordnung kann bestimmen, daß ein Anspruch auf Zulassung zur Abschlußprüfung nach Vollzug der gemäß Satz 1 ausgesprochenen Exmatrikulation bestehen bleibt; die Benutzung von Hochschuleinrichtungen in dem für die Ablegung der Prüfung erforderlichen Umfang ist durch die Hochschulen zu regeln. Der Anspruch auf Zulassung zu einer Vor- oder Zwischenprüfung erlischt endgültig mit der Exmatrikulation gemäß Satz 1.

(4) Auch in den Ordnungen für staatliche Prüfungen sind die Termine festzulegen, zu denen sich ein Student zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung zu melden hat. Für die Überschreitung dieser Fristen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Auf Studenten eines Studiengangs, der durch eine vom Bund erlassene Prüfungsordnung geregelt ist, findet Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Exmatrikulation wegen Überschreitung der Meldefristen einen Versagungsgrund im Sinne des Art. 51 Satz 1 Nr. 5 darstellt. Bei einer Exmatrikulation wegen Überschreitung der Meldefristen zu einer Abschlußprüfung ist für die Dauer eines Jahres nach Vollzug der Exmatrikulation die Benutzung der Hochschuleinrichtungen in dem für die Ablegung der Prüfung erforderlichen Umfang nach Maßgabe der durch die Hochschulen getroffenen Regelung gestattet.

Art. 70b Studium an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anläßlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Zulassung zu Aufbaustudien oder zur Promotion an einer Hochschule auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder in sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle. § 5 Abs. 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

Art. 70c Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung. Sie setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang voraus. Für die von den Hochschulen als Satzungen zu erlassenden Promotionsordnungen gilt Art. 70 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bis 12 Halb-

satz 1 sowie Abs. 4 entsprechend. Die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare ist nach den Bedürfnissen des Schriftentausches in der Promotionsordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus festzulegen. Sätze 1 bis 4 gelten nicht für eine Ehrenpromotion.“

64. Art. 71 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Rahmenstudienordnungen können vorsehen, daß der Besuch bestimmter Fachsemester oder der Eintritt in das Hauptstudium von bestimmten Prüfungsleistungen in der Vorprüfung abhängig ist.“;

b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Absolventen einer Fachhochschule sind berechtigt, an eine wissenschaftliche Hochschule, Kunsthochschule oder Gesamthochschule ohne Beschränkung auf eine Fachrichtung überzutreten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Studenten und Absolventen an Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengängen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, welche die nach diesem Gesetz erforderliche Qualifikation für die Immatrikulation an einer Fachhochschule besitzen und gleichwertige Studienleistungen nachweisen können.“

65. Art. 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird durch folgende neue Sätze 1 bis 6 ersetzt:

„Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule einen akademischen Grad. Für den berufsqualifizierenden Abschluß eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Studiengangs wird der Diplomgrad verliehen; die Absolventen von Fachhochschulstudiengängen werden graduiert. Die Fachrichtung ist jeweils anzugeben; auf Antrag kann der Studiengang (wissenschaftlicher oder künstlerischer Studiengang oder Fachhochschulstudiengang) angegeben werden. Die Hochschule kann einen akademischen Grad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und bei staatlichen Abschlußprüfungen zusätzlich des Einvernehmens des für den Vollzug der staatlichen Prüfungsordnung zuständigen Staatsministeriums bedarf. Die Hochschule kann in einer im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Satzung festlegen, welche weiteren akademischen Grade verliehen werden.“;

der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 sowie Satz 3 werden Sätze 7 und 8; im neuen Satz 7 wird das Wort „eine“ durch „Eine“ ersetzt;

b) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Satz 1 zweiter Halbsatz“ durch „Satz 7“ ersetzt.

66. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Vorschriften der Art. 69 Abs. 4, Art. 70 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4, 10, 11 und 12 Halbsatz 1 sowie Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.“;

b) dem Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Lehrbefähigung kann bei Personen, die die entsprechende Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder integrierten Gesamthochschule oder einer diesen gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen festgestellt werden; erbrachte Habilitationsleistungen können anerkannt werden.“;

c) dem Absatz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Habilitationsordnungen für das Fach Katholische Theologie können vorsehen, daß der Bewerber zum Habilitationsverfahren nur zugelassen wird, wenn er ein Zeugnis des zuständigen Bischofs vorlegt, daß gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist.“;

d) in Absatz 6 werden

aa) in Satz 1 das Wort „Dekan“ durch das Wort „Fachbereichssprecher“ ersetzt,

bb) Satz 2 gestrichen;

e) in Absatz 7 wird das Wort „Dekan“ durch das Wort „Fachbereichssprecher“ ersetzt.

67. Art. 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen;

b) in Absatz 3 werden die Worte „Art. 3 § 1 und Art. 5 § 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 sowie des Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 bis 4 des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924“ durch die Worte „Art. 3 § 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie des Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 bis 5 des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“ ersetzt.

68. Art. 76 erhält folgende Fassung:

„Art. 76

Ordnungsverstöße und Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Mitglieder der Hochschulen können, soweit auf sie keine beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn die Mitglieder entgegen Art. 10 Abs. 1 schuldhaft

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder

2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder

3. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder

4. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen oder

5. an einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

Dies gilt auch, wenn Mitglieder der Hochschule eine dieser Handlungen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Absatz 1, insbesondere die Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen oder der Benutzung einzelner Einrichtungen der Hochschule für ein oder mehrere Semester,
2. Widerruf der Immatrikulation,
3. Ausschuß als Mitglied der Hochschule bis zu zwei Jahren.

Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. Wird gegen ein Hochschulmitglied zum zweiten Mal eine Ordnungsmaßnahme nach Satz 1 Nr. 1 getroffen, ist damit die Androhung einer Ordnungsmaßnahme nach Satz 1 Nrn. 2 oder 3 zu verbinden.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 können gegen Studenten nicht getroffen werden. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 setzen voraus, daß

1. Ordnungsverstöße nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt begangen wurden oder
2. an Ordnungsverstößen nach Nummer 1 teilgenommen wurde oder
3. wiederholt Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zuwidergehandelt wurde.

Mit dem Widerruf der Immatrikulation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(4) Gegen die in Art. 9 Abs. 3 genannten Personen, die nicht in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule oder zum Freistaat Bayern stehen, sowie gegen Gaststudierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn ihr Verhalten bei Mitgliedern der Hochschule ein ordnungsrechtliches Einschreiten rechtfertigen würde. Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Anordnungen zur Verhinderung von Pflichtverletzungen, die nicht im Verfahren nach Art. 77 getroffen werden, sind keine Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 2.

69. Art. 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden

- aa) in Satz 1 nach dem Wort „einzuleiten“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und dabei die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Ordnungsmaßnahmen bedeutsamen Umstände zu ermitteln“ gestrichen;
- bb) Satz 3 aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3;
- cc) im neuen Satz 3 die Worte „Abs. 2“ durch „Abs. 4“ ersetzt;

b) in Absatz 4 werden

- aa) in Satz 1 die Worte „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt und die Worte „zu begründen“, gestrichen;

bb) in Satz 2 die Worte „Abs. 3 Satz 1 Nummern 2 oder 3“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 oder 3“ ersetzt;

c) in Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „Nr. 3“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

70. In Art. 78 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „für staatliche Baumaßnahmen“ gestrichen.

71. Art. 80 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Abgeltung eines mit der Verwaltung des Körperschaftsvermögens verbundenen staatlichen Aufwands an Sachmitteln und Personal wird ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festzusetzender Teil der Einnahmen der Körperschaft an den Freistaat Bayern abgeführt. Bei der Festsetzung dieser Pauschale ist der Umfang eines Einsatzes von Bediensteten der Körperschaft in anderen Angelegenheiten als der Verwaltung des Körperschaftsvermögens zu berücksichtigen.“

72. Art. 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „unter entsprechender Anwendung des Art. 13 Abs. 4 Satz 1“ gestrichen;

b) dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Scheidet ein Mitglied nach Nummer 3 aus, rückt dessen ständiger Vertreter nach.“;

c) in Absatz 4 werden

aa) in Satz 2 die Worte „Art. 35 Abs. 3 Satz 4“ durch die Worte „Art. 35 Abs. 3 Satz 5“ ersetzt und

bb) folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung abgewählt werden, sofern gleichzeitig ein neuer Verwaltungsrat unter Beachtung des Art. 86 Abs. 3 gewählt wird; die Abwahl wird erst wirksam, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats neu gewählt sind.“

73. In Art. 86 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Art. 16 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Art. 85 Abs. 4 Satz 5“ ersetzt.

74. Art. 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden

aa) nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen muß an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen sein; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird.“;

bb) die bisherigen Nummern 3 bis 8 zu Nummern 4 bis 9;

cc) folgende neue Nummer 10 angefügt:

„10. Die Angehörigen der Einrichtung müssen an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Studiengänge kirchlicher Hochschulen, die nicht an staatlichen Hochschulen geführt werden, können Ausnahmen von den in Absatz 2 Nrn. 3 und 7 bis 10 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, für theologische Studiengänge kirchlicher Hochschulen ferner Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 4. Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.“

75. Dem Art. 92 werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die staatlich anerkannten Hochschulen sollen an der gemeinsamen Beratung bei der Aufstellung des Hochschulgesamtplans beteiligt werden. In die Studienreformkommissionen können Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen berufen werden. Eine staatlich anerkannte Hochschule ist auf Antrag des Trägers der Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

(6) Staatlich anerkannte Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken; Art. 45c ist sinngemäß anzuwenden.“

76. Art. 93 erhält folgende Fassung:

„Art. 93

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung;
Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist oder
2. der Träger oder Leiter der Hochschule wiederholt gegen die ihm nach diesem Gesetz obliegenden oder auferlegten Verpflichtungen verstößt oder
3. zwei durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus innerhalb zweier Jahre abgegebene Feststellungsprüfungen ergeben, daß der Leistungsstand der Studenten einer nicht von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts getragenen Hochschule hinter dem Leistungsstand der Studenten entsprechender Studiengänge staatlicher Hochschulen zurückbleibt.

(3) Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule oder ihrer Aufhebung durch den Träger soll den Studierenden dieser Hochschule die Möglichkeit der Beendigung ihres Studiums gewährleistet werden.

(5) Die Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule durch ihren Träger ist bei Einteilung des Studiums in Semester nur zum Ende eines Semesters und bei Einteilung des Studiums in Studien-

jahre nur zum Ende eines Studienjahrs zulässig; sie ist spätestens ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus anzuzeigen.“

77. Art. 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „vorsätzlich“ die Worte „oder fahrlässig“ eingefügt;
- b) die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

78. Art. 96 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Hochschule der Bundeswehr“;
- b) die Worte „Art. 91 Abs. 2 Nrn. 4 und 7“ werden durch die Worte „Art. 91 Abs. 2 Nrn. 5 und 8“ sowie „Art. 98 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

79. Art. 98 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

- „4. für die Immatrikulation Art. 48 Abs. 1 und 2, Art. 50 und 51 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 und 9 sowie Satz 2, Art. 52, 54, 55 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 sowie 6 und Abs. 3 Nr. 1, Art. 56 sowie 57 Abs. 2,
5. für das Studium Art. 61 Abs. 1 bis 8, Art. 62, 67 und 70b,
6. für Prüfungen Art. 37 Abs. 2 und 3, Art. 63 Abs. 4, Art. 69, 70 sowie 71 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5“.

80. Art. 99 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „wenn die Fachhochschule oder die Fachhochschulstudiengänge das staatliche Fachhochschulwesen entlasten“ gestrichen;
- b) Satz 5 erhält folgende Fassung: „Das Nähere, insbesondere über die Höhe der Zuschüsse für Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengänge im einzelnen, regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung, in der auch die Möglichkeit einer Pauschalierung des Zuschusses für den laufenden Betrieb vorgesehen werden kann.“

81. Dem Art. 100 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Die Befugnisse des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aus Art. 55 Nr. 5 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in staatlichen Angelegenheiten bleiben unberührt.“

82. Art. 103 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 7 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Die danach fortgeltenden Regelungen über die Immatrikulation von Bewerbern mit ausländischem Reifezeugnis an wissenschaftlichen Hochschulen finden auf Studenten des Studienkollegs bei den Fachhochschulen entsprechende Anwendung.“;
- b) Absatz 9 wird aufgehoben;
- c) dem Absatz 10 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Kanzler im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beamte der Verwaltungen von Hochschulen, denen unter den Voraussetzungen des Art. 32 Abs. 3 vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Funktionen eines Kanzlers übertragen werden.“;
- d) dem Absatz 14 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Die Bestellung der Hochschulleitung nach diesem Gesetz erfolgt an der Universität Passau erst nach Ablauf der Amtszeit des auf Grund des Errichtungsgesetzes bestellten Präsidenten.“;

e) folgender neuer Absatz 15 wird angefügt:

„(15) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Verleihung einer staatlichen Anerkennung an Absolventen von Fachhochschulstudiengängen der Fachrichtung Sozialwesen festzulegen. Die staatliche Anerkennung kann von einem prüfungsmäßigen Nachweis praktischer Berufserfahrung sowie von der gesundheitlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers abhängig gemacht werden.“

83. Art. 103a Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

84. Nach Art. 103a wird folgender neuer Art. 103b eingefügt:

„Art. 103b

Regelstudienzeiten

(1) Art. 70a ist erstmals auf Studenten anzuwenden, die ihr Studium unter Geltung einer den Anforderungen des Art. 62 in der Fassung vom 21. Dezember 1973 entsprechenden Studienordnung, spätestens jedoch nach dem 30. Januar 1978 begonnen haben. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Studienordnung nach Satz 1 nicht erlassen, soll die Prüfungsordnung eine Übergangsregelung vorsehen.

(2) Studenten, auf die Art. 70a nach Absatz 1 nicht anzuwenden ist, sollen exmatrikuliert werden, sobald sie aus Gründen, die sie zu vertreten haben, die Regelstudienzeit erheblich überschreiten; eine erhebliche Überschreitung liegt spätestens dann vor, wenn die Regelstudienzeit für die Abschlußprüfung um vier Semester oder die in der Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit bis zur Zwischen- oder Vorprüfung um zwei Semester überschritten wird. Die nach der Prüfungsordnung für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester bleiben unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Höchststudiendauer werden Semester angerechnet,

1. die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes verbracht worden sind oder in anderen Fachrichtungen oder Studiengängen zurückgelegt wurden und

2. auf das nunmehrige Fachstudium angerechnet werden.

Für jeden Studiengang haben die Hochschulen durch Satzung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu regeln, welche Überschreitung der Regelstudienzeit zu den Rechtsfolgen nach Satz 1 führt; hierbei sind die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Studiengängen zu berücksichtigen; die Geltungsdauer der Regelung ist zu befristen. Art. 51 Satz 1 Nr. 5 und Art. 54 Abs. 1 Nr. 2 gelten für Studenten, die nach Satz 1 exmatrikuliert wurden, entsprechend.

(3) In den Prüfungsordnungen sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes*) die Regelstudienzeit und Fristen für die Meldung zur Prüfung nach Art. 70a festzusetzen. Im übrigen sind Prüfungs- und Studienordnungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, innerhalb einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festzulegenden Frist anzupassen.“

85. In Art. 104 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „Dekane“ durch das Wort „Fachbereichssprecher“ ersetzt.

86. Art. 105 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Art. 13 Abs. 4 Satz 4“ durch die Worte „Art. 13a Abs. 3“ ersetzt;

*) dies ist der 30. September 1980.

b) in Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Art. 12 und Art. 15 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 12, 15 Abs. 1, Art. 28 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 2“ ersetzt.

87. Dem Art. 106 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Hochschulen, die im letzten Jahr vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus staatlichen Mitteln gefördert wurden und bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes staatlich genehmigt waren, können nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung weiter betrieben werden. Art. 92 Abs. 3, Art. 93, 94 Abs. 3, Art. 95 und 102 gelten entsprechend.

(5) Eine Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen erfolgt unbeschadet einer Überprüfung der Lehrenden nach Inkrafttreten des Bayerischen Hochschullehrergesetzes. Absatz 3 bleibt unberührt.“

88. Art. 108 erhält folgende Fassung:

„Art. 108

Übergangsvorschriften für die Personalstruktur

(1) Für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Beamtenverhältnis, das bei allgemeinem Inkrafttreten des Bayerischen Hochschullehrergesetzes noch nicht in Ämter der neuen Personalstruktur übernommen ist oder nach Art. 41 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes im bisherigen Dienstverhältnis verbleibt, sowie für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Angestelltenverhältnis gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Oberärzte, Wissenschaftliche Räte (und Professoren), Abteilungsvorsteher (und Professoren), Universitäts- und Hochschuldozenten sowie Fachhochschullehrer üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Gruppe der Professoren aus; sie sind jedoch nicht Professoren im Sinne der Art. 17 Satz 2, Art. 39 Abs. 2, Art. 46, 47, 103 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 8 sowie Art. 104 Abs. 4 Satz 6; für Fachhochschullehrer gilt Halbsatz 2 erst ab 1. Oktober 1980. Satz 1 gilt für Personen entsprechend, die bei allgemeinem Inkrafttreten des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bis zur endgültigen Besetzung eines Lehrstuhls übergangsweise die Aufgaben eines Lehrstuhls wahrnehmen, für die Dauer dieser Tätigkeit.

(3) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, das nicht von der Regelung des Absatzes 2 erfaßt wird, richtet sich nach dessen Zuordnung zu den Mitgliedergruppen nach Art. 9 Abs. 2. Die Zuordnung entscheidet die Leitung der Hochschule entsprechend den Dienstaufgaben des Personals; die Entscheidung ist dem betreffenden Hochschulmitglied mitzuteilen.

(4) Für die Prüfungsbefugnis der in Absatz 2 Sätze 1 und 2 Genannten gilt Art. 69 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 entsprechend.“

89. Nach Art. 110 wird folgender neuer Art. 110a eingefügt:

„Art. 110a

Abschlüsse von Berechtigten nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes

(1) Nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigte und deren Abkömmlinge, die auf Grund einer abgeschlossenen Hochschulausbildung vor der Vertreibung, Aussiedlung oder Zuwanderung im Herkunftsland einen akademi-

schen Grad erworben haben, dessen materielle Gleichwertigkeit mit einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorgesehenen akademischen Grad nachgewiesen ist, können im Rahmen des Verfahrens nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade auf Antrag die Genehmigung erhalten, ihren akademischen Grad in der Form des gleichwertigen akademischen Grades im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu führen.

(2) Auf Antrag kann ferner die Führung eines staatlichen Grades (Berufs- und Standesbezeichnung) genehmigt werden, der in einem Land verliehen wurde, aus welchem nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigte oder deren Abkömmlinge stammen, sofern der staatliche Grad im Anschluß an ein Hochschulstudium verliehen wurde. Die Genehmigung ist den nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigten und deren Abkömmlingen zu erteilen, wenn die materielle Gleichwertigkeit des staatlichen Grades mit einem akademischen Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen ist; für die Führungsform gilt in diesem Falle Absatz 1 entsprechend. Andere gesetzliche Bestimmungen über die Führung von Berufsbezeichnungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bleiben unberührt.

(3) Nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigten und deren Abkömmlingen, die vor der Vertreibung, Aussiedlung oder Zuwanderung im Herkunftsland einen berufsqualifizierenden Abschluß erworben haben, der dem Abschluß einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die in den Fachhochschulbereich einbezogen wurde, gleichwertig ist, kann auf Antrag die Berechtigung zuerkannt werden, die gleiche Bezeichnung zu führen wie Absolventen der gleichwertigen Bildungseinrichtungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Die Zuerkennung dieser Berechtigung kann versagt werden, wenn entsprechende Bildungseinrichtungen in Bayern nicht vorhanden waren oder nicht in den Hochschulbereich einbezogen wurden.

(4) Für die Genehmigungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Zuerkennung der Berechtigung nach Absatz 3 ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig. Die Genehmigung sowie die Zuerkennung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden; insbesondere kann die Auflage erteilt werden, die genehmigte Bezeichnung mit einem auf das Herkunftsland hinweisenden Zusatz zu führen.

(5) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann die Genehmigung nach Absatz 2 unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade widerrufen. Es kann ferner die unbefugte Führung von akademischen oder staatlichen Graden oder von Bezeichnungen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sind, auch gegenüber Personen, die nicht Berechtigte nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes sind, untersagen.

(6) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und für das Antragsverfahren näher zu regeln. Es wird ferner ermächtigt, die Zuständigkeiten nach den Absätzen 4 und 5 auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kollegialorgane und anderen Gremien in der

Fassung dieses Gesetzes mit Ausnahme der Art. 19 Abs. 2 Satz 7 und Art. 28 Abs. 3 finden erstmals bei der nächsten, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindenden Wahlen zu den Kollegialorganen Anwendung.

(2) Für die laufende Amtszeit der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten hauptberuflichen Präsidenten und Vorsitzenden von Präsidialkollegien gilt Art. 13 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter.

(3) Für die Universität Erlangen-Nürnberg gilt Art. 103 Abs. 9 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort.

§ 3

(1) Das **Bayerische Fachhochschulgesetz** vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 4, Art. 22, 23 Abs. 1 bis 3, Art. 25, 26, 70 und 71 Abs. 1 werden aufgehoben.
2. In Art. 71 Abs. 2 werden die Worte „für den alten und den neuen Abschluß dieselben sein“ durch die Worte „dieselben sein wie diejenigen, die für den entsprechenden Fachhochschulabschluß bis zum 1. Oktober 1978 verliehen wurden“ ersetzt.

(2) Nach Art. 25 des **Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes** vom 8. August 1974 (GVBl S. 387), geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 528), wird folgender neuer Art. 25a eingefügt:

„Art. 25a

Bildungseinrichtungen des Bundes

Bildungseinrichtungen des Bundes auf der Ebene der Fachhochschulen, die ausschließlich der Ausbildung für den gehobenen öffentlichen Dienst des Bundes dienen, können auf Antrag durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Befugnisse staatlicher Hochschulen verliehen werden. Der zweite und dritte Abschnitt des Bayerischen Hochschulgesetzes gelten entsprechend, soweit es mit der besonderen Struktur und Aufgabenstellung dieser Einrichtungen vereinbar ist; anstelle der Anforderungen des Art. 98 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes treten die Anforderungen an vergleichbaren staatlichen Bildungseinrichtungen.“

§ 4

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Bayerische Hochschulgesetz neu bekanntzumachen sowie Änderungen in der Reihenfolge der Vorschriften und dabei notwendig erscheinende redaktionelle Änderungen vorzunehmen, insbesondere Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

München, den 24. August 1978

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Hillermeier

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade

Vom 31. Juli 1978

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBS ErgB S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 21. Juli 1939 (BayBS ErgB S. 116) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3

Zuständig für die Entscheidung über die Entziehung eines akademischen Grades ist das in der jeweils einschlägigen Habilitations-, Promotions- oder sonstigen Hochschulprüfungsordnung bestimmte Gremium. Soweit hierin keine Regelung getroffen ist, ist der Fachbereichsrat zuständig.“

2. Nummer 4 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

München, den 31. Juli 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Hufbeschlagnahmeverordnung

Vom 1. August 1978

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Hufbeschlagnahme vom 20. Dezember 1940 (RGBl 1941 I S. 3, BGBl III 7112-1) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 122 über den Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (BayBS I S. 47) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Hufbeschlagnahmeverordnung vom 10. April 1968 (GVBl S. 147), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1976 (GVBl S. 350), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Schmiedehandwerk“ die Worte eingefügt „oder einem mit dem Schmiedehandwerk verwandten Handwerk“;

b) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. als Lehrling oder Geselle mindestens ein Jahr bei anerkannten Hufbeschlagnahmeschmieden im Hufbeschlagnahme tätig gewesen ist und“.

2. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „mindestens zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

3. § 22 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das 24. Lebensjahr vollendet hat, die Meisterprüfung im Schmiedehandwerk oder einem mit dem Schmiedehandwerk verwandten Handwerk bestanden hat, als geprüfter Hufbeschlagnahmeschmied nach dieser Verordnung oder nach der Hufbeschlagnahmeverordnung vom 14. Dezember 1965 (BGBl I S. 2095), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1974 (BGBl I S. 1477), anerkannt ist und als solcher mindestens drei Jahre im Hufbeschlagnahme tätig gewesen ist,“.

4. In § 23 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Geburtszeugnis“ die Worte „der Meisterbrief“ eingefügt.

5. In § 24 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

6. § 25 Nr. 3 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 3 bis 7.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

München, den 1. August 1978

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

I. V. Simon Nüssel, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke

Vom 2. August 1978

Auf Grund von Art. 82 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, Art. 83 Abs. 2 und Art. 90 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (GVBl S. 498), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die bayerischen Studentenwerke (StudWV) vom 20. Mai 1974 (GVBl S. 240) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Worten „mit dem Sitz in München,“ die Worte „das Studentenwerk Oberfranken mit dem Sitz in Bayreuth,“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Aufgaben nach Art. 4 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1976 (GVBl S. 339) sind den Studentenwerken als staatliche Aufgaben gemäß Art. 82 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG übertragen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Studentenwerke sind für folgende Hochschulen und Einrichtungen zuständig:

1. Studentenwerk Augsburg für
die Universität Augsburg,
die Fachhochschule Augsburg und
die Fachhochschule Kempten,

2. Studentenwerk E r l a n g e n - N ü r n b e r g für
die Universität Erlangen-Nürnberg,
die Akademie der bildenden Künste Nürnberg,
die Augustana-Hochschule Neuendettelsau ohne
die Abteilung München,
die Kirchliche Gesamthochschule Eichstätt ohne
die Abteilung München,
die Fachhochschule Nürnberg,
die Fachhochschule Weihestephana — Abteilung
Triesdorf — und
die Stiftungsfachhochschule Nürnberg,
3. Studentenwerk M ü n c h e n für
die Universität München,
die Technische Universität München,
die Akademie der bildenden Künste München,
die Hochschule für Musik München,
die Hochschule für Fernsehen und Film Mün-
chen,
die Hochschule für Politik München,
die Augustana-Hochschule Neuendettelsau —
Abteilung München —,
die Kirchliche Gesamthochschule Eichstätt —
Abteilung München —,
die Fachhochschule München,
die Fachhochschule Rosenheim,
die Fachhochschule Weihestephana mit Ausnah-
me der Abteilungen Triesdorf und Schön-
brunn,
das Sprachen- und Dolmetscherinstitut München
und
die Blocherer-Schule für freie und angewandte
Kunst München,
4. Studentenwerk O b e r f r a n k e n für
die Universität Bayreuth und
die Fachhochschule Coburg einschließlich Stu-
dienkolleg,
5. Studentenwerk R e g e n s b u r g für
die Universität Regensburg,
die Universität Passau,
die Fachhochschule Landshut,
die Fachhochschule Regensburg und
die Fachhochschule Weihestephana, Abteilung
Schönbrunn,
6. Studentenwerk W ü r z b u r g für
die Universität Würzburg,
die Hochschule für Musik Würzburg,
die Gesamthochschule Bamberg und
die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

München, den 2. August 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien

Vom 8. August 1978

Auf Grund von Art. 64 Abs. 2, Art. 68 Abs. 1, Art. 70 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349, ber. 1978 S. 15) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 23. Januar 1973 (GVBl S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1975 (GVBl S. 349), werden nach dem Wort „Wirtschaft“ die Worte

„Heilpädagogik
Medizintechnik
Sport“

eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

München, den 8. August 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Landesfischereiverordnung

Vom 11. August 1978

Auf Grund des Art. 72 des Fischereigesetzes für Bayern vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), und des Art. 54 Abs. 1 Nr. 4 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über die Fischerei (Landesfischereiverordnung) vom 16. September 1968 (GVBl S. 323) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 4 werden die Worte „Fische und Krebse“ durch die Worte „Fische, Krebse und Schildkröten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spaltenüberschrift werden die Worte „Fisch- oder Krebsart“ durch das Wort „Art“ ersetzt.
 - bb) Für die in Absatz 3 unter Nummer 15 genannte Fischart wird die Angabe „30 cm“ durch einen waagerechten Strich, der waagerechte Strich in der Spalte „Schonzeit“ durch das Wort „ganzjährig“ ersetzt.

cc) Nach der Nummer 15 werden folgende neue Nummern 16 bis 20 eingefügt:

- „16. Perlfluss (Rutilus frisii meidingeri [Heckel]) — ganzjährig
- 17. Streber (Aspro streber [Siebold]) — ganzjährig
- 18. Zingel (Aspro zingel [L.]) — ganzjährig
- 19. Bachneunauge (Lampreta planeri [Bloch]) — ganzjährig
- 20. Sumpfschildkröte (Emys orbicularis [L.]) — ganzjährig“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Fische und Krebse“ durch die Worte „Fische, Krebse und Schildkröten“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. Absatz 4 Halbsatz 2 erhält als neuer Satz 2 folgende Fassung:
„Zum Schutz des Fischbestandes kann die Regierung durch Anordnung für den Einzelfall die Anwendung zulässiger Fangarten, Fanggeräte (insbesondere von Aalfang-Großgeräten) und Fangvorrichtungen regeln.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer ortsveränderliche Elektrofischereianlagen persönlich betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird durch die Bayerische Landesanstalt für Fischerei in Starnberg (Landesanstalt) in widerruflicher Weise, nach Geräteart und Nennspannung unbeschränkt oder beschränkt, als Bedienungsschein erteilt. Die Erteilung des Bedienungsscheins ist davon abhängig, daß der Antragsteller an einem Lehrgang über Elektrofischerei teilgenommen und seine Befähigung durch das Bestehen einer Prüfung vor der Landesanstalt nachgewiesen hat. Ein Bedienungsschein bedarf nicht, wer als Teilnehmer an einem Lehrgang oder einer Prüfung für Elektrofischer auf Weisung oder unter Aufsicht des Lehrgangsleiters oder eines Prüfungsausschußmitgliedes eine Elektrofischereianlage persönlich betreibt. Ein in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestelltter Bedienungsschein steht der Erlaubnis nach Satz 1 gleich, wenn die Landesanstalt durch Bescheid festgestellt hat, daß der Bedienungsschein auf Grund einer gleichwertigen Prüfung erteilt worden ist.“

- b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

4. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a

Nachweis der Befähigung

(1) Die in der Prüfung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 nachzuweisende Befähigung umfaßt ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten auf folgenden Gebieten:

- 1. Fischereiliche und elektrotechnische Grundlagen der Anwendung von Elektrizität in der Fischerei,
- 2. Elektrofischereigeräte, ihr Einsatz am Gewässer und ihre Wartung,
- 3. die Wirkungen der Elektrizität auf die Fische und die Behandlung der gefangenen Fische,
- 4. Unfallverhütung und Erste Hilfe bei Elektrofischereiunfällen,
- 5. einschlägige technische Bestimmungen und Rechtsvorschriften.

(2) Die Durchführung der Prüfung wird einem Prüfungsausschuß übertragen, der bei der Landesanstalt gebildet wird. Der Prüfungsausschuß besteht aus

- 1. dem Ausbildungsleiter der Landesanstalt oder einem Vertreter als Vorsitzenden,
- 2. dem für die Elektrofischerei zuständigen Sachbearbeiter der Landesanstalt,
- 3. zwei ehrenamtlichen Prüfern, und zwar einem Elektrotechniker, der mit den einschlägigen VDE-Bestimmungen vertraut ist, und einem in der Elektrofischerei erfahrenen Praktiker.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Bei nicht ausreichender Leistung in einem Prüfungsteil hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden. Über das Prüfungsergebnis ist dem Bewerber ein Zeugnis zu erteilen, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(4) Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ausnahmen

(1) Unbeschadet der fischerei- und wasserrechtlichen Vorschriften sind die Bayerische Landesanstalt für Fischerei in Starnberg und die Bayerische Landesanstalt für Wasserforschung in München im Rahmen ihrer jeweiligen Dienstaufgaben befreit

- 1. von den Fangbeschränkungen des § 1,
- 2. von dem Verbot des Fischens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, soweit es sich um Lichtquellen handelt, ferner von den Verböten des § 2 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5.
- (2) Für die von den Dienstangehörigen der Anstalten ausgeübte Elektrofischerei gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3 mit Abs. 7 und des § 3a sowie die Dienstvorschriften für die Elektrofischerei.“

6. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a

Bußgeldvorschriften

(1) Nach Art. 101 Nr. 4 des Fischereigesetzes für Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1. entgegen § 1 Abs. 1 Fische, Krebse oder Schildkröten, für die Schonzeiten festgesetzt sind, während der Schonzeit fängt,
- 2. entgegen § 1 Abs. 2 Fische oder Krebse, für die Schonmaße festgelegt sind, vor Erreichung der Schonmaße fängt,
- 3. entgegen § 1 Abs. 4 Fische, Krebse oder Schildkröten, die er unter dem Schonmaß oder in der Schonzeit gefangen hat, nicht unverzüglich in dieselbe Gewässerstrecke zurücksetzt,
- 4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 6 Satz 1 über Schonmaße und Schonzeiten zuwiderhandelt oder einer damit verbundenen Auflage nach § 1 Abs. 6 Satz 2 zuwiderhandelt,
- 5. den Vorschriften des § 2 Abs. 1 über Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen zuwiderhandelt,
- 6. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Fische, Krebse oder Schildkröten, die in Fanggeräten oder Fangvorrichtungen tot aufgefunden wurden, dem Gewässer nicht entnimmt,

7. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Fische in ein Gewässer tot einbringt,
8. einer vollziehbaren Auflage nach § 2 Abs. 3 Satz 2 über Ausnahmen von verbotenen Fangarten oder Fanggeräten nicht nachkommt,
9. einer befristeten vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 über das Verbot weiterer Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen oder über bestimmte Maschenweiten zuwiderhandelt,
10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 über die Anwendung zulässiger Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen zuwiderhandelt,
11. einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 2 Satz 3 über Beschränkungen bei der Ausübung der Elektrofischerei nicht nachkommt,
12. entgegen § 3 Abs. 5 die Elektrofischerei unter Anwendung nichtzugelassener Stromarten ausübt,
13. entgegen § 3 Abs. 6 die Führung der Fangelektrode einem anderen überläßt,
14. entgegen § 3 Abs. 7 bei der Ausübung der Elektrofischerei den Berechtigungsschein, den Bedienungsschein und den Zulassungsschein nicht mit sich führt oder diese Papiere Polizeibeamten oder Fischereiaufscheidern auf Verlangen zur Einsichtnahme nicht aushändigt,
15. einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Halbsatz 2 zur Erhaltung der Betriebssicherheit der ortsfesten elektrischen Anlage oder zum Schutz des Fischbestandes nicht nachkommt,
16. entgegen § 6 zu verbotener Zeit Enten in ein Fischwasser einläßt,
17. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 6 Abs. 2 über die zeitliche Ausdehnung des Einlaßverbotes für Enten in ein Fischwasser zuwiderhandelt,
18. entgegen § 7 Abs. 1 lebende oder tote Fische, die das festgesetzte Schonmaß nicht erreicht haben, veräußert, erwirbt oder versendet.

(2) Geräte, die bei einer verbotenen Fangart gebraucht worden sind und Fische, die entgegen den Vorschriften über die Fangbeschränkungen gefangen oder entgegen den Vorschriften über den Verkehr von Fischen gekauft, verkauft, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht worden sind, können eingezogen werden.“

7. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und am 30. September 1978 außer Kraft“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1978 in Kraft.

München, den 11. August 1978

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

I. V. Simon N ü s s e l, Staatssekretär

Verordnung über die Ergänzungsprüfung für Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zur Beamtenfachhochschule

Vom 14. August 1978

Auf Grund des Art. 15 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG) vom 8. August 1974 (GVBl S. 387), geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 528), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, des Innern, der Justiz sowie für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Ergänzungsprüfung soll zeigen, ob die Beamten des mittleren nichttechnischen Dienstes, die in den gehobenen nichttechnischen Dienst aufsteigen wollen, nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten für ein Studium an der Beamtenfachhochschule geeignet sind.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung weist keine Qualifikation für ein Studium in anderen Fachhochschulstudiengängen nach.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ergänzungsprüfung werden Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes zugelassen, wenn sie die in Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayBFHG genannten Bildungsvoraussetzungen erfüllen und an dem neunmonatigen verwaltungsinternen Vorbereitungslehrgang auf die Ergänzungsprüfung (Ergänzungslehrgang) regelmäßig teilgenommen haben. Das Vorliegen der Aufstiegsvoraussetzungen in den gehobenen Dienst ist von der obersten Dienstbehörde bei der Zulassung des Bewerbers zum Ergänzungslehrgang festzustellen; dabei ist hinsichtlich der Dienstzeit (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Laufbahnverordnung — LbV —, in der jeweils gültigen Fassung) und des Lebensalters (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LbV) des Bewerbers auf den Zeitpunkt des Studienbeginns an der Beamtenfachhochschule abzustellen.

(2) Zum Ergänzungslehrgang und zur Ergänzungsprüfung können auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Bedienstete aus deren Bereich zugelassen werden, wenn diese die in Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 BayBFHG genannten Bildungsvoraussetzungen erfüllen und eine dem Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 BayBFHG entsprechende Qualifikation nachweisen.

(3) Zur Ergänzungsprüfung können auch Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes und Bedienstete nach Absatz 2 auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zugelassen werden, wenn sie die in Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayBFHG genannten Bildungsvoraussetzungen erfüllen, jedoch an einem Ergänzungslehrgang nicht teilgenommen haben. Das Vorliegen der Aufstiegsvoraussetzungen in den gehobenen Dienst ist von der obersten Dienstbehörde bei der Zulassung des Bewerbers zur Ergänzungsprüfung fest-

zustellen; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) Der Leiter des Ergänzungslehrganges hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eine Liste der Teilnehmer am Ergänzungslehrgang nach § 2 Abs. 1 und 2 zu übermitteln; hierbei ist für jeden Teilnehmer am Ergänzungslehrgang die nach § 10 gebildete Fortgangsnote in den einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung auszuweisen. Die gemeldeten Teilnehmer gelten als zur Prüfung zugelassen.

(2) Der Antrag auf Zulassung für Bewerber nach § 2 Abs. 3 ist von der obersten Dienstbehörde oder der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bis spätestens zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Leiter des Ergänzungslehrganges einzureichen und von diesem dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung vorzulegen. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

II. Durchführung der Prüfung und Prüfungsausschuß

§ 4

Durchführung der Prüfung

Die Prüfung wird durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt. Es bestellt den Prüfungsausschuß.

§ 5

Prüfungsausschuß, Zusammensetzung

(1) Dem Prüfungsausschuß für die Ergänzungsprüfung gehören an:

1. Ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus seinem Bereich benanntes Mitglied als Vorsitzender,
2. je ein von den Staatsministerien der Finanzen, des Innern, der Justiz sowie für Arbeit und Sozialordnung aus ihrem Bereich benanntes Mitglied,
3. der Leiter des Ergänzungslehrganges.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen; der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer.

§ 6

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß hat

1. den Termin für die Prüfung festzusetzen,
2. die Prüfer zu bestellen,
3. auf Grund von Vorschlägen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Prüfungsaufgaben und die zugelassenen Hilfsmittel zu entscheiden,

4. über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,

5. über die Folgen eines Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung oder des Versäumnisses zu entscheiden,

6. das Bestehen oder Nichtbestehen der Ergänzungsprüfung festzustellen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat alle sonstigen, die Prüfung betreffenden Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen; er hat insbesondere die organisatorische Durchführung der Prüfung zu leiten und die Prüfer einzuteilen. Er wird dabei vom Leiter des Ergänzungslehrganges unterstützt.

III. Inhalt der Prüfung

§ 7

Prüfungsleistungen

(1) Die Ergänzungsprüfung besteht aus 5 schriftlichen Prüfungsaufgaben in folgenden Fächern:

- | | |
|----------------------------------|----------------------------|
| 1.) Deutsch | Bearbeitungszeit: 240 Min. |
| 2.) Englisch | 150 Min. |
| 3.) Mathematik | 150 Min. |
| 4.) Geschichte und Sozialkunde | 120 Min. |
| 5.) Staats- und Verwaltungskunde | 120 Min. |

(2) Soweit in einer schriftlichen Arbeit eine schlechtere Note als ausreichend erzielt wurde, ist in diesem Fach auch eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten abzulegen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in drei oder mehr Fächern der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als ausreichend erzielt hat.

(3) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten Lehrplänen des Ergänzungslehrganges.

§ 8

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gibt den vom Prüfungsausschuß festgesetzten Prüfungstermin bekannt.

(2) Der Leiter des Ergänzungslehrganges zeigt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtzeitig die erforderliche Zahl von Aufgabentexten an.

(3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus der übereinstimmenden Bewertung beider Prüfer. Können sich die beiden Prüfer nicht auf eine Bewertung einigen, so wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einem durch ihn zu bestimmenden dritten Prüfer festgesetzt.

(4) Die mündlichen Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus jeweils drei Mitgliedern besteht; davon müssen mindestens zwei Mitglieder Vertreter des jeweils geprüften Faches sein. Der Vorsitzende der Prüfungskommission soll Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Die Note der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission durch Mehrheitsbeschluß festgelegt. Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Staatsministerien haben das Recht zur Anwesenheit bei den Prüfungen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen schriftlichen und mündlichen Leistungen sowie die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

Zwischennoten werden nicht erteilt. Die Bewertung einer schriftlichen Arbeit ist zu begründen. Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

1. sehr gut (1); die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2. gut (2); die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen voll entspricht;
3. befriedigend (3); die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
4. ausreichend (4); die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. mangelhaft (5); die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
6. ungenügend (6); die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Noten in einem Prüfungsfach werden durch Errechnung des Mittels aus den Noten der schriftlichen Prüfung, einer gemäß § 7 Abs. 2 abgelegten mündlichen Prüfung sowie der für den Ergänzungslehrgang errechneten Fortgangsnote gebildet. Die Note der schriftlichen Prüfung zählt hierbei zweifach, die Note der mündlichen Prüfung sowie die Fortgangsnote je einfach. Die so errechnete Notensumme ist durch 4 — soweit keine mündliche Prüfung abgelegt wurde, durch 3 — zu teilen. Hierbei ergibt sich bei einem arithmetischen Mittel

von 1,00—1,50	die Note 1
von 1,51—2,50	die Note 2
von 2,51—3,50	die Note 3
von 3,51—4,50	die Note 4
von 4,51—5,50	die Note 5
von 5,51—6,00	die Note 6.

(3) Kann eine Fortgangsnote in einem Prüfungsfach nicht gebildet werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4), so bestimmt sich die Note in dem betreffenden Prüfungsfach aus dem Ergebnis der schriftlichen und dem Ergebnis einer gegebenenfalls gemäß § 7 Abs. 2 abgelegten mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Für die Festsetzung der Prüfungsnoten für Prüfungsteilnehmer nach § 2 Abs. 3 und nach § 16 gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 10

Bildung der Fortgangsnote

(1) Die Fortgangsnote für den Ergänzungslehrgang wird von der Lehrerkonferenz festgelegt, der alle Lehrer des Ergänzungslehrgangs angehören; den Vorsitz führt der Leiter des Ergänzungslehrgangs. Hierfür erstellt der Lehrer des einzelnen Faches einen Notenvorschlag. Dieser ergibt sich aus dem auf eine Dezimale errechneten arithmetischen Mittel der Noten der vom Teilnehmer während des Lehrgangs bearbeiteten angekündigten schriftlichen Aufgaben und der aus den anderen Leistungen gebildeten mündlichen Note; die Note aus den schriftlichen Leistungen und die mündliche Note werden im Verhältnis 2:1 gewertet. § 9 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Lehrerkonferenz entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Während des Lehrgangs sind in jedem Prüfungsfach nach § 7 Abs. 1 mindestens drei schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je mindestens 45 Minuten zur Bearbeitung zu stellen. Angekündigte schriftliche Aufgaben, denen der Teilnehmer ohne zureichende Entschuldigung ferngeblieben ist, sind mit der Note 6 zu bewerten. Ist ein Teilnehmer angekündigten schriftlichen Aufgaben mit ausreichender Entschuldigung ferngeblieben, erhält er einen Nachtermin. Ist dies nicht möglich, unterbleibt die Bildung einer Fortgangsnote in diesem Prüfungsfach, wenn weniger als zwei schriftliche Aufgaben in diesem Fach bearbeitet wurden.

§ 11

Ermittlung der Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das arithmetische Mittel aus den Noten der fünf Prüfungsfächer, berechnet auf eine Dezimalstelle.

§ 12

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem oder mehreren Prüfungsfächern die Note ungenügend oder in zwei oder mehreren Prüfungsfächern die Note mangelhaft erzielt wurde und kein Notenausgleich nach Absatz 2 gewährt werden kann.

(2) Liegt bei mindestens ausreichenden Noten in allen übrigen Prüfungsfächern nicht mehr als einmal die Note ungenügend oder nicht mehr als zweimal die Note mangelhaft vor, kann der Prüfungsausschuß die Prüfung durch Gewährung von Notenausgleich für bestanden erklären, wenn in mindestens einem anderen Prüfungsfach die Note sehr gut oder in mindestens zwei Prüfungsfächern die Note gut oder in mindestens drei Prüfungsfächern die Note befriedigend erzielt wurde. Notenausgleich darf nicht zugewillt werden, wenn im Prüfungsfach Deutsch die Note ungenügend erzielt wurde.

§ 13

Prüfungszeugnis, Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis gemäß **Anlage 1**. Prüfungsteilnehmer, welche sich der Prüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten eine Bescheinigung gemäß **Anlage 2**.

§ 14

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

Bedient sich ein Prüfungsteilnehmer bei der schriftlichen oder mündlichen Prüfung unerlaubter Hilfe (Unterschleif) oder unternimmt er den Versuch hierzu, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note ungenügend bewertet. Als Unterschleif gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden. In schweren Fällen des Unterschleifs oder bei versuchter Beeinflussung eines Prüfers oder einer mit Durchführung einer Prüfung befaßten Person kann der Prüfungsteilnehmer durch Beschluß des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 15

Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung

(1) Erklärt ein Teilnehmer nach Beginn der schriftlichen Prüfung seinen Rücktritt, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, daß der Rücktritt aus einem vom Teilnehmer nicht zu vertretenden Grund erfolgt. Bei Rücktritt aus einem vom Teilnehmer nicht zu vertretenden Grund bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen gültig und finden auf die Prüfung Anrechnung, wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt wird.

(2) Versäumt ein Teilnehmer aus einem von ihm zu vertretenden Grund eine schriftliche oder mündliche Prüfung, wird die entsprechende Prüfungsleistung mit der Note ungenügend bewertet.

(3) Ist ein Teilnehmer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Teilnahme an der Prüfung insgesamt oder einer einzelnen Prüfungsleistung verhindert, muß er den Verhinderungsgrund vor der Prüfung oder vor der entsprechenden Prüfungsleistung nach Möglichkeit schriftlich dem Prü-

fungsvorsitzenden vortragen. Eine Erkrankung ist durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Der Prüfungsausschuß entscheidet darüber, ob ein Verhinderungsgrund vom Teilnehmer zu vertreten ist.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

Die nichtbestandene Prüfung kann einmal zum nächsten ordentlichen Termin wiederholt werden. Die Fortgangsnoten aus dem Ergänzungslehrgang werden dabei nicht berücksichtigt.

§ 17

Geltung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Auf das Prüfungsverfahren findet die Allgemeine Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl S. 195), in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ergänzungsprüfung für Beamte des mittleren nicht-technischen Dienstes ohne mittleren Schulabschluß zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zur Beamtenfachhochschule vom 31. Juli 1975 (GVBl S. 263) außer Kraft.

München, den 14. August 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage 1

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus, München

Zeugnis

Herr/Frau

geboren am in

hat sich als Beamter/als Beamtin des mittleren nicht-technischen Dienstes/als Bedienstete(r) einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft mit Erfolg der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zur Beamtenfachhochschule nach Art 15 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes vom 8. August 1974 (GVBl S. 387), geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 528), unterzogen. Die Ergänzungsprüfung wurde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Ergänzungsprüfung für Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zur Beamtenfachhochschule vom 14. August 1978 (GVBl S. 614) abgelegt.

Herr/Frau

besitzt danach die Vorbildungsvoraussetzungen für die Zulassung zum Studium an der Beamtenfachhochschule. In den einzelnen Prüfungsfächern hat er/sie folgende Leistungen erzielt:

Deutsch

Englisch

Mathematik

Geschichte und Sozialkunde

Staats- und Verwaltungskunde

Prüfungsgesamtnote

München, den

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Der Prüfungsvorsitzende

Siegel

.....

des Bayerischen Staats-
ministeriums für Unter-
richt und Kultus

Anlage 2

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus, München

Bescheinigung

Herr/Frau

geboren am in

hat sich als Beamter/als Beamtin des mittleren nicht-technischen Dienstes/als Bedienstete(r) einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zur Beamtenfachhochschule gemäß Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes vom 8. August 1974 (GVBl S. 387), geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 528), ohne Erfolg unterzogen. Die Prüfung wurde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Ergänzungsprüfung für Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zur Beamtenfachhochschule vom 14. August 1978 (GVBl S. 614) abgenommen.

Herr/Frau

besitzt/nicht die Berechtigung zur Wiederholung der Prüfung. In den einzelnen Prüfungsfächern wurden folgende Leistungen erzielt:

Deutsch

Englisch

Mathematik

Geschichte und Sozialkunde

Staats- und Verwaltungskunde

Prüfungsgesamtnote

München, den

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Der Prüfungsvorsitzende

Siegel

.....

des Bayerischen Staats-
ministeriums für Unter-
richt und Kultus

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den amtstierärztlichen Dienst (ZAPO/vet)

Vom 24. August 1978

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Ausbildung und der Prüfung

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst

- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassung
- § 5 Rechtsverhältnis
- § 6 Ausbildungsbehörde, Vorgesetzte
- § 7 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Beurteilung
- § 10 Entlassung
- § 11 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Dritter Teil

Prüfung

- § 12 Zeit der Prüfung
- § 13 Prüfungsorgane
- § 14 Zusammensetzung und Bestellung des Prüfungsausschusses
- § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden
- § 16 Prüfer
- § 17 Zulassung zur Prüfung
- § 18 Versagung der Zulassung
- § 19 Prüfungsabschnitte
- § 20 Schriftliche Prüfung
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Praktische Prüfung
- § 23 Ermittlung der Gesamtnoten für die einzelnen Prüfungsabschnitte und der Gesamtprüfungsnote
- § 24 Bezeichnung der Prüfungsleistungen
- § 25 Nichtbestehen der Prüfung
- § 26 Festsetzung der Platzziffer
- § 27 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 28 Rücktritt, Versäumnis und Verhinderung
- § 29 Wiederholung der Prüfung
- § 30 Ergänzungsausbildung

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 31 Übergangsregelung
- § 32 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des amtstierärztlichen Dienstes des Freistaates Bayern und der kreisfreien Städte.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl S. 195), in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziele der Ausbildung und der Prüfung

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Tierärzten auf der Grundlage des im Studium der Veterinärmedizin erworbenen Wissens die für den amtstierärztlichen Dienst notwendigen besonderen Kenntnisse zu vermitteln. Darüber hinaus sollen sie einen Einblick in die Aufgaben und die Arbeitsweise der allgemeinen Verwaltung erhalten.

(2) Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, ob der Bewerber nach seinen allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, seinen Leistungen sowie nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Eignung für den amtstierärztlichen Dienst besitzt. Die Prüfung ist Anstellungsprüfung im Sinne des Art. 22 BayBG.

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann auf Antrag zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. seit mindestens eineinhalb Jahren die Approbation als deutscher Tierarzt besitzt,
3. höchstens 32 Jahre alt ist.

(2) Während des in Absatz 1 Nr. 2 genannten Mindestzeitraumes muß der Bewerber eine tierärztliche Tätigkeit — davon wenigstens ein Jahr in der tierärztlichen Praxis — ausgeübt haben. Das Staatsministerium des Innern kann von dem Erfordernis der Tätigkeit in der tierärztlichen Praxis bei besonderem Anlaß Ausnahmen zulassen.

(3) Von Absatz 1 Nr. 3 kann der Landespersonalausschuß auf Antrag des Staatsministeriums des Innern Ausnahmen zulassen.

§ 4

Zulassung

Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Staatsministerium des Innern. Es gibt die Prüfungstermine sowie den Umfang der einzureichenden persönlichen Unterlagen im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt.

§ 5

Rechtsverhältnis

Der Bewerber wird mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Er führt die Dienstbezeichnung „Veterinärreferendar“.

§ 6

Ausbildungsbehörde, Vorgesetzte

(1) Die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen Nord- und Südbayern (Ausbildungsbehörden) leiten die Gesamtausbildung des Referendars.

(2) Ausbildungsbehörde und damit für die Gesamtausbildung des Referendars zuständig ist dasjenige Landesuntersuchungsamt, dem der Referendar vom Staatsministerium des Innern zur Ableistung des in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsabschnitts zugewiesen wird. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bei einem bestimmten Landesuntersuchungsamt besteht nicht.

Jedoch soll dem Wunsch eines Bewerbers, einem bestimmten Landesuntersuchungsamt zugewiesen zu werden, im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze Rechnung getragen werden, wobei der Familienwohnsitz sowie sonstige engere Beziehungen zu einem Ort besonders zu berücksichtigen sind.

(3) Dienstvorgesetzter des Referendars ist der Leiter der Ausbildungsbehörde. Vorgesetzter ist der Leiter der Ausbildungsstelle, der der Referendar jeweils zur Ausbildung zugewiesen ist.

§ 7

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 13 Monate und wird in folgenden Abschnitten geleistet:

1. sechs Monate an einem Landesuntersuchungsamt, wovon insgesamt acht Wochen auf einen Einweiskurs und einen Ausbildungskurs entfallen,
2. drei Monate an einem staatlichen oder städtischen Veterinäramt,
3. zwei Monate an einem öffentlichen Schlachthof,
4. zwei Monate an Tierzuchtbehörden (Tierzuchtamt, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht, Bayerische Landesanstalt für Tierzucht).

Die in den Nummern 1 bis 4 festgesetzten Zeiträume können um bis zu zwei Wochen über- oder unterschritten werden.

(2) Der Einweiskurs und der Ausbildungskurs (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) werden zentral durchgeführt. Während der Kurse ist das Landesuntersuchungsamt Südbayern für alle Teilnehmer Ausbildungsstelle.

(3) Die Reihenfolge der einzelnen Ausbildungsabschnitte bestimmt der Leiter der Ausbildungsbehörde (§ 6 Abs. 2).

(4) Nach Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 setzt der Referendar seine Ausbildung bis zu seinem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst (§ 11) bei der Ausbildungsbehörde fort.

§ 8

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

In den einzelnen Ausbildungsabschnitten soll der Referendar mit den Aufgaben und der Arbeitsweise der Ausbildungsstelle vertraut gemacht und über die wesentlichen Fach- und Verwaltungsfragen unterrichtet werden. Er hat selbständig Vorschläge für dienstliche Entscheidungen zu erarbeiten, insbesondere Berichte und Fachgutachten zu entwerfen.

§ 9

Beurteilung

(1) Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4) erstellt der Leiter der Ausbildungsstelle eine zusammenfassende Beurteilung des Referendars.

(2) Die Beurteilung soll ein Bild von der Eignung, den Fähigkeiten, den praktischen Leistungen, dem Fleiß, dem Stand der Ausbildung und der Führung geben. Die Beurteilung schließt mit der Feststellung, ob der Referendar das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat.

§ 10

Entlassung

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt.

(2) Der Referendar kann entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. während des Vorbereitungsdienstes ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst rechtfertigen würde,
2. der Referendar in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet (Absatz 3),
3. der Referendar länger als drei Monate dienstunfähig ist, nicht zu erwarten ist, daß er binnen drei Monaten wieder dienstfähig wird und er deshalb nicht mehr ordnungsgemäß ausgebildet werden kann.

(3) Der Referendar ist in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortgeschritten, wenn er entweder im sechsmonatigen Ausbildungsabschnitt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder in zwei oder mehr Ausbildungsabschnitten das jeweilige Ausbildungsziel nicht erreicht hat.

§ 11

Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Der Referendar scheidet außer in den Fällen des § 10 mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote oder mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, daß er die Prüfung nicht bestanden hat oder daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. Er scheidet ferner mit Ablauf des letzten Prüfungstages der auf die Beendigung des Vorbereitungsdienstes folgenden Prüfung aus, wenn er die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht abgelegt hat oder die Prüfung als nicht abgelegt gilt. Zum gleichen Zeitpunkt endet sein Beamtenverhältnis auf Widerruf.

(2) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses bleiben unberührt.

Dritter Teil

Prüfung

§ 12

Zeit der Prüfung

Die Prüfung findet jeweils im Anschluß an den Vorbereitungsdienst statt. Sie soll nicht länger als insgesamt zwei Monate dauern.

§ 13

Prüfungsorgane

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Staatsministerium des Innern, soweit nicht andere Prüfungsorgane zuständig sind.

(2) Andere Prüfungsorgane sind

1. der Prüfungsausschuß,
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
3. die Prüfer.

§ 14

Zusammensetzung und Bestellung des Prüfungsausschusses

(1) Das Staatsministerium des Innern bestellt einen Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Vorsitzender ist der leitende Veterinärbeamte im Staatsministerium des Innern. Die weiteren Mitglieder sind

1. zwei beamtete Tierärzte, davon einer beim Fachbereich Veterinärmedizin eines Landesuntersuchungsamtes für das Gesundheitswesen,

2. ein Hochschullehrer, möglichst aus den Fachgebieten Pathologie, Lebensmittelhygiene oder Infektions- und Seuchenlehre,

3. ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes, der die zweite juristische Staatsprüfung oder eine gleichwertige zum Richteramt befähigende Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Soweit nicht das Staatsministerium des Innern oberste Dienstbehörde ist, wird die Bestellung im Benehmen mit der jeweils zuständigen Dienstbehörde ausgesprochen, im Fall des Absatzes 2 Nr. 3 im Benehmen mit dem Fachbereich Tiermedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München.

§ 15

Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden

(1) Der Prüfungsausschuß hat unbeschadet anderweitig geregelter Zuständigkeiten

1. die Prüfer zu bestellen,
2. die Aufgaben der schriftlichen Prüfung auszuwählen,
3. die Hilfsmittel zur Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben zu bestimmen,
4. über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat unbeschadet anderweitig geregelter Zuständigkeiten

1. den Prüfungsausschuß einzuberufen,
2. Entwürfe der Prüfungsarbeiten einzuholen,
3. über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
4. die Prüfungszeugnisse und -bescheinigungen zu erteilen,
5. die Einteilung der Prüfer für die einzelnen Fachgebiete und Prüfungstermine vorzunehmen,
6. die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen zur Abnahme der mündlichen Prüfung festzulegen sowie die Vorsitzenden zu bestimmen.

Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen. In diesen Fällen hat er den Prüfungsausschuß in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 16

Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(2) Als weitere Prüfer können bestellt werden

1. Beamte des amtstierärztlichen Dienstes,
2. Hochschullehrer im Sinne des Bayerischen Hochschullehrergesetzes mit der Lehrbefähigung für ein Fach, das Prüfungsfach ist.

§ 14 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Referendar hat an der nächsten auf die Beendigung des Vorbereitungsdienstes folgenden Prüfung teilzunehmen, es sei denn, daß er an der Teilnahme durch Krankheit oder andere zwingende Gründe gehindert ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn bei der Ausbildungsbehörde (§ 6 Abs. 2) einzureichen. Die Ausbildungsbehörde legt den Zulassungsantrag mit einer Gesamtbeurteilung, die auf Grund der Beurteilungen durch die Ausbildungsstellen erstellt wird, dem Staatsministerium des Innern vor, das über den Antrag schriftlich entscheidet.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann ausnahmsweise auch ein Bewerber, der mindestens elf Monate des Vorbereitungsdienstes abgeleistet hat, zur Prüfung zugelassen werden, wenn das gerechtfertigt erscheint, um Härten zu vermeiden.

§ 18

Versagung der Zulassung

(1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortgeschritten ist (§ 10 Abs. 3).

(2) Die Zulassung soll einem Bewerber versagt werden, der zur Führung des akademischen Grades „doctor med. vet.“ nicht berechtigt ist.

§ 19

Prüfungsabschnitte

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Abschnitt.

§ 20

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an fünf Tagen je eine Aufgabe aus folgenden Fachgebieten unter Aufsicht zu bearbeiten:

1. Tierseuchenbekämpfung,
2. Lebensmittelhygiene,
3. Fleischbeschau oder Geflügelfleischhygiene,
4. Tierschutz oder gerichtliche Tierheilkunde,
5. landwirtschaftliche Tierzucht oder Tierhygiene.

(2) Die Arbeitszeit beträgt jeweils fünf Stunden.

(3) Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(4) Jede Arbeit der schriftlichen Prüfung wird von einem Erstprüfer und von einem Zweitprüfer selbständig bewertet. Können sich die beiden Prüfer bei abweichender Beurteilung nicht einigen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fachgebiete:

1. Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung,
2. Lebensmittelkunde und -hygiene, Fleischbeschau und Geflügelfleischhygiene, tierärztliches Arzneimittelwesen,
3. Grundzüge der Staats- und Verwaltungskunde, Lebensmittelrecht und -überwachung,
4. Tierschutz, gerichtliche Tierheilkunde,
5. Landwirtschaftliche Tierzucht und Tierhygiene.

(2) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus fünf Prüfern besteht. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen gebildet werden.

(3) Während der Prüfung müssen neben dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Prüfer ständig anwesend sein.

(4) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen. Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(5) Jeder Prüfer bewertet die Leistung jedes Prüfungsteilnehmers selbständig durch die Erteilung einer Einzelnote.

§ 22

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf folgende Fachgebiete:

1. allgemeine und besondere Pathologie,
2. allgemeine und besondere Seuchenlehre,
3. Fleischschau oder Geflügelfleischschau,
4. Lebensmitteluntersuchung,
5. Beurteilung landwirtschaftlicher Nutztiere.

Die Prüfungsinhalte sind in einer **Anlage** festgelegt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Der Prüfungsteilnehmer wird in jedem Prüfungsfach von einem Fachprüfer geprüft. Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gleichzeitig geprüft werden.

(3) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist in jedem Fachgebiet ein Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten vorzusehen. Unberücksichtigt bleibt der für die Anfertigung von Präparaten, die Zerlegung von Tierkörpern o. ä. erforderliche Zeitaufwand.

(4) Die Fachprüfer teilen die Einzelnoten dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.

§ 23

Ermittlung der Gesamtnoten für die einzelnen Prüfungsabschnitte und der Gesamtprüfungsnote

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat für jeden Prüfungsabschnitt eine Gesamtnote auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, indem er die Summe der Einzelnoten durch deren Zahl teilt.

(2) Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der Summe der dreifachen Gesamtnote des schriftlichen Prüfungsabschnittes, der zweifachen Gesamtnote des praktischen Prüfungsabschnittes und der Gesamtnote des mündlichen Prüfungsabschnittes, geteilt durch sechs.

§ 24

Bezeichnung der Prüfungsleistungen

Sämtliche Prüfungsergebnisse werden mit den in § 25 APO vorgesehenen Prüfungsnoten bewertet.

§ 25

Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
1. die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als ausreichend (4,50) oder
 2. im schriftlichen Teil der Prüfung mindestens zweimal die Einzelnote „ungenügend (6)“ oder mindestens dreimal eine schlechtere Note als „ausreichend (4)“ erteilt wurde.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Prüfungsteilnehmer von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

§ 26

Festsetzung der Platzziffer

Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, wird nach seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. Bei gleichen Gesamtprü-

fungsnoten wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nachfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 27

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

- (2) Wer die gesamte Prüfung bestanden hat, erhält
1. ein Zeugnis, aus dem die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert zu ersehen ist,
 2. eine Bescheinigung, aus der zu ersehen sind

- a) die Einzelnoten des schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsabschnittes,
- b) die Platzziffer, die Zahl der Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, gegebenenfalls auch, wie viele Prüfungsteilnehmer sich jeweils in die gleiche Platzziffer teilen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat (§ 25 Abs. 1) oder wessen Prüfung als nicht bestanden gilt (§ 28), erhält eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(4) Eine listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern ist der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens zwei Monate nach Abschluß der Prüfung zu übermitteln. Prüfungsteilnehmer, die Prüfungsteile nachholen (§ 28 Abs. 3), sind im Platzziffernverzeichnis besonders zu kennzeichnen.

§ 28

Rücktritt, Versäumnis und Verhinderung

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Liegen Gründe vor, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt ein Teilnehmer einen Prüfungsabschnitt (§ 19) ohne genügende Entschuldigung, so gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Der schriftliche Teil der Prüfung ist auch dann versäumt, wenn der Teilnehmer ohne genügende Entschuldigung weniger als drei Aufgaben bearbeitet hat. Im übrigen sind einzelne schriftliche Aufgaben, die ein Teilnehmer ohne genügende Entschuldigung nicht bearbeitet hat, mit „ungenügend (6)“ zu bewerten.

(3) Kann ein Teilnehmer die Prüfung nach der Bearbeitung von mindestens drei Aufgaben des schriftlichen Prüfungsabschnittes aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht fortsetzen, so gilt die Prüfung als abgelegt. Die fehlenden Prüfungsabschnitte oder schriftlichen Aufgaben sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen. Werden aus Gründen, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, weniger als drei schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch ärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Liegt eine besondere Härte vor, kann der Landespersonalausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen.

(4) Ist einem Teilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung eines Prüfungsabschnittes nicht oder nicht vollständig zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 29

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal, und zwar grundsätzlich im nächsten Prüfungstermin, wiederholen.

(2) Der Antrag auf wiederholte Zulassung ist beim Staatsministerium des Innern binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides, daß die Prüfung nicht bestanden ist, einzureichen.

§ 30

Ergänzungsausbildung

(1) Die Prüfung kann nur nach einer nochmaligen Teilnahme am Einweisungs- und Ausbildungskurs (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2) wiederholt werden.

(2) Dem Referendar kann die nochmalige Ableistung des gesamten Vorbereitungsdienstes (§ 7) gestattet werden, wenn er dies beantragt.

(3) Im Fall des Absatzes 1 findet die Ergänzungsausbildung außerhalb eines Beamtenverhältnisses statt. Im Fall des Absatzes 2 wird der Bewerber in der Regel erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31

Übergangsregelung

Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen geprüft, wenn sie nicht beantragen, nach den Vorschriften dieser Verordnung geprüft zu werden.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. September 1978 in Kraft.

München, den 24. August 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Seidl, Staatsminister

Anlage
(zu § 22 Abs. 1)

Prüfungsinhalte der praktischen Prüfung

1. Allgemeine und besondere Pathologie

Zerlegung eines Tieres oder Tierteles oder mündliche Erläuterung eines pathologisch-anatomischen Präparates.

Erkennung und Erläuterung eines histologischen Präparates.

Erstellung eines schriftlichen Befundberichtes oder Gutachtens.

2. Allgemeine und besondere Seuchenlehre

Vorbereitung eines bakteriologischen, virologischen oder parasitologischen Präparates zur Untersuchung und Erläuterung des Untersuchungsganges und des Untersuchungsergebnisses.

3. Fleischbeschau oder Geflügelfleischbeschau

Praktische Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung oder der Geflügelfleischuntersuchung.

Beurteilung und Kennzeichnung der Tierkörper.

4. Lebensmitteluntersuchung

Untersuchung und Beurteilung von mindestens zwei Proben von Lebensmitteln tierischer Herkunft einschließlich Laboruntersuchungsmethoden.

Erstellung von schriftlichen Befundberichten oder Gutachten.

5. Beurteilung landwirtschaftlicher Nutztiere

Beurteilung eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Nutztiere hinsichtlich der Eignung als Zucht- oder Nutztier.

Bekanntmachung der Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 1. August 1978 Vf. 13-VII-78

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 1. August 1978 — Entscheidungsformel — betreffend die Anträge

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung — BayTGV) vom 5. März 1974 (GVBl S. 91) in der Fassung der Verordnung vom 15. Dezember 1975 (GVBl S. 409) bekanntgemacht:

§ 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung — BayTGV) vom 5. März 1974 (GVBl S. 91) ist insoweit mit dem Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV unvereinbar, als die Gewährung einer Reisebeihilfe vom Bezug des Trennungsgeldes für einen halben bzw. vollen Kalendermonat abhängig gemacht ist.

München, den 10. August 1978

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär

Dr. Domcke, Vorsitzender Richter
am Bayerischen Obersten Landesgericht

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Druckfehlerberichtigung

§ 1 der **Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern** vom 18. Juli 1978 (GVBl S. 514) wird wie folgt berichtigt:

1. Nummer 26 lautet richtig:

„26. In § 64 Satz 1 Nr. 1 wird „Gesamtbeurteilung“ durch „Beurteilung“ ersetzt.“,

2. in Nummer 27 Zeile 2 ist vor dem Paragraphenzeichen ein Anführungszeichen zu setzen,

3. in Nummer 30 Buchst. a beginnt die dritte Zeile richtig „(5) Eine...“.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten —,50 DM, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten —,50 DM + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).